

Werk

Titel: Miscellen

Ort: Hannover

Jahr: 1901

PURL: https://resolver.sub.uni-goettingen.de/purl?345858530_0027|log14

Kontakt/Contact

[Digizeitschriften e.V.](#)
SUB Göttingen
Platz der Göttinger Sieben 1
37073 Göttingen

✉ info@digizeitschriften.de

VII.

Miscellen.

Die älteste Handschrift der Aenigmata Bonifatii.

Von L. Traube.

Vor und hinter cod. lat. 13046 in Paris (ehemals 1170 in St. Germain) ist je ein unzugehöriges Pergamentblatt befestigt worden. Das Vorsatzblatt wird in der Hs. jetzt als fol. A bezeichnet; das hinten befestigte wird mit Einrechnung der vorausgehenden Blätter der eigentlichen Hs., die des Statius Thebais enthalten (vgl. Chatelain, Paléographie des Class. lat. pl. CLXI, 2), als fol. 118 durchgezählt.

Fol. A giebt auf der Vorderseite folgende Verse der Aenigmata Bonifatii: 109—110 und nach einem Zwischenraum von einer Zeile 294—307, dann 309 unvollständig und noch einmal denselben Vers ganz. Die Rückseite von fol. A giebt aus demselben Gedicht folgende Verse, deren erste drei wegen eines Schadens des Pergamentes vorn verstümmelt sind: 279—293 und nach einer Zeile Zwischenraum 310—313.

Fol. 118 ist vorn ohne Schrift, hat auf der Rückseite von den Versen des Bonifatius 61—73, (es folgt eine Zeile Zwischenraum), dann 99—107.

Man kann also die beiden Blätter etwa in folgende Anordnung bringen:

fol. 118 leer.

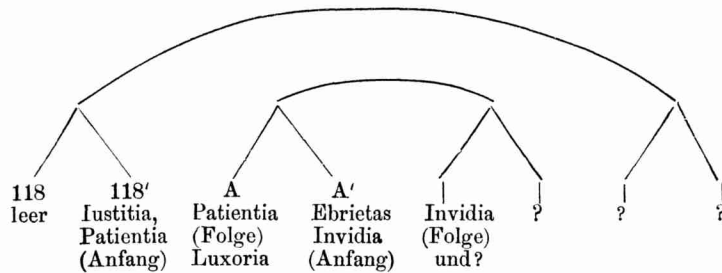
fol. 118' = Bonifat. 61—73 (Iustitia, vollständig)
99—107 (Patientia, es fehlt 108)

fol. A = Bonifat. 109—110 (Patientia, der Schluss)
294—309 (Luxoria, es fehlt 308)

fol. A' = Bonifat. 279—293 (Ebrietas, vollständig)
310—313 (Invidia, der Anfang des Räthsels).

Eine derartige Vertheilung der einzelnen Räthsel (ich habe ihre Titel in Klammern den betreffenden Verszahlen beigeschrieben) auf die einzelnen Seiten der Hs. kann man sich nur so erklären, dass in den Blättern des Parisinus

nicht etwa die Trümmer einer vollständigen Hs. der Aenigmata vorliegen. Es handelte sich vielmehr von vornherein — gleichviel aus welchem Grunde — nur um die Wiedergabe einzelner Räthsel, und man benutzte dazu einige beliebige Seiten gerade vorhandenen Pergamentes. Die so entstandene Scidula könnte etwa diese Form gehabt haben:



Es bliebe bei dieser Vertheilung dort, wo ich Fragezeichen gesetzt habe, so viel Raum, um von v. 314 an den ganzen Rest der Aenigmata — und zwar sogar ziemlich genau gerade eine entsprechende Anzahl von Versen — gut unterzubringen. Aber, da fol. 118 frei ist, so kann doch, wie gesagt, der zu denkende Fascikel niemals alle Verse des Bonifatianischen Werkchens umfasst haben.

Noch eigenthümlicher steht es mit der Schrift. Auf fol. 118' kann man nicht weniger als drei Hände deutlich unterscheiden, die zudem ganz verschiedenen Schreibschulen angehören: v. 61—69 sind von insularer Hand in einer zierlichen minuskelartigen Schrift, 70—73 und 99—103 von continentaler Hand in noch nicht sehr ausgebildeter Minuskel, 104—107 von einer insularen Hand mit groben halbuncialartigen Buchstaben geschrieben. Die Verse auf beiden Seiten von fol. A sind durchweg in derselben nicht entwickelten Minuskel wie das Mittelstück von fol. 118' und wohl vom gleichen Schreiber ausgeführt worden.

Ich lasse hier die Collation mit Dümmlers Ausgabe der Verse folgen und halte dabei die Reihenfolge der Verse in der Ausgabe ein.

61 ioppiter (ioppite *P*).

63 sc̄elus uarum linquisse (*PL*).

70 Incubuet (et ist getilgt und darüber steht it von gleicher Hand) superes (über dem letzten getugten e steht von gleicher Hand i) spraeta.

71 Christi cum iugiter calcarent. Iussa tonantis (i aus e corrigiert).

- 72 penetrant] *von anderer Hand vielleicht in penitrant verbessert.*
- 73 plutones reges (*über dem zweiten e ein i*).
- 99 probntur (*zwischen b und n ist später (?) e eingeschoben worden*) profaetae.
- 100 sanctorum limite (*ohne a*).
- 101 Torpore non pereunt (*vielleicht schrieb Bonifatius tempore*).
- 102 In meretum proprium reorum.
- 103 sceuerum (*über dem zweiten e ein vielleicht gleich gesetztes o*).
- 104 Nisibus in sanctis commuto ad praemia caeli.
- 105 Tetrica per me multorum.
- 108 fehlt (s. oben); auf fol. 118' unten und A oben wäre viel Platz für ihn gewesen.
- 279 erhalten erst von sem]per an.
- 280 „ „ „ blan]dius an sum stultis.
- 281 „ „ „ rixa]s an.
- 282 „ „ „ ign]auos an.
- 283 redibus, *über r ist später p geschrieben worden.*
- tardis (tarodis P) somnis.
- 288 Illius in gremio (*ebenso P*).
- 289 Crudilis.
- 295 *zwischen nectaris und haustus sind etwa 6 Buchstaben getilgt (erkennen kann ich davon nur a . g . . . ; es war nicht aligna, aus dem vorigen Vers wiederholt, wie ich anfangs dachte).*
- 298 Roricolam.
- 299 nach animas steht Punkt.
- 300 luceferi (*ebenso P*).
- 301 vom s in ars ist der untere Theil ausgefressen.
- 304 mortales siternite (*beide Male ist t und e ligiert*).
- 305 Quem matres maresque.
- 307 e von solet unsicher, a von antiquus ausgefressen.
- 308 fehlt (*vgl. oben*).
- von 309 ist erst als gewöhnliche Zeile*
- Igniferum rapuit dum ciues
dann wieder
- Igniferum rapuit dum ciues sulphur ab aethra
geschrieben, wobei ur von sulphur nicht ganz sicher gelesen wird.
- 310 demonis.
- 311 moderamini.
- 312 intrauit (tunc intrauit C).
- 313 In paradiso tuos hortus dum.

Die wichtigsten Varianten sind in vorstehender Liste gesperrt gedruckt. Der Rest umfasst eigentlich nur die Fehler der sogenannten merowingischen Orthographie. Lesarten aber wie gerade die letzte, die auf Folgendes führt:

In, paradise, tuos hortos

sind doch recht wichtig. Der Gebrauch des Vocativs von 'paradisus' ist 'metri causa', man kann fast sagen das Gebräuchliche. Auch v. 102 ist 'reorum' statt 'meorum' wohl richtig. 'Meorum' wäre zwar der Räthselsprache ganz angemessen; aber wegen des folgenden 'scaevorum' ist 'reorum' vorzuziehen. 'redibus' in v. 283 statt 'pedibus' spricht für ein Original in iusularer Schrift:

r = p.

Das führt wieder auf das eigenthümliche Aussehen unserer Hs. zurück. Sie gehört ganz gewiss dem 8. Jh. an, und der Wechsel von insularen und kontinentalen Zügen, sowie der Inhalt legt die Vermuthung nahe, dass wir Blätter aus Fulda vor uns haben könnten. Vielleicht von Schülerhand; aus einer Zeit, als die Sammlung noch nicht vollständig war und ihre letzte Gestalt, in der sie dann an die geistige Schwester des Bonifatius abging, noch nicht erhalten hatte.

Was aber gegen diese Annahme spricht, darf doch nicht verschwiegen werden: dass nämlich die Hs., zu der die Blätter gehören, nachweislich aus Corbie nach Paris kam und dass auch in Frankreich, z. B. in Tours, wo der Franco zusammen mit dem Saxo von Meister Alvin die Grammatik docieren hörte, ein ganz ähnlicher Schriftwechsel möglich war und auch durch Beispiele belegt werden kann. Bemerkenswerth ist das öftere Zusammentreffen der Pariser Blätter mit dem Petropolitanus (aus St. Riquier), der sonst ältesten Hs.

Ich möchte am Schluss noch bemerken, dass die vorausgehende Mittheilung im wesentlichen wörtlich einem Briefe von mir an Herrn Geh. Rath Dümmler entnommen und von dem letzteren zum Druck befördert wurde. Dem betreffenden Briefe waren andere vorangegangen, in denen über die Vorgeschichte der kleinen Entdeckung (das Bildern in den Tafeln der Benedictiner, das Auffinden der betreffenden Hs., die Besorgung der oben benutzten Photographien) fortlaufend berichtet worden war. Ein Wort darüber findet man in dem folgenden Nachtrag des verehrten Herausgebers der Bonifatianischen Gedichte.

Anhang von E. Dümmler.

Die Entdeckung der vorstehend erörterten Verse des h. Bonifatius durch Traube wird dem Nouveau traité de diplomatique III, 388 und 445 ff. (= Adelungs Neues Lehrgebäude der Diplomatie IV, 423. 424. 428. 489. 491) verdankt, woselbst eine Reihe von Proben daraus mitgeteilt werden. Sie waren jedoch mir und andern als solche bisher entgangen, weil sie dort irrig dem bekannten Aldhelm zugeschrieben wurden, an den sie ja allerdings stark erinnern.

Dieser schöne Fund Traube's veranlasst mich, auf einen andern, von mir früher noch nicht ausreichend gewürdigten (s. N. A. XI, 412) einzugehen, den wir W. Meyer (aus Speier) zu verdanken haben. In der Hs. der Laurentiana in Florenz, Stroziani LXXXI, die wohl noch dem 9. Jh. angehört¹, findet sich zunächst 'Ars Servii de primis octo partibus orationis' bis auf f. 46, und dieser folgen 35 Verse in Gruppen von je 3—5 Versen, Bruchstücke aus den Aenigmata des Bonifatius. Sie schliessen auf f. 47 und nach einem leeren Raume beginnt auf f. 48' 'Euticii de verbo' (bis 87).

Folgendes sind die Abweichungen, welche diese mit v. 74 beginnende Ueberlieferung von meiner Ausgabe im 1. Bande der Poetae lat. aevi Carolini nach der uns gütigst überlassenen Abschrift Meyers darbietet.

- v. 74 (p. 6) Uincere me nulli possunt. sed perdere multi. v. 75 'et' fehlt. 'quod Christi'.
 v. 76 ohne Abweichung.
 v. 272 (p. 11) 'menia'. v. 273 'solime famore'. v. 274 'condam' idola 'feci'.
 v. 277 'sumersi'.
 v. 38 (p. 4) ohne Abw. v. 39 'altitroni'.
 v. 41 (p. 5) 'equis'. v. 42 ohne Abw.
 v. 294 (p. 12) 'Limfida' 'saeva' fehlt. v. 296 ohne Abw.
 v. 298 'Ruriculum' 'linco' verb. in '-quo' v. 299 ohne Abw.
 v. 157 (p. 8) 'Uiteꝑ perpetuꝑ'. v. 158 'gesta'. v. 159 'Reges seculorum'.
 v. 184 (p. 9) 'totum' lustrans per 'secula'. v. 191 'fuluos splendore'.

1) Vgl. die Beschreibung derselben bei Bandinius, Bibliotheca Leopoldina Laurentiana II (Florent. 1792) col. 414, wo sie in das 10. Jh. gesetzt wird.

- v. 205 ohne Abw. v. 206 'Federa'. v. 207 'Aau^d
 secus ob varium perdant' (vgl. v. 63).
 v. 64 (p. 5) 'Terrigines' raro 'faciem meam cernunt'.
 v. 63 'linquinse' nefandas.
 v. 65 'celorum'. v. 67 'cremio' 'eoscilia' patris.
 v. 372 (p. 14) ohne Abw. v. 373 'Rixarixarum' 'iugiter'
 fehlt. Hier beginnt fol. 47. v. 374 'seve'.
 v. 376 'sensos'.
 v. 99 (p. 6) 'omnes' statt 'prophetae'. v. 100 'o limite'.
 v. 101 ohne Abw.
 v. 358 (p. 14) 'Non est in terris me res. nigrior ulla'
 (statt 'me virgo stultior').

Trotz des hohen Alters dieser Hs. tragen ihre Lesarten, wie man sieht, nichts zur Verbesserung des Textes bei, aber sie liefert ebenso wie die von mir schon früher nachgetragene Pariser (Poet. lat. II, 687) einen Beweis für die Beliebtheit der Räthsel des Bonifatius, welche ja auch Sigebert (De SS. ecclesiast. c. 121) erwähnt, ohne sich darüber klar zu sein, welcher Bischof Bonifatius diese Gedichte verfasste.

Vier Urkunden für die Abtei St. Remi zu Sens aus den Jahren 835 bis 853.

Von **Albert Werminghoff.**

Vier Urkunden für die Abtei St. Remi von Sens bilden den Gegenstand der folgenden Untersuchung; es gilt, die Beziehungen der Privilegien Ludwigs des Frommen, Karls des Kahlen, der Erzbischöfe Aldrich und Wenilo von Sens untereinander darzulegen.

Am 16. November 835 erklärte Ludwig der Fromme, dass Aldrich von Sens 'nostrae suggestit mansuetudini de quodam monasterio episcopii sui, quod intra muros eiusdem civitatis in honore beati Remegii confessoris Christi positum fuerat, eo quod propter impedimenta quaedam, quae ex propinquitate atque assiduitate praefati urbis monachi illic Domino famulantes perpeti videbantur, ipse in alterum locum, cuius vocabulum est Valliculas, octavo scilicet ab eadem urbe miliario, eum fecerit transmutari. Quem etiam locum Hrotlaum, quondam Meginarii comitis uxorem, sancti Remegii monasterio ob suam virique sui requiem atque remedium donationis titulo delegavisse testatus est, sed, ne quamlibet contrarietatem aut inquietudinem a praesulibus per tempora labentia in eadem sede sibi succedentibus monachi, quos a memorato loco transmigrare fecerat, quolibet tempore perpeti cogerebantur, privilegium eis ecclesiastica auctoritate in urbe Vangionum una cum venerabilibus coepiscopis fidelibus nostris diversarum ecclesiarum constitutus se fecisse professus est, sicut etiam eo perspecto atque relecto manifestissime claruit'¹. In Worms also, müsste man folgern, hat eine Bischofsversammlung dem französischen Kloster ein Privileg ertheilt. Solche Deutung ist zunächst nicht ausgeschlossen, allein sie ist wenig wahrscheinlich. In den Wormser Tagen² des

1) Bouquet VI, 605 (Mühlbacher² n. 949); hier und im Folgenden nach einer Abschrift Arndts im Apparat der Diplomata-Abtheilung, für deren gütige Vermittlung Herrn Professor Dr. Tangl, für deren Collation Herrn Dr. Lechner auch hier mein verbindlichster Dank ausgesprochen sei. 2) Vgl. Mühlbacher n. 925a.

Jahres 833 stand jedenfalls Wichtigeres in Frage als die Angelegenheiten jener geistlichen Anstalt. Uebersetzt man jedoch den Satz: 'privilegium . . . ecclesiastica auctoritate in urbe Vangionum una cum venerabilibus coepiscopis fidelibus nostris diversarum ecclesiarum constitutus se fecisse professus est' mit: 'Aldrich hat in unserer, des Kaisers, Gegenwart zu Worms erklärt, dass er mit den Bischöfen der Abtei ein Privileg gewährt habe', so fällt erstens die Nothwendigkeit fort, für das Jahr 833 die Abhaltung einer Synode in Worms anzunehmen; man bleibt bei der Lesung des unzweifelhaft echten Originals, das erst in einer Copie des 16. Jh.¹ die Worte 'in urbe Vangionum' durch 'in urbe supradicta', d. h. Senonensi, ersetzt. Zuzugeben bleibt, dass die Uebersetzung die Ortsbestimmung zum Zeitwort ('se fecisse professus est') stellt: sollte dies bei einem so künstlich ineinandergeschachtelten Satzgefüge unstatthaft sein? Wie dem immer sei, mit solchem Einwand wird man unserer Erklärung nicht den Boden entziehen, die absichtlich von der Randnotiz im Codex Audomarensis der Annales Bertiniani² keinen Gebrauch macht, da diese nur von Pertz vermuthungsweise auf Aldrich von Sens, von anderen dagegen auf Aldrich von Le Mans bezogen wird. Schwerlich auch wird der Kaiser haben sagen wollen: 'Mit anderen Bischöfen war Aldrich bei mir in Worms; dort hat er sein Privileg für St. Remi mir vorgelegt'. Wer so interpretiert, hat Mühe, die Worte 'ecclesiastica auctoritate' richtig zu deuten, ganz abgesehen davon, dass weiterhin von einem 'privilegium cum eisdem venerabilibus episcopis confirmatum' die Rede ist.

Gleichzeitig nun fordert das undatierte Privileg³ von Aldrich selbst Berücksichtigung. In ihm verlegt der Erzbischof die Abtei St. Remi nach Vareilles; er setzt fest, dass niemand ihren gegenwärtigen und zukünftigen Besitzstand schmälern dürfe; er zählt die Besitzungen einzeln auf, sichert freie Wahl des Abtes zu, an deren Stelle nur in Ausnahmefällen Einsetzung durch den Bischof treten soll; er bestimmt die Zahl der Mönche wie das Mass ihrer

1) Zuletzt benutzt von Quantin, Cartulaire général de l'Yonne I (1854), 48. 2) Ed. G. Waitz (1883) S. 6, Anm. Vgl. Simson, Ludwig der Fromme II, 50 Anm. 6. Ders., Die Entstehung der pseudoisidorischen Fälschungen 108. 3) L. d'Achéry, Spicilegium II (1657), S. 579 und oft wiederholt (vgl. N. A. XXIV, S. 494), zuletzt von Quantin a. a. O. I, S. 39. d'Achéry bemerkt (S. 21), dass er sich stütze auf eine 'historia ms., quae in musaeo nostro (also in St. Germain-des-Prés) adservatur, Victore Cottrono auctore'.

Leistungen an den Bischof und verfügt schliesslich die Uebertragung von Reliquien ins Kloster; die Urkunde schliesst mit seiner Unterschrift wie denjenigen von zwei Erzbischöfen, vierundzwanzig Bischöfen und vier Aebten. Auf sie scheint Ludwig anzuspielen; stellt man aber den Wortlaut beider Diplome einander gegenüber, so ergibt sich mit Gewissheit, dass die Urkunde Aldrichs in ihrem jetzigen Wortlaut dem Kaiser zur Bestätigung nicht vorgelegen haben kann.

Urkunde Aldrichs; Quantin
I, 40 ff.

Nach Erwähnung der Verpflanzung der Abtei nach Vareilles führt die Urkunde fort: Huius itaque rei causa hanc seriem libelli digestam sanctissimo coetui vestro relegendam atque vestris subscriptionibus roborandam obtuli, quo statuere per vestram unanimi-
tatem decrevi, ut nullus deinceps episcoporum, quicumque per tempora divina praestante successerint gratia, quicquam de his rebus, quas praesenti tempore memorata cella usibus monachorum attributas possidet, minuere vel abstrahere vel aliis usibus applicare vel beneficii quicquam vel suorum vel extraneorum dare praesumat, sed, ut intimatum est, quaecunque nunc temporis retinet per diversa loca et territoria usibus monachorum deputata et quae a timentibus Deum eidem postmodum fuerint loco collata absque ulla diminutione vel subtractione cellae et monachis ibidem conversantibus maneant inconvulse.

Haec autem sunt infrascripta loca monachorum stipendiis in memorata cella degentium destinata: primitus Valliculas¹,

Urkunde Ludwigs; Quantin
I, 48 f.

Nach Erwähnung des von Aldrich verliehenen Privilegs führt die Urkunde fort: In quo firmissime consensu omnium sanxerat, ut nullus pontificum sibi succedentium quippiam de rebus, quas in priore loco degentes possederant, inminuere aut maiora illi servitia, quam sub eo pertulerant, inferre praesumeret, sed liceret illis res ad memoratum monasterium religiosissima devotione fidelium delegatas quieto ordine possidere nihilque eis oneris amplius inponere, quam in memorato privilegio cum eisdem venerabilibus episcopis confirmato constitutum esse constabat.

1) Vareilles, arr. Sens (dép. Yonne).

Urkunde Aldrichs; Quantin I, 40 ff.

ubi aedificare praefatum volumus monasterium, Staticus¹ cum adiacentiis suis, id est Vetus Ferrarias² et Petra Ursana³ cum territoriis et silvis, Chiniacus⁴ cum adiacente sibi Hermentaria⁵ cum territoriis et silvis, Fontanicula⁶ cum territoriis, Lausa⁷ cum adiacentiis suis, hoc est vico Sancti-Sidronii⁸ cum territoriis et silvis et simul Latione⁹, Bracciacus¹⁰ cum territoriis, Columbarius¹¹ cum adiacentiis suis, hoc est Estiniacus¹², Suliniacus¹³ et territoria eorum cum silvis, Villamanesca¹⁴ cum adiacente sibi ponte et territorio, Misceriacus¹⁵ cum adiacente sibi Ternanta¹⁶, Villanova¹⁷ cum adiacentiis suis, hoc est Cavanarias¹⁸ et Capotenus¹⁹, Noerollis²⁰ cum adiacente sibi Caprenciis²¹ cum territoriis et silvis et simul Puteolis²². In summa sunt mansa centum nonaginta et hospitia decem et novem. Quidquid itaque in supradictis locis vel circa eandem cellulam praesenti tempore monachi in eadem divinae gratiae famulantes possidere noscuntur vel si qua sunt alia, quae forte meam fugerunt memoriam et tamen ea (*fort.*: et etiam ea quae) suis stipendiis assignata retinent cum territoriis, vineis, pratis, silvis, aquis aquarumve decursibus et caeteris adiacentibus, ipsis tantum ex integro, ut praemissum est, eorumque usibus iure perpetuo absque ulla diminutione sub praetexto memorati episcopii nostri iure debito cedant.

1) Les Siéges, arr. Sens. 2) Unbekannt. 3) Unbekannt.
 4) Cheny, arr. Auxerre (Yonne). 5) Armançon rivière. 6) Unbekannt.
 7) Looze, arr. Joigny (Yonne). 8) Saint-Cydroine, cant. Joigny.
 9) Lasso, arr. Tonnerre (Yonne); vgl. Ducange-Favre s. v. 10) Bracy, cant. Sens. 11) Collemiers, arr. Sens. 12) Etigny, arr. Sens.
 13) Subligny, arr. Sens. 14) Villemannoche, arr. Sens. 15) Michery, arr. Sens.
 16) Ternant, arr. Auxerre (Yonne). 'Lieu détruit'; Quantin. 17) Villeneuve-la-Guiard, arr. Sens. 18) Chevi-nois, arr. Fontainebleau (Seine-et-Marne). 19) Vielleicht la Chapelle près de Villeneuve-la-Guiard. 20) 'Lieu détruit sur Vinneuf, arr. Sens'; Quantin. 21) 'Lieu détruit, situé aux environs de Vinneuf?'; Quantin. 22) Palleau, cant. Verdun (Saône-et-Loire).

Urkunde Aldrichs; Quantin
I, 40 ff.

At vero episcopus, qui pro tempore auctore Deo prae fuerit, abbatem de eodem monasterio, eum videlicet, quem omnis congregatio sibi ordinandum poposcerit et sinceritas morum et bonorum actuum probitas commenda verit, si inter eos talis inveniri quiverit, eis ordinandum procuret. Quodsi talis inter eos minime inveniri potuerit, de eadem parochia vel dioecesi Senonica, consentientibus sanctis coepiscopis eiusdem dioecesis et circumpositis venerabilibus abbatibus, eis praeficiendum atque ordinandum provideat. In aggregandis quoque monachis hunc modum abbas, qui prae fuerit, teneat, ut tricenarium numerum quantitatis summa non excedat, donec rerum copia maior succrescat. Episcopus quoque in exigendis muneribus abbatem eiusdem loci non gravet, sed sufficiat ei ad annua dona equus unus et scutum cum lancea. Quodsi in expeditionem publicam ire iussus fuerit, addantur ei de eodem loco carra duo, unum vini, alterum farine, verveces decem, supra quae in exigendis muneribus cupiditatis avaritiaeque causa gravare eos nullatenus praesumat, ne et monachi eiusdem cellule huiusmodi negotio a suo proposito exorbitare et episcopus causa eorum per-

Urkunde Ludwigs; Quantin
I, 48 f.

Die Urkunde Ludwigs fährt unmittelbar nach dem obenstehenden Auszuge fort: Verum licet ecclesiastica atque pontificalis constitutio sua immo que divina auctoritate firma esse praevaleat, tamen non indecens atque incongruum iudicavit, si nostra etiam imperiali auctoritate sua constitutio firma esse perpetuo sancciretur. Proinde hos nostrae auctoritatis imperiales apices erga saepedictum monasterium fieri decrevimus, per quos decernentes praecipimus atque sanccimus, ut, sicut a memorato venerabili Aldrico archiepiscopo, consentientibus reverendis dignissimo honore coepiscopis suis, constitutum ac privilegio eorundem aliorumque complurium sacerdotum Christi atque abbatum manibus roborato confirmatum est, ita deinceps per hanc nostram auctoritatem fixum atque inconvulsum inviolabiliter permaneat nec quispiam episcoporum in memorata urbe per tempora labentia Christo propitio succedentium quicquam minuere, immutare aut quipiam servitii amplius, quam in saepedicto privilegio insertum est, augere praesumat. Sed liceat monachis per tempora inibi Deo militantibus sub conditionibus in iam dicto privilegio taxatis quiete regulariterque vivere et pro nobis, coniuge proleque nostra

Urkunde Aldrichs; Quantin
I, 40 ff.

ditionis addictus sempiternas cogatur luere poenas.

Corpora etiam sanctorum, quae in nostra parochia iamdicta expectant sui beatam immutationem, a pravis et desidiosis custodibus permaxime negliguntur, ita ut officio, luminariis ac debita careant custodia. Idcirco ob amorem Dei, cui viventes in carne servierunt, et emolumentum animae nostrae, per voluntatem et licentiam domini ac piissimi Ludovici ac Caroli regum, quia congruum ad hoc locum invenimus, illo deportanda volumus. Sed quia sacra auctoritas vetat, ne in talibus et similibus ecclesiis Christi per alicuius incuriam scandalum inferatur, (et) multorum episcoporum exposcit consensum, ad vestrae paternitatis notitiam haec omnia perferri volumus, quatenus vestra deinceps censura et locus ipse (*ob loco ipsi zu corrigieren?*), quod favente Deo ordinandum stabilimus, et memoratis sanctorum pignoribus a Dei servis ibidem Deo famulantibus digne et laudabiliter serviatur et pro domini nostri ac totius sanctae Dei ecclesiae statu indefesse vota debita persolvantur. Quod opus. . . .

Urkunde Ludwigs; Quantin
I, 48 f.

ac stabilitate imperii a Deo nobis commissi atque conservandi iugiter Domini misericordiam propensius exorare. Et ut haec nostrae confirmationis auctoritas tam nostris quam et successorum nostrorum temporibus inviolabilem et inconvulsam obtineat firmitatem, de anulo nostro subter eam iussimus adsignari.

Man sieht, die kaiserliche Urkunde erwähnt nicht die namentlich aufgeführten Besitzungen; sie weiss nichts von Bestimmungen über die Wahl des Abtes, von der Ueber-

tragung der Heiligenleiber in das Kloster. Dass sie mit Absicht hievon geschwiegen haben soll, ist wenig wahrscheinlich, zumal die — allerdings aus dem 11. Jh. stammende — Vita s. Aldrici¹ berichtet: 'Erat eo tempore monasterium in honore beati Remigii consecratum, a porta civitatis Senonicae modico distans intervallo, cuius vicinia quieti monachorum erat inimica. . . . Huius ergo incommodi sanctus praesul quaerens remedium monasterium praedictum Valerias transtulit; sed illud incoeptum saecularibus importunitatibus occupatus non fecit'. Dazu kommen weitere Verdachtsmomente gegen die Urkunde Aldrichs selbst: auffallend genug wendet sie sich an die 'domini sanctissimi et reverentissimi fratres et coepiscopi, religiosissimi quoque et venerabiles abbates in ditione domini imperatoris Hlotharii serenissimi augusti constituti'²; sie gedenkt der 'voluntas et licentia domini ac piissimi Ludovici ac Caroli regum'. Man vermuthet Interpolation und Ueberarbeitung einer Vorlage.

Diese Vermuthung wird zur Gewissheit durch zweierlei. Wir besitzen nämlich ein gleichlautendes Privileg Wenilos von Sens: es ist gerichtet an die 'domini sancti et reverentissimi fratres . . . in ditione regni domini Karoli serenissimi regis'³. Seine Bestätigung erfolgte durch Karl den Kahlen in dessen Urkunde vom 7. Mai 853⁴: eng hält diese sich an das Privileg Ludwigs des Frommen; nur der Name Aldrichs ist durch den Wenilos, die Worte 'in urbe Vangionum' durch 'in urbe Senonensi' ersetzt. Aber bezeichnend genug ist vor den Satz der Vorurkunde 'Proinde hos nostrae — memorato venerabili Aldrico archiepiscopo' folgender Passus getreten: 'Pariter eis (d. h. den Klosterleuten von St. Remi) concessimus licentiam omni tempore ex sese eligendi abbatem, sicut in memorato privilegio plenius continetur⁵. Ac vero et villam videlicet Valli-culas⁶, ubi ipsum monasterium habetur fundatum, cum

1) Cap. 16; Mabillon, Acta SS. ord. S. Bened. IV, 1, 572 (Migne, Patrol. lat. CV, 805). 2) Vgl. dazu Simson a. a. O. II, 291 N. 2. 3) d'Achéry, Spicil. II, 586 und oft wiederholt (vgl. N. A. XXVI, 613), zuletzt von Quantin a. a. O. I, 63. Zum Datum vgl. Gall. christ. IV, 363; Hefele, Conciliengeschichte IV², 113. 4) Bouquet VIII, 523; Quantin a. a. O. I, 65. 5) Im Jahre 822 hatte Ludwig d. Fr. bestimmt, dass Hieremias von Sens 'easdem cellas (nämlich St. Remi, St. Jean und St. Pierre-le-Vif in Sens) sub proprio semper regimine gubernans secundum institutionem sanctae regulae abbates constituat et, si necesse fuerit, mutet'; Quantin I, 35 (Mühlbacher n. 755). Diese Bestimmung hat Karl der Kahle am 23. Febr. 847 zu Gunsten Wenilos wiederholt; Quantin I, 55. 6) Vgl. oben S. 219 N. 1.

omnibus appenditiis et adiacentiis vel integritatibus, unde memorati coenobii fratres kartarum strumenta ab illustri femina superius memorata Hrotlaum prae manibus habere videntur, et villam Caniacum¹ cum suis appenditiis, villam Lausam² cum suis integritatibus et villam Fontaniculum³ cum suis territoriis et Columbarium⁴ cum suis adiacentiis et Ianciacum⁵ cum suis integritatibus atque Nucariolam⁶ et Villamnovam⁷ necnon et Metsorium⁸ seu Braciacum⁹ atque Visiacum¹⁰ sive Stiniacum¹¹ et Villammanescam¹² cum omnibus integritatibus supradictarum villarum rerumque, sicut a praedicto episcopo venerabili eis ordinabiliter concessum est, omni tempore in stipendiis et usibus memorati coenobii fratrum perpetuo praesenti hac nostra auctoritate denuo pleniter delegamus. Quae sunt imprimis per diversa superius dicta loca mansa CXC. Simul etiam, sicut in saepedicto privilegio continetur, licet eis per exhortationem et ordinationem sui venerabilis archiepiscopi Aldrici corpora, quae infra dioecesim sunt, ex locis, ubi non satis reverenter excoluntur, ad iam dictum monasterium deferre, videlicet ut maioris dignitatis atque religionis officio inibi quotidie celebrentur. Proinde hos nostrae auctoritatis imperiales apices erga saepedictum monasterium fieri decrevimus, per quos decernentes praecipimus atque sancimus, ut, sicut a memorato venerabili Aldrico archiepiscopo . . . (wie im Privileg Ludwigs des Frommen). Hier zuerst also werden Bestimmungen über die Abtswahl erwähnt, die einzelnen Güter des Klosters aufgezählt und wird der noch im Jahre 853 als beabsichtigt hingestellten Uebertragung der Reliquien gedacht.

Bouquet freilich bezeichnet die Urkunde Karls als unecht: Aldrich habe das Kloster schon im Jahre 835 nach Vareilles verpflanzt, nicht aber Wenilo; das Diplom spreche von der 'imperialis providentia', den 'imperiales apices', die dem Aussteller nicht zukämen; es behalte den Namen

1) Vgl. oben S. 220 N. 4. 2) Vgl. oben S. 220 N. 7. 3) Unbekannt; vgl. oben S. 220 N. 6. 4) Vgl. oben S. 220 N. 11. 5) Unbekannt. 6) Vgl. oben S. 220 N. 20. 7) Vgl. oben S. 220 N. 17. 8) Vgl. oben S. 220 N. 15. 9) Vgl. oben S. 220 N. 10. 10) Unbekannt. 11) Vgl. oben S. 220 N. 12. 12) Vgl. oben S. 220 N. 14. Die Reihenfolge und die Namensformen der einzelnen Ortschaften sind in den Urkunden Karls und Aldrichs verschieden. In letzterer fehlen Ianciacum und Visiacum, während sie noch folgende Namen mehr aufweist: Staticus, Vetus Ferrarias, Petra Ursana, Hermentaria, villa Sancti-Sidronii, Latio, Suliniacus, Ternanta, Cavanarias, Capotenus, Caprenciae, Puteoli(?). Die Namen der Ortschaften wurden nach den Weisungen des Registers bei Quantin korrigiert.

Aldrichs bei, anstatt ihn durch den Wenilos zu ersetzen. Diese Verdachtsmomente jedoch reichen nicht aus. Was Aldrich plante und — nach dem Zeugnis seiner Biographie — nicht ausführen konnte, bat Wenilo zu fördern gesucht. Die Ausdrücke 'imperialis providentia', 'imperiales apices' sind nicht Anzeichen der Unechtheit, sondern im Gegentheil Beweise der Echtheit: ein Fälscher hätte sie sorgfältig vermieden; dem Schreiber der königlichen Kanzlei kamen sie in die Feder, weil er sich an den Wortlaut seiner Vorlage hielt. Aehnliches gilt von den beiden Erwähnungen Aldrichs. Irrthümlich setzte der Schreiber dessen Namen, der ihm aus der Urkunde Ludwigs bekannt war; im anderen Falle hätte er eines Zusatzes wie 'quondam' o. ä. nicht entbehren dürfen. Dadurch aber wurde einmal die Anordnung über die Translation der Reliquien Aldrich beigelegt, während sie erst sein Nachfolger getroffen hatte. Sodann konnte mit den Worten 'sicut a memorato venerabili Aldrico archiepiscopo' fortgeföhren werden, bei denen die Herübernahme der Urkunde Ludwigs in das Diplom Karls von neuem einsetzt. Ist das letztere aber echt, so ist auch kein Grund vorhanden, mit Simson¹ jenen oben angeführten Abschnitt als Inserat zu bezeichnen: wann soll Karl der Kahle auf Bitten Aldrichs, der im Jahre 836 starb, dem Kloster ein Privileg ertheilt haben? Einfacher jedenfalls ist die von uns vorgeschlagene Lösung: Karl bestätigte die ihm von Wenilo vorgelegte Urkunde der unter diesem abgehaltenen Synode zu Sens.

Einen einwandfreien Text dieser Urkunde herzustellen will freilich vorab noch nicht gelingen. Die Herausgeber nämlich bemerkten die nahe Verwandtschaft des Privilegs mit demjenigen Aldrichs; sie veröffentlichten nur die vollständig abweichenden Abschnitte: nicht ohne Grund vermuthet man, dass sie manche für die Kritik wichtige Verschiedenheiten übersahen. Ich kann nicht glauben, dass die Urkunde Wenilos und die Urkunde Aldrichs völlig identisch gewesen sind. Die Aufzählung der Güter des Klosters im Privileg Karls und dem (mit Hülfe des Aldricianum wiederhergestellten) Diplom Wenilos ist nicht die gleiche: auch hier erheben sich Zweifel an dem entsprechenden Abschnitt der Urkunde Aldrichs. Nach allem sind bei der Textgestaltung der Urkunde Wenilos folgende Regeln zu beachten: im Allgemeinen wird sie sich an die Drucke oder vielmehr die Editio princeps halten können;

1) Vgl. Simson a. a. O. II, 293 N. 3.

bei den Bestimmungen über die Wahl des Abtes, die Besitzungen des Klosters und seine Reliquien ist auf Karls Privileg hinzuweisen. Die Worte 'voluntas et licentia domini ac piissimi Ludovici ac Caroli regum' sind durchsetzt mit leicht kenntlicher Interpolation: 'Ludovici ac' ist auszuschalten, 'regum' in 'regis' zu verbessern. Die Unterschriften endlich bedürfen einer kleinen Aenderung: statt 'Ruricus Rothomagensis voc. arch.' ist vielleicht 'Arduicus Vesontionensis voc. arch.'¹, Gombaudus Rot(h)omagensis voc. arch.' zu lesen. Die Urkunde ist ausgestellt von einer Synode zu Sens, als deren Terminus ante quem das Jahr 845, das Todesjahr Adalberts von Troyes, anzusehen ist².

Nicht weniger schwierig ist die Frage nach dem Werth der Urkunde Aldrichs: sie ist interpoliert und überarbeitet; sollte man sie nicht als durchaus unecht bezeichnen? Sehr wohl könnte sie gefertigt sein nach der Urkunde Wenilos und nur unsere Ueberlieferung ist daran Schuld, dass wir jetzt diese nach jener wiederherstellen müssen, auf die Gefahr hin, durch das Aldricianum in die Irre geleitet zu werden. Wie aber soll man sich den Text des Synodalprotokolles denken, das Ludwig der Fromme bestätigte? Dass eine Synode zu Sens unter Aldrich stattfand, ist jedenfalls nicht zu bezweifeln. Die Unterschriften unter dem verunechteten Diplom Aldrichs bieten keine erheblichen Schwierigkeiten, berücksichtigt man nur die von Simson³ gemachten Besserungsvorschläge. Im Verein mit der Urkunde Ludwigs ergeben sie, dass die Synode vor 835, vor der Absetzung des Erzbischofs Bartholomaeus von Narbonne, und nach der Einsetzung Godefreds von Nevers (833) stattfand⁴. Findet der vorgetragene Erklärungsversuch Beifall, so bieten sich jetzt, nach Darlegung der Entstehungsgeschichte des Aldricianum, keine Schwierig-

1) Arduicus Vesontionensis vocatus archiepiscopus unterzeichnete 843 die Urkunde der Synode zu Germigny (Mansi XIV, 793; vgl. Mühlbacher, N. A. XXV, 641 N. 1). Das zweimalige Vorkommen der Worte 'vocatus archiepiscopus' mag den Irrthum des Schreibers hervorgerufen haben (vgl. die Ausführungen in der Gallia christ. XV, 21). Arduicus aus Ruricus zu emendieren, dürfte nicht zu gewagt sein. An Ruricus II. von Le Puy (vgl. *ibid.* II, 692) als den Zeitgenossen Theodulfs von Orléans ist nicht zu denken. 2) Die Angabe von Gams über Balfried von Bayeux ist verwirrend; nach Gall. christ. XI, 351 ist die hier vorliegende Unterschrift das erste Zeugnis für seine bischöfliche Würde, nachdem sein Vorgänger Sulpicius 844 von den Dänen getödtet worden war. 3) A. a. O. II, 292 N. 1. 4) Die Notiz bei Gams über Ragenarius von Amiens wird durch Gall. christ. X, 1158 berichtigt.

keiten mehr dar, die mit Recht von Simson betont worden sind, nachdem man in den Synodalmitgliedern diejenigen Bischöfe erblickt hatte, die Ludwig dem Frommen in den Tagen von Worms treu geblieben waren.

Die vorstehenden Zeilen waren geschrieben, ehe ich durch die dankenswerthe Liebenswürdigkeit der Herren Dr. O. Cartellieri und Archivar C. Doréz in Auxerre sorgfältige Collationen der Urkunden Wenilos und Aldrichs erhielt. Ihr Resultat war überraschend und erfreulich zugleich.

Für die Urkunde Wenilos kommt zunächst das Original in Betracht, Cod. Paris. lat. 9120 n. 1, das im J. 1804 durch den Maire von Sens der Pariser Bibliothek übergeben wurde. Weiterhin eine Copie vom 3. November 1479, die der Notar Johannes Chapperon nach 'litteris originalibus, littera valde antiqua descriptis' angefertigt hat (Auxerre, Arch. de l'Yonne H 263). Letztere aber kann trotz dieser Versicherung nicht auf das Original zurückgehen: sie weist Interpolationen auf, deren Einschaltung den Missbrauch zeigt, der mit Wenilos Privileg getrieben wurde, bis man schliesslich keine Scheu trug, es auf Aldrich zurückzuführen. Abgesehen von hier nicht zu berücksichtigenden Verbesserungen des Textes — der Ausgabe ist natürlich das Original zu Grunde zu legen — ergeben sich für das mit Hülfe des Aldricianum hergestellte Privileg folgende Verschiedenheiten, die sich am besten durch Paralleldruck veranschaulichen lassen.

<i>Original.</i>	<i>Copie von 1479.</i>	<i>Quantin I, 41.</i>
Haec autem sunt infrascripta loca monachorum sti- pendiis in memo- rata cella degen- tium designata: pri- mitus Valliculas, ubi ex maxima iam parte eundem aedificatum habemus monaste- rium, Lausa cum	Haec autem sunt in- frascripta loca monacho- rum stipendiis in memo- rata cella degentium de- signata: primitus Valli- culas, ubi ex maxima iam parte eundem ^a edifi- catum ^b habemus mona- sterium, Staticus cum adiacentiis suis, id est Vetus Ferrarias et Petra Ursana cum	Haec autem sunt in- frascripta loca monacho- rum stipendiis in memo- rata cella degentium de- signata: primitus Valli- culas, ubi aedificare praefatum volumus monasterium, Staticus cum adiacentiis suis, id est Vetus Ferrar- ias et Petra Ur- sana cum territo-

a) 'eandem' c. b) 'edificium' c.

<p><i>Original.</i> suis adiacentiis, Caniacum^a integerrimae cum omnibus suis appendiciis, Fontanicule^b, Columbarius^c, Iaunciacus^d, Nucarioli^e, Villanova, Metsonus^f, Braciacus^g, Visiacus^h, Scatidusⁱ, Villamanisca^k.</p>	<p><i>Copie von 1479.</i> territoriis et silvis^l, Caniacum cum adiacente sibi Hermentaria, cum territoriis et silvis, Fontanicula, Columbarius, Iaunciacus^m, Nucariol, Villanova, Metsonus, Braciacus, Visiacus, Scaticus, Villamanesca.</p>	<p><i>Quantin I, 41.</i> riis et silvisⁿ, Fontanicula cum territoriis et silvis, Chyniacus cum adiacente sibi Hermentaria cum territoriis et silvis, Lausa cum adiacentiis suis, hoc est vico Sancti-Sidronii cum territoriis et silvis et simul Latione, Bracciacus cum territoriis, Columbarius cum adiacentiis suis, hoc est Estiniacus, Silviacus et territoria eorum cum silvis, Villamanesca cum adiacente sibi ponte et territorio, Misceriacus cum adiacente sibi Ternanta, Villanova cum adiacentiis suis, hoc est Cavanarias et Capotenus, Noerollis cum adiacente sibi Caprenciis cum territoriis et silvis et simul Puteolis.</p>
<p><i>Original.</i> At vero episcopus, qui pro tempore auctore Deo praefuerit, abbatem de</p>	<p><i>Copie von 1479.</i> At vero episcopus, qui pro tempore auctore Deo praefuerit, abbatem de eodem mo-</p>	<p><i>Quantin I, 41.</i> At vero episcopus, qui pro tempore auctore Deo praefuerit, abbatem de eodem monasterio, eum</p>

a) 'Caniacum' Urk. Karls von 853; vgl. oben S. 224 N. 12. b) 'Fontaniculum' ibid. c) 'Columbarium' ibid. d) 'Ianciacum' ibid. e) 'Nucariolam' (corr. aus 'Micariolam') ibid. f) 'Metsorium' (corr. aus 'Metsonum') ibid. g) 'Braciacum' ibid. h) 'Visiacum' ibid. i) 'Stiniacum' (corr. aus 'Stenacum') ibid. k) 'Villamanesca' ibid. l) 'sylvis' hier und unten c. m) 'Launciacus' c. n) 'sylvis' ed. (immer).

<p><i>Original.</i> eodem monasterio, eum videlicet, quem omnis congregatio sibi ordinandum poposcerit et sinceritas morum et bonorum actuum probitas commendaverit, eis ordinandum procuret.</p>	<p><i>Copie von 1479.</i> nasterio, eum videlicet, quem omnis congregatio sibi ordinandum poposcerit et sinceritas morum et bonorum ac animi probitas commendaverit, eis ordinandum procuret.</p>	<p><i>Quantin I, 41.</i> videlicet, quem omnis congregatio sibi ordinandum poposcerit et sinceritas morum et bonorum actuum probitas commendaverit, si inter eos talis inveniri quiverit, eis ordinandum procuret. Quodsi talis inter eos minime inveniri poterit, de eadem parochia vel dioecesi Senonica, consentientibus sanctis coepiscopis eiusdem dioecesis et circumpositis venerabilibus abbatibus, eis praeficiendum atque ordinandum procuret.</p>
<p><i>Original.</i> Corpora etiam sanctorum . . . , per voluntatem et licentiam domni ac piissimi regis Caroli, . . . illo deportanda voluimus.</p>	<p><i>Copie von 1479.</i> Corpora etiam sanctorum . . . , per voluntatem et licenciam domini ac piissimi regis Karoli, . . . illo deportanda voluimus.</p>	<p><i>Quantin I, 41.</i> Corpora etiam sanctorum . . . , per voluntatem et licentiam domini ac piissimi Ludovici ac Caroli regum, . . . illo deportanda voluimus.</p>
<p><i>Original.</i> Auricus Rotomagensis vocatus archiepiscopus subscripsi.</p>	<p><i>Copie von 1479.</i> Arriacus vocatus Rothomagensis archiepiscopus subscripsi.</p>	<p><i>Quantin I, 46.</i> Ruricus Rothomagensis vocatus archiepiscopus subscripsi.</p>

Es ergibt sich, dass die Urkunde Wenilos thatsächlich diejenigen Besitzungen der Abtei aufzählt, die in Karls Urkunde begegnen, ein Umstand, der seinerseits die Echtheit des königlichen Diploms bestätigt, mögen auch die Namensformen nicht ganz übereinstimmen, zumal der Druck von Quantin nicht einwandfrei erscheint. Nur Karl hat seine Einwilligung zur Translation der Heiligenleiber ge-

geben. Als unbegründet erweist sich unsere oben ausgesprochene Vermuthung einer Lücke in den Unterschriften: aber die neue Lesart 'Auricus Rotomagensis' schafft auch neue Schwierigkeiten. In der Reihe der Erzbischöfe von Rouen findet sich kein Träger dieses Namens¹: offen sei eingestanden, dass ich einen Ausweg aus diesem Dilemma weder vorzuschlagen weiss noch wage. Weiterhin aber folgt, dass die Wiederherstellung der Urkunde Wenilos mit Hülfe des Aldricianum jedweder handschriftlichen Grundlage ermangelt. Nie hat eine derartige Fassung bestanden, mochte sie auch angenommen werden müssen, solange man den ungenügenden Angaben d'Achéry's Glauben zu schenken hatte. Durch sie aber sind wie die Herausgeber der Conciliensammlungen so zuletzt noch Quantin in die Irre geleitet worden, — dieser um so auffallender, als er selbst auf die Copie von 1479 verwies, deren Abdruck trotz der in sie eingeschalteten Interpolation erspriesslicher gewesen wäre als die wörtliche Wiederholung d'Achéry's.

Noch überraschender war das Resultat für die Urkunde Aldrichs, für welche in dem Archiv von Auxerre (Arch. de l'Yonne H 263) eine Abschrift aus dem 16. Jh. beruht. Ihre Abweichungen von dem auf d'Achéry zurückgehenden Druck bei Quantin sind so erheblich, dass dieser und die Copie auf durchaus verschiedene Quellen zurückgeführt werden müssen. Auch hier aber mag das Wichtigste durch Paralleldruck hervorgehoben werden.

Quantin I, 39.

in ditione domini imperatoris Hlotharii serenissimi augusti.

Quantin I, 42.

Corpora etiam sanctorum — vota debita persolvantur (s. oben S. 222). Quod opus Deo dicatum, ut per tempora labentia, omnibus sanctissimis patribus et fratribus in Dei nomine consentientibus, firmiorem obtineat rectitudinis statum et intactum permaneat, manu

Copie des 16. Jh.

in ditione imperii domini serenissimi augusti.

Copie des 16. Jh.

Dieser ganze Abschnitt fehlt.

1) Vgl. Gall. christ. XV, 21.

Quantin I, 42.

nostrae parvitatatis subter religenda firmamus; et ut rata deinceps manere possint, quae scripta sunt manibus vestrae sanctitatis roboranda exoptulamur.

Quantin I, 42.

Landraunus.
 feci et subscripsi.
 Raynardus Rothomagensis.
 Rotualdus.
 Careviltus Baiocensis.
 Radulfus Luxoviensis.
 Acamradus.
 Bituricensium.
 Altadus.
 Adalhelinus Cathalaunensis episcopus.
 Ragnerius.
 Helias Tricassinensis episcopus.
 Hubertus.
 Alduinus.
 Delricus.
 Fulconinus Warmatiensis.
 Teugrinus.
 Otto Nannetensis civitatis.
 Nivernensis.
 Faona.
 Boso abbas ex monasterio sancti Benedicti subscripsi.
 Adrevaldus abbas ex monasterio Noviacensi.
 Deidonus ex Remensi coenobio abbas.
 Christianus.
 Ragnemundus.
 Carilephi.
 Ingelnonus Sagiensis episcopus subscripsi.
 Fova Cavilonensis episcopus subscripsi.

Copie des 16. Jh.

Lachemnus.
 presens fui et subscripsi.
 Regnardus Rotomagensis.
 Rothadus.
 Licorembertus Baiocacensis.
 Fredrulfus Lexoviensis.
 Arcanradus.
 Bilisiensium.
 Abtadus.
 Adalhemus Catalanice sedis episcopus.
 Ragniarius.
 Ego Helias Trecassine sedis episcopus.
 Audebertus.
 Udinus.
 Galdericus.
 Fulcinus Warmaciensis.
 Teudgrimmus.
 Otto Nemendense civitatis.
 Ninrienensis.
 Faocia.
 }
 } fehlt.
 }
 Cristianus.
 Sugemundus.
 Carilephi.
 }
 } fehlt.

Wie sind alle diese Verschiedenheiten zu erklären? Ich glaube allein durch die Annahme, das Aldricianum sei zweimal von einem die Urkunde Wenilos benutzenden Fälscher zusammengestellt worden. Das erste Mal liess er deren Abschnitt über die Heiligenleiber ausser Acht, nachdem er seine Vorlage bereits um den Passus über die Besitzungen der Abtei St. Remi wie um denjenigen über die Rechte des Bischofs bei Einsetzung des Abtes erweitert hatte. Das zweite Mal fügte er die Bestimmung über die Reliquien hinzu, während er zugleich die Namen Lothars und Ludwigs einschob, die der Unterzeichner änderte und vermehrte. Sein Machwerk ward darum nicht besser; man hat überdies Mühe, aus dem zum Theil recht verderbt überlieferten Namensformen die ursprünglichen zu ermitteln, wie denn z. B. für Licorembertus jedenfalls Harimbertus zu lesen ist. Es wäre ein vergebliches Bemühen festzustellen, warum dieser an Stelle seines Vorgängers Careviltus eingesetzt ist, während an Stelle des Radulfus Luxoviensis nun Fredulfus Lexoviensis erscheint, sodass hier wenigstens Simsons Besserungsvorschlag (f. Radulfus Frechulfus) sich handschriftlich bestätigt. Kurz, die neue Namenreihe weckt noch mehr Misstrauen als die bisher allein bekannte. Welche soll gültig sein? Welche giebt wirklich die Theilnehmer der Synode unter Aldrich an? Die Frage endlich, welche Motive den Fälscher leiteten, bleibt unbeantwortet. Hat ihn der Wunsch bestimmt, Aldrichs Andenken mit dem der Reliquien zu verknüpfen? Wollte er die Rechte des Bischofs wahren, nachdem der Abtei die freie Wahl ihres Vorstehers zugesichert war? Warum erweiterte er den Kreis der klösterlichen Besitzungen durch Hinzufügung einer Reihe von Ortschaften? Um es kurz zu sagen, die Aufdeckung der Fälschung will nicht ganz befriedigen, da ihre Absicht verborgen bleiben muss und wird.

Das Modeneser Lied 'O tu qui servas armis ista moenia'.

Von L. Traube.

Antonio Restori, Professor der romanischen Sprachen an der Universität Messina, behandelte vor kurzem in sorgfältigster Weise die Neumen des zuletzt von mir¹ herausgegebenen Modeneser Liedes: *O tu qui servas armis ista moenia*².

Nach ihm hat jeder Doppelvers durch das ganze Gedicht hindurch die gleiche Melodie. Meine Zergliederung des Textes in fünf Strophen zu sechs Versen findet daher in der Musik keine Stütze. Und die Verse 25 und 26, die einzigen, die ausser den sicherlich später eingelegten Versen (11—16) nicht auf *-a* reimen, können nachträglich zugefügt sein.

Hierzu möchte ich bemerken, dass nicht nur gerade die ersten sechs Verse neumirt sind und die Gesamtzahl der Verse durch sechs theilbar ist, sondern dass auch die Einlage (v. 11—16) wieder aus sechs Versen besteht. Man hat also, wenn dies auch nicht in der Absicht des Dichters lag, irgendwann einmal in seinem Gedichte Strophen zu je sechs Versen angenommen. Dies ist wichtig für die Zeitbestimmung, von der ich gleich zu sprechen habe, und weil nun das Vertrauen auf die Ursprünglichkeit des überkommenen Textes immer geringer wird. Ebenso gut wie die Verse 25 und 26 zugehängt und in unserer Handschrift schon mitgeschrieben werden konnten, könnten andere Verse verdrängt und vergessen worden sein und in unserer Handschrift deshalb fehlen. Das ist vielleicht für das Verständnis der Schlussverse in Betracht zu ziehen. Restori will hier (v. 41) mit W. Meyer aus Speyer interpungieren (*resultet echo comes 'eia vigila'*) und Vers 42 so

1) *Poetae aevi Carolini III*, 703—705 n. 1. 2) *Il canto dei soldati di Modena*. Estratto dalla *Rivista Musicale Italiana*, vol. VI fasc. 4, 1899.

lesen: *per muros echo dicat 'eia vigila'*. Was er dabei über den Refrain des Celeuma sagt, den Peiper, wie ich glaube, mit Recht für das Vorbild der beiden Verse hält, ist mehr witzig als richtig. Nicht die Wiederkehr der Interjektion ist das Gemeinsame, sondern der ganze Echoruf¹.

Weniger gelungen, als die Behandlung der Neumen, scheint mir Restoris Zeitbestimmung. Er bezieht das Gedicht wieder auf den Einfall der Ungarn. Wer ganz genau gehen will, hat zu sagen, dass der Dichter nach 881 (dem Jahr der Einweihung der von ihm erwähnten Kirche²) und vor 900 (dem Jahr des genannten Einfalls) schrieb. Dass für die Zeit der höchsten Gefahr und Bedrohung die Verse mit ihren zierlichen klassischen Reminiscenzen und ohne jede *immediatezza della realtà* nicht passen, ist nicht nur meine Empfindung, sondern ebenso dachte der Modenese, auf den die Varianten des Gedichtes³ zurückgehen, in denen Attilas einstige Abweisung durch S. Geminianus und die jetzt wieder drohenden *iacula Ungerorum* mit der hier verlangten Deutlichkeit ausdrücklich erwähnt werden. Dieser Nachdichter und Interpolator schrieb ganz sicher im Jahre 900; er ist verschieden von dem Verfasser des eigentlichen Gedichtes, von dessen Formgebung er sehr merklich abweicht. Dies eigentliche Gedicht ist also vor dem Jahr 900, oder mindestens vor dem Ungarn-Einfall entstanden. Man kann zum Beweise noch die Folgerung aus den oben besprochenen Mängeln der Ueberlieferung hinzunehmen: wir haben in dem Modeneser Codex, der das Modeneser Lied mit allen Zusätzen und Nachträgen erhalten hat, auf jeden Fall keine originale Niederschrift des Liedes und sehr wahrscheinlich eine vom Original sogar ziemlich weit entfernte Abschrift, und diese Abschrift ist im Jahre 900 mit Rücksicht auf gewisse Zeitereignisse umgestaltet, ist also vermuthlich schon etwas früher angefertigt worden.

1) In der letzten Strophe folgt im alten Celeuma auf den Intercalaris *heia viri nostrum reboans echo sonet heia* sogar noch ein, übrigens verdorbener, Vers, der so beginnt *a* (darüber *e*) *cho resultat*; trotzdem ist es wahrscheinlicher, dass das Celeuma des Columbanus vom Modeneser Dichter benutzt wurde, und diese Ansicht habe ich stillschweigend Peiper zugeschoben, der die jüngeren Verse noch nicht kannte, als er die älteren zum Vergleich heranzog. 2) V. 19—36; die betreffende Notiz mit dem genauen Datum der Kirchweihe steht an einer anderen Stelle der Hs. von Modena; bei mir p. 704 in den Anmerkungen; vgl. p. 758. Der Zusammenhang kann nicht zufällig sein. 3) Bei mir p. 706 n. III 1 und II 2.

Wer von solchen Erwägungen geleitet innerhalb der Jahre 881—900 nach einem passenden Anlass für die Verse suchte, der konnte wohl und kann wohl noch immer auf 892 verfallen und meine Vermuthung¹ annehmen. Der Einwand Restoris dagegen (*noi non calunnieremo il poeta attribuendogli tanta forza di iettatura: perchè cio ch'egli avrebbe finto con la fantasia, s'avverò pur troppo sette anni dopo, o poco più*) ist wohl nur ein Scherz. Denn wenn einmal dem Bischof gratuliert werden sollte zu der ihm gewordenen Erlaubnis, seine Stadt zu befestigen und Gräben und Wälle anzulegen (einer Erlaubnis, die Kaiser Wido 892 ertheilte), so lag ein Aufgreifen der traditionellen Form des Soldatenwachtliedes nahe, und ein *iettatore* wäre der Dichter nur dann geworden, wenn er dabei von irgend einem bestimmten Feind gesprochen hätte. Aber wie allgemein sind seine Phrasen: *fortis iuventus, virtus audax bellica, vestra per muros audiantur carmina . et sit in armis alterna vigilia, ne fraus hostilis haec invadat moenia*. Auch in den friedlichsten Zeiten können Wachen und Posten sich so vernehmen lassen. Ja, diese Mahnung: vor dem Feinde auf der Hut zu sein, gehört offenbar zu den integrierenden Bestandtheilen des herkömmlichen Wachtliedes. So heisst es in der altprovenzalischen *Alba*², die ein Mittelding zwischen Wachtlied, Wächter- und Taglied darstellt: *spiculator pigris clamat 'surgite' . . . en incautos hostium insidiae torpentesque gliscunt intercipere, quos suadet praeco clamans 'surgite'*.

Aber noch eins — und hier freue ich mich, bis auf meinen Schlusssatz wieder mit Restori übereinzustimmen, der aus der Musik ganz Aehnliches folgert, wie ich aus den Worten. Man schwankt immer noch über die Kreise, denen man den Ursprung des Modeneser Liedes zutrauen soll. Seine Eigenthümlichkeit indess und eben dieses Schwanken wird hinlänglich durch die Annahme erklärt, dass ein Litterat hier sich einer volksthümlichen Form und älterer gangbarer Motive bedient habe. Die wehrhaften Leute auf den Wällen Modenas haben dies Lied weder erdacht noch gesungen. Nicht einmal die dichterische Erfindung legt es ihnen in den Mund. *Fortis iuventus*, sagt der Dichter, *vestra per muros audiantur carmina*. Es ist also das Modeneser Lied gar nicht ein eigentliches Soldatenlied, sondern, genau gesprochen, die Aufforderung eines zünftigen Dichters an die Soldaten, eines zu singen.

1) P. 702. 2) Bei mir p. 702 ff. in der Anmerkung.

Dass dabei schon Töne des wirklichen Wachtliedes angeschlagen werden und mitklingen, ist ebenso sachgemäss als selbstverständlich. Aber auf dem Verkennen dieses Verhältnisses ruht im letzten Grunde die Beziehung der Verse auf den Ungarn-Einfall.

In diesem Zusammenhang kann ich schliesslich noch einen Fehler meiner Ausgabe des Gedichtes verbessern. Zu den Versen *vigili voce avis anser candida | fugavit Gallos ex arce Romulea, | pro qua virtute facta est argentea | et a Romanis adorata ut dea |* (v. 10 sqq.) merkte ich an: *hanc narratiunculam nescio utrum poeta legerit audiveritve alicubi an ipse finxerit*. Aber die silberne Gans und ihre göttliche Verehrung ist gewiss nicht irgend einer populären Tradition entlehnt, sondern einer Stelle der Schildbeschreibung des Virgil (Aen. VIII, 655: *atque hic auratis volitans argenteus anser porticibus Gallos in limine adesse canebat*) und der thörichten Interpretation, die Servius dazu giebt: *in Capitolio in honorem illius anseris, qui Gallorum nuntiarat adventum, positus fuerat anser argenteus*.

Die vier Papstbriefe in der Briefsammlung der h. Hildegard.

Von Paul v. Winterfeld.

Die Briefsammlung der h. Hildegard¹, wie sie uns in der Riesenhs. von Wiesbaden² vorliegt, eröffnen vier Papstbriefe: Eugen III., Anastasius IV. und Hadrian IV. sprechen der Prophetin aus freiem Antrieb ihre Bewunderung aus, und Papst Alexander III. weist auf Hildegards Bitten den Propst Wezelin von St. Andreas in Cöln an, einen Streit zwischen den Nonnen vom Rupertsberg und dem Abt vom Disibodenberge zu schlichten. Den drei ersten Briefen folgt jedesmal eine mehr oder weniger ausführliche Antwort Hildegards; dem vierten geht das Gesuch voran.

Prüfen wir diese vier Briefe an dem Kriterium des rhythmischen Satzschlusses, der seit etwa 1088 in der römischen Kanzlei herrscht und den natürlich auch die Briefsammlungen der genannten Päpste durchweg aufweisen, so zeigen sich bemerkenswerthe Unterschiede. Indem ich, wie früher⁴, W. Meyers Zählweise zu Grunde lege, gebe ich den Text der vier Briefe nach der von Herrn Dr. A. Eggers in Wiesbaden freundlichst verglichenen Hs.

I. Eugenius servus servorum dei dilectę in domino
filię Hild(egardi) prepositę in monte beati Roberti sa-
lute[m] et apostolicam benedictionem.

Miramur, o filia, et supra id quod credi potest mi-
ramur (I), quia deus iam nostris temporibus nova mira-
cula* ostendit(!), cum te spiritu suo ita perfudit (I),
quod diceris multa secreta^a videre, intelligere* et pro-
ferre (III). Hoc a quibusdam veridicis personis ita esse
percepimus (II), qui se fatentur te et vidisse* et audisse

a) *secreta videre intel-* auf Rasur.

1) Migne, Patrol. latin. CXCVII, 145 ff. 2) Landesbibl. n. 2 (Codex mit der Kette); ausführlich beschrieben von A. v. d. Linde, Die Hss. der Kgl. Landesbibliothek in Wiesbaden (Wiesbaden 1877) S. 28—86.
3) Jaffé-Loewenfeld, R. P. R.² II, 51 (n. 9188). 94 (n. 9805). 136 (n. 10461). 327 (n. 13148). 4) N. A. XXVI, 751 (mit Anm. 1); über den Rhythmus der Papstbriefe Bresslau, Urkundenlehre S. 588 ff. (bes. 591).

(VI). Sed quid nos ad hæc dicere valemus(!), qui clavem^a scientiæ habentes(!), ita quod claudere et aperire possumus(!), et^b hoc prudenter facere per stulticiam negligimus(!)? Congratulamur igitur gratiæ dei (V^a), congratulamur et dilectioni tuæ(!), hoc admonentes, ut scias, quod 'deus¹ superbis resistit, humilibus autem dat gratiam'. Gratiam autem hanc, quæ in te est, conserva* et custodi (VI), ita ut ea, que in spiritu proferenda senseris, prudenter proferas(!), quatenus illud audias: 'aperi² os tuum, et adimplebo illud'. Quod autem insinuasti nobis de loco illo, quem in spiritu tibi previdisti (VI), hoc permissione et benedictione nostra et episcopi tui fiat (IV), ita quod ibi regulariter cum sororibus tuis vivas secundum regulam sancti Benedicti sub^c clausura loci(!).

II. Anastasius papa Hildegardi.

Anastasius episcopus servus servorum dei Hild(e)gardi dilectæ filiæ in Christo, salutem et apostolicam benedictionem.

Exultamus in domino, filia, et gratulamur (VII), quod nomen Christi de die in diem glorificatur in te(!), ita ut et admirantes dicamus (I): 'quis³ similis tui in fortibus, domine, quis similis tui? magnificus in sanctitate, terribilis atque laudabilis et faciens mirabilia'. Audivimus enim et vidimus multa de te(!). Scimus etiam, quod piæ memoriæ predecessor noster(!), cui ad nutriendum sponsam Christi per divinam gratiam successimus(!), te multo affectu dilexit, amplexus est et audivit (III). Cuius et nos vestigia secuti scribere tibi studuimus (II) et rescripta tua videre desideramus (VII), quæ^d deus in te* operatur(!), quamvis nos in bonis claudicemus (VI), in quibus tam lassitudine corporis quam mentis nostræ suspiramus (VI), cum nos ad celestia per negligentiam nostram sursum non erigimus ut iure deberemus (VI); occultorum autem cognitor et voluntatem et possibilitatem nostram novit(!). Admonemus igitur, rogamus et obnixè tibi* iniungimus (II), ut cum sororibus tuis preces ad dominum fundas (V^a), quatinus per virtutem ipsius ad iusticiam nos erigere valeamus (III), ita ut pro hoc eterna premia adipiscamur (VII), ad illa in presenti vita

a) Aus *clavim* verb. b) so mit Anakoluth. c) *sub clausura loci* auf Rasur von anderer Hand; *sub clausura eiusdem loci* die Ausgabe.
d) *quæ deus* zuerst doppelt.

1) Jac. 4, 6; 1. Petr. 5, 5. 2) Vgl. Ez. 2, 8(?). 3) Exod. 15, 11.

anhelare non deficientes (VII). Pax tibi et omnibus tuis sit (V^b).

III. Adrianus papa Hildegardi.

Adrianus episcopus servus servorum dei Hil(degardi) dilectę in Christo filię prepositę sancti Roberti salutem et apostolicam benedictionem.

Gaudemus filia et exultamus in domino (II), quod honestatis tuę opinio ita longe lateque diffunditur (II), ut multis fias odor vitę in vitam (I) et a turba fidelium populorum in tui preconium exclametur (III): 'quae¹ est ista, quę ascendit per desertum tamquam virgula fumi?' Unde cum animum tuum usque adeo estimemus^a divini amoris igne succendi (I), ut ad bene operandum exhortatione aliqua non indigeas (VII), supervacaneum duximus exhortatoria tibi verba multiplicare (VII) animumque tuum virtute divina sufficienter innixum aliqua verborum suppositione fulcire (I). Veruntamen^b quia et ignis aura flante fit grandior (II) et velox equus calcaribus urgetur ad cursum (I), id tuę religioni duximus proponendum (III), ut videlicet a memoria tua non excidat (II), quia non incipienti sed perficienti palma debetur et gloria (II), dicente domino: 'vincenti² dabo edere de ligno vitę, quod est in paradyso dei mei'. Cogita itaque, filia, quoniam ille serpens, qui primum hominem a paradyso deiecit (I), magnos perdere cupit ut Iob(!) et devorato Iuda ad cribrandos apostolos expetit potestatem (III); et, quia scis multos esse vocatos, paucos autem electos (I), ita intra numerum paucorum te collige (II), ita usque ad finem in sancta conversatione persiste (I), ita creditas dispositioni tuę sorores salutis operibus instrue (V^a), ut cum eis pariter ad illud gaudium valeas prestante domino pervenire (III), 'quod³ nec oculus vidit nec auris audivit nec in cor hominis ascendit'. De cetero autem commonitoria verba de te audire desideramus (VII), quia spiritu miraculorum dei imbuta diceris(!), unde plurimum gaudemus et divinę gratię gloriam damus (V^a).

IV. Responsum Alexandri.

Ad Wezelinum p(raepositum).

Alexander servus servorum dei dilecto filio preposito sancti Andreę in Colonia, salutem et apostolicam benedictionem.

a) Aus *ext.* verb. b) *Verutamen* die Hs.

1) Cant. 3, 6. 2) Apocal. 2, 7. 3) 1. Cor. 2, 9.

Ex parte dilectę in Christo filię nostrę Hildegardis priorissę montis sancti Roberti in Binga et sororum eiusdem loci ad nostram audientiam noveris pervenisse (III), quod, cum magistrum sibi et prepositum de monasterio sancti Dysibodi, sicut consueverant, elegissent (III), abbas ipsius loci, quę de persona monasterii sui facta fuerat^a, concedere noluit (V^b), sed^b eandem personam eis renuit adhuc assignare (VI). Unde quoniam predictis sororibus in his quę ad salutem pertinent animarum (III), diligenter convenit provideri (III), discretioni tuę per apostolica scripta mandamus (I), quatenus utramque partem, cum super hoc fueris requisitus (III), ad tuam presentiam convoces (V^b) et rationibus super electione prepositi hinc inde diligentius intellectis (III) causam ipsam iusticia mediante decidas (I), et, si predictę sorores de illo monasterio prepositum habere non poterunt (II), facias ut saltem de alio habeant competentem (III).

Ich fasse das stilistische Ergebnis in eine Tabelle:

	I.	II.	III.	IV.
Gesammtzahl der Schlüsse	17	20	24	13
I. — — — — —	2	1	7	2
II. — — — — —	1	2	6	1
III. — — — — —	1	2	4	7
IV. — — — — —	1	—	—	—
Va. — — — — —	1	1	2	—
Vb. — — — — —	—	1	—	2
VI. — — — — —	3	3	—	1
VII. vielsilbiges Wort verbotene Schlüsse	8	6	2	—
Hiatus (ausser VII)	4	2	1	—

Unverdächtig ist darnach nur der vierte Brief. Er zeigt nur erlaubte Schlüsse, darunter ganz überwiegend solche mit dem *Cursus velox*, und keinen Hiatus. Ganz anders steht es mit den andern Briefen. Der erste und zweite sind unbedingt zu verwerfen: sie zeigen eine Menge verbotener Schlussformen, obwohl die Ueberlieferung der Wiesbadischen Hs. vorzüglich ist und der Sinn nirgends

a) So auch die Hs.; es scheint entweder *electionem* ausgefallen oder *fuerat* aus *fuerant* verschrieben zu sein. b) *sed* auf Rasur.

auf eine Verderbnis hinweist; dazu tritt der *Cursus velox* völlig zurück und der *Hiatus* macht sich wenigstens im ersten Briefe ungebührlich breit. Auch den dritten Brief würde man, selbst wenn er nicht in so verdächtiger Gesellschaft erschiene, kaum passieren lassen; zwei seiner Schlüsse sind fehlerhaft, und wenn man 'perdere cupit ut Iob' (was doch nicht als — ∪ ∪, — ∪, — ∪ genommen werden darf) um des Eigennamens willen hinnehmen wollte, so bliebe immer noch eine unleugbare Pause nach 'imbúta diceris', die auf Verderbnis beruhen müsste; diese anzunehmen hat man aber kein Recht in einem Brief, von dessen vierundzwanzig Pausen nur vier den *Cursus velox* zeigen — auf einen anderen Grund für die Unechtheit kann ich erst später eingehen.

Sind die Briefe also nicht in der päpstlichen Kanzlei entstanden, so fragt es sich, wie wir uns die Fälschung zu denken haben. Wer die drei unechten Briefe mit dem echten vierten vergleicht, dem muss es auffallen, das jene von Bewunderung überfließen, während dieser, ein Rescript an eine dritte Person auf eine Eingabe Hildegards, die greise Prophetin einfach mit ihrem Titel und als 'dilecta in Christo filia nostra' bezeichnet. Diese Unparteilichkeit, wo es eine Streitsache zu entscheiden gilt, ist gewiss rühmlich. Aber man hatte andererseits in der Umgebung Hildegards auch keinen Grund, einen derartigen Brief zu fälschen. Und gerade dieser Brief, der sich aus inneren Gründen als echt erweist, ist der einzige in der ganzen Reihe, der sich auch rhythmisch bewährt. Dagegen geben die anderen drei Briefe, worin die drei Päpste von selbst das Wort ergreifen, um der Seherin zu huldigen, der Bewunderung den überschwänglichsten Ausdruck, namentlich die beiden ersten. Solche Briefe, vom Papst, mussten in der Zeit, wo Hildegards Ruhm sich erst auszubreiten begann, ihrer Umgebung hocherwünscht sein; und da man sie nicht hatte, so fälschte man sie eben. Dass Hildegard um die Fälschung gewusst habe, wird niemand annehmen, der sie irgend kennt; vielmehr hat man sie zuerst mit diesen Machwerken betrogen und in ihr geflissentlich das Bewusstsein ihrer Stellung genährt. Man hat sie veranlasst, zu antworten: zweimal verlangt der Papst ausdrücklich eine Antwort, nur der erste Brief enthält keine solche Aufforderung. Er ist aber in anderer Beziehung merkwürdig. Man hat ihn in Beziehung gebracht¹ zu der persönlichen

1) Migne CXCVII, 24 ff. (besonders 26 § 31).

Anwesenheit Eugens III. in Deutschland; und der Verfasser der *Vita sanctae Hildegardis* weiss uns genau zu berichten¹, wie der Erzbischof von Mainz vom Papst die Prüfung der Visionen Hildegards ausgewirkt habe. Die Auskunft der vom Papst bestellten Berichterstatter sei so günstig ausgefallen, dass der Papst selber die Schriften der Hildegard den versammelten geistlichen Würdenträgern vorgelesen habe. Woraus dann in den *Annalen von Stade* ein *Trierer Concil* geworden ist, mit dem erst die *Regesten* aufgeräumt haben.

Endlich noch ein Argument für die Echtheit des vierten Briefes und die Unechtheit des dritten. K. Hampe hat aus einer nach Cheltenham verschlagenen Hs. von S. Croce di Gerasalemme in Roma einen Papstbrief herausgegeben², dessen Initiale A. ihm die Deutung auf Anastasius IV., Hadrian IV. und Alexander III. zuzulassen schien, da der Streit, um den es sich handelt, das ganze 12. Jh. beschäftigt hat. Dieser Brief berührt sich ganz eng mit dem *Rescript* Alexanders III., sodass es einigermaßen wahrscheinlich wird, dass auch der zweite Brief diesem Papste zugehört. Man vergleiche den Wortlaut:

Alexander III. an Wezelin:

Discretioui tuae per apostolica scripta mandamus, quatinus utramque partem, cum super hoc fueris requisitus, ad tuam presentiam convoces et rationibus super electione prepositi hinc inde diligentius intellectis causam ipsam iusticia mediante decidas.

A. an A. von Reggio:

Quocirca fraternitati tue per apostolica scripta mandamus, quatenus utramque partem propter hoc ante tuam presenciam convoces et auditis utriusque partis rationibus et diligenter investigatis causam ipsam iusticia ordinante decidas.

Wenn nun aber die Stilvergleichung uns hier eine erwünschte Handhabe geliefert hat, die Echtheit des vierten Briefes zu bestätigen, so wird der dritte Brief, der ohnehin schwere Bedenken wachrief, mindestens nicht glaubwürdiger dadurch, dass auch er wie der zweite eine Antwort verlangt und dass seine Eingangsworte mit denen der echten Briefe Hadrians nichts gemein haben, wohl aber an die des unzweifelhaft gefälschten zweiten Briefes anklingen:

1) Migne CXC VII, 94 f. (§ 5). 2) N. A. XXII, 400.

Anastasius IV.

Exultamus in domino, filia,
et gratulamur, quod nomen
Christi de die in diem glori-
ficatur in te.

Hadrian IV.

Gaudemus, filia, et exulta-
mus in domino, quod hone-
statis tuę opinio ita longe
lateque diffunditur.

Wenn aber der Verfasser des dritten Briefes den gefälschten zweiten benutzt hat, so ist auch er gefälscht.

Wenn man auch die Prophetin veranlasste, auf einen solchen Beweis päpstlicher Huld zu antworten und es, nachdem sie sich das erste Mal wohl lange gesträubt hatte, bei den Wiederholungen der Scene angemessen fand, den Papst selber eine Antwort verlangen zu lassen, so wird man sich doch weislich gehütet haben, diese Antworten nach Rom zu expedieren. Man muss schon bei Hildegards Lebzeiten die an sie einlaufenden Briefe und die von ihr ausgehenden sorgfältig gesammelt haben; in diesem Archiv verwahrte man auch die Antworten Hildegards an die drei Päpste, während man deren Briefe gewiss gehörig ausgebeutet hat, einmal um ihr Selbstgefühl zu heben, ihre Bescheidenheit und Zurückhaltung zu überwinden, dann aber auch, um in Deutschland für ihren Ruhm zu werben.

Wer die Fälscher gewesen sind, lehrt vielleicht noch einmal wieder die Stilvergleichung. Unwillkürlich sucht man sie in Hildegards nächster Umgebung, am ersten in Mainz; freilich wäre es eine eigene Ironie des Schicksals, wenn man in Mainz erst das Selbstgefühl der Seherin durch gefälschte Papstbriefe gehoben und dann den Erfolg ihres Selbstgefühls darin geerntet hätte, dass sie die Erzbischöfe Heinrich und Arnold mit bittersten Worten tadelt und ihren Untergang weissagt. Aber wenigstens ein Anklang findet sich zwischen dem Briefe Hadrians IV. (also dem letzten der gefälschten) und einem Briefe Christians von Mainz an Hildegard¹:

Hadrian IV.

Exhortatoriatibi verba mul-
tiplicare. De cetero autem
commonitoria verba de te
audire desideramus.

Christian von Mainz.

Et quia divino spiritu te
inspiratam cognoscimus, ex-
hortatoria verba tua deside-
ramus.

Diese Stelle giebt zwar noch keinen Beweis, aber sie erhöht die Wahrscheinlichkeit und kann der weiteren Untersuchung als Wegweiser dienen. Vielleicht sind zwei Fälscher

1) Migne CXCVII, 158^b.

anzunehmen, nach einander: dem ersten mögen die beiden ersten Briefe mit ihrer unbeholfenen Satzschluss technik gehören, dem anderen, der wohl schon etwas von der neuen Bildung beeinflusst war, der dritte Brief. Nach dem Tode Hadrians IV. bedurfte man solcher Mittel nicht mehr; der Ruhm Hildegards war jetzt fest genug gegründet, um sich auch ohne solche Unterstützung zu behaupten. Aber es kam lange nach Hildegards Tode der Zeitpunkt, wo man die angesammelten Akten hervorholte und sie mit ihren eigenen Werken zu jener Riesenhs. zusammenschreiben liess, deren Bestand man gewiss auch in Rom vorlegte¹, als es galt die Canonisation zu erwirken; und da wird man, nach so langer Zeit, wo es sich um eine so angesehene Persönlichkeit handelte, natürlich in Rom nicht den leisesten Argwohn geschöpft haben.

1) So vermuthet sehr wahrscheinlich A. v. d. Linde (vgl. oben S. 237 N. 2) S. 30.

Ueber Kaiserurkunden des Jahres 1176.

Von F. Güterbock.

Im vergangenen Jahr führte mich der Weg über den grossen Sanct-Bernhard. In dem Archiv des Hospizes waren von dem Privileg Friedrichs I., Stumpf n. 4182, nur späte Abschriften vorhanden¹. Der freundliche Abt machte mich aber darauf aufmerksam, dass ein Theil des alten Klosterarchivs nach Turin gekommen sei. Dies hat sich bei näherer Nachforschung in Turin vollauf bestätigt. In den *Regi Magistr. Archivi dell' Ordine Mauriziano*, die im Gebäude des Ospedale Mauriziano aufbewahrt werden, fand ich das gesuchte Document unter den *Diplomi de' duchi di Savoia ed altri principi concessi in favore della casa e preostura di S. Bernardo, Mazzo I, n. 3.*

Das Privileg, das Friedrich I. 1167 für das Hospiz ausstellte, ist bisher nur in späten Copien bekannt gewesen und nach einer derselben in den *Mon. patr. Taur. Chart. II, 1052* gedruckt worden. Die Veröffentlichung in den *Mém. et doc. de la Suisse Rom. XXIX, 101* ist eine Wiederholung des ersten Druckes. Kürzlich hat P. Scheffer-Boichorst (vgl. *N. A. XXIV, 141*) in einem gleichfalls neueren Manuscript des Turiner Staatsarchivs das wichtige Monatsdatum der Urkunde entdeckt.

Die jetzt aufgefundene Hs. könnte das Original selbst sein. Dass Invocation, Kaiserunterschrift und Recognition fehlen, ist um so unauffälliger, als nach den wenigen überlieferten Kaiserurkunden jener Monate es sehr fraglich erscheint, ob damals Friedrich seine Kanzlei überhaupt bei sich gehabt hat.

Ich bringe hier die kurze Urkunde nochmals zum Abdruck, da der Text der Hs. verschiedentlich besser als der bisher bekannte ist.

1) In einer dieser Copien findet sich bereits die richtige Indiction VIII statt VII, aber kein Monatsdatum.

Fridericus dei gratia Romanorum imperator augustus¹.

Cognoscant universi fideles imperii, quod domus hospitalis sancti Bernardi de monte Iovis cum universis pertinentiis suis sub nostre defensionis² clipeo secunda consistit, ut nostris temporibus elemosinas illuc collatas nullus ausu temerario presumat invadere vel aliquo modo distrahere. Quocirca³ notum sit futuris et presentibus, quod Perelinus⁴ filius Guidonis Zuche⁵ habita controversia cum patribus de domo sancti Bernardi, que est in Taurino, super bonis illis⁶ de Fontana Porcharia, que iam dictus pater eius cum boschis, aquis et congeriis et ceteris pertinentiis pro remedio anime sue domui sancti Bernardi contradidit, lite penitus decisa pactionem cum predictis fratribus sub iureiurando talem fecit, quod amplius eos in predicto dono patris sui et insuper in clauso de Lisinasco non inquietaret, sed cum⁷ pace et honore et utilitate eos possidere permetteret. Nos itaque predictam pactionem rationabiliter in curia nostra statutam⁸ firmam et inconvulsam esse decernentes presenti scripto confirmamus. Quam qui infringere presumpserit, quinque libras auri pro pena camere nostre componat.

Actum⁹ apud Taurinum anno domini M^oC^oLXX^oVI^o indictione VIII^a.¹⁰

Nonis Ianuarii¹¹.

Nach dem bereits von Scheffer-Boichorst (a. a. O.) besprochenen Datum ist also die Urkunde nicht in die zweite Hälfte (so Stumpf), sondern in den Anfang des Jahres 1176 zu verlegen. Bisher waren aus dem Jahre 1176 nur zwei Kaiserurkunden mit genauen Daten bekannt: 1) St. 4181 Pavia Juli 29 und 2) St. 4185 Cremona December 12. Denn St. 4183 mit Annone November 20 gehört, wie ich schon in einem früheren Aufsatz¹² zu zeigen suchte, nicht zu 1176, da diese Urkunde im Original die Jahreszahl MCLXXV trägt, und die Indiction VIII, wenn wir sie als Bedaische auffassen, gleichfalls auf 1175 weist¹³. Dafür kommt jetzt zu den beiden Urkunden vom Juli und December als dritte St. 4182 mit Turin Januar 5.

Durch die Neudatierung von St. 4182 wird aber noch ein anderes Document, St. 4181^a, berührt. Es ist dies

1) Statt 'semper augustus'. 2) Statt 'protectionis'. 3) Statt 'quodcirco'. 4) Statt 'Peterlinus'. 5) Statt 'Ruche'. 6) Statt 'illius'. 7) Statt 'in'. 8) Statt 'stabulam'. 9) Statt 'Datum'. 10) Statt 'VIII', was zu 1175, nicht zu 1176 passen würde. 11) Die letzte Zeile mit dem Monatsdatum ist durch den Umschlag verdeckt und wohl hierdurch den älteren Copisten entgangen. An einer modernen Schnur hängt ein Stück alten Siegels, das nichts für oder wider die Authenticität des Documents beweisen kann. 12) Der Friede von Montebello und die Weiterentwicklung des Lombardenbundes (1895) p. 33—36. 13) Dies hatte ich s. Z. übersehen.

eine Verleihung an die lombardischen *Johanniter*, welche ohne Jahres- und Monatsdatum in einem Notariatsinstrument von 1272 überliefert ist¹ und nur mit *Actum Yporegie in castro predicti imperatoris, feliciter* schliesst. Sichere Gründe für die Datierung vermag ich nicht zu entdecken. Andere zu Ivrea ausgestellte Urkunden Friedrichs sind nicht bekannt. Auch die in dem Document erwähnten Namen von drei Johannitern gewähren uns bei der geringen Kenntnis, die wir von der älteren Ordensgeschichte besitzen², keinen festen Anhaltspunkt. Stumpf (4181^a, vgl. Acta Imperii n. 369) reiht die Urkunde 1176 zwischen August und Oktober ein³, offenbar weil er das zu Turin ausgestellte Privileg n. 4182 zwischen den Urkunden vom 29. Juli und 20. November fälschlich eingeschoben hatte. Alsdann müsste jetzt mit St. 4182 auch St. 4181^a in den Winter 1175 zu 1176 gesetzt werden. Wenn der Kaiser am 5. Januar 1176 in Turin dem Bernhardospiz ein Privileg verlieh, kann er sehr gut kurz vorher oder nachher in Ivrea die Johanniter beschenkt haben. Dass der Vorgang sich 'in castro predicti imperatoris' abspielte, und die Urkunde nicht in der üblichen Kanzleiform ausgestellt wurde, passt zu der damaligen kriegerischen Lage, in der der Kaiser seine Kanzlei nicht mit sich geführt zu haben scheint: nachdem er im November 1175 Alessandria angegriffen hatte, bereitete er sich für das Frühjahr 1176 zu einem grossen Schlag gegen den Lombardenbund vor. Auch dass die den Johannitern geschenkten Ländereien den auf Seiten des Bundes stehenden Mönchen von Chiavalle abgekauft waren, ist aus den damaligen Zeitverhältnissen erklärbar, da der Kaiser mit den Rebellen im Frühjahr 1175 einen Vertrag geschlossen und den ganzen Sommer hindurch in Frieden gelebt hatte.

Beide Urkunden, St. 4182 und St. 4181^a, sind für die kaiserliche Politik bezeichnend. Der Kaiser suchte im Kampfe mit Papst Alexander und dem Lombardenbund die in Italien ansässigen Orden sich zu befreunden und scheint zu einer Annäherung besonders die Friedensepisode vom Sommer 1175 benutzt zu haben. Wie im Juli 1175 die Kreuzträger (St. 4178), so erhielten dann im Januar

1) Ms. Mailand Staatsarchiv Museo Diplom. Sovr. Germ. sec. XII e XIII. 2) Die Litteratur über den Johanniterorden s. bei Hellwald, Bibliographie de l'ordre de Malte (Rome 1885). 3) Ebenso Delaville Le Roux, Cartulaire général de l'ordre des Hospitaliers de S. Jean de Jérusalem (Paris 1894) I, 343.

1176 das Bernhardospiz und etwa gleichzeitig die Johanniter in der Lombardei reiche Schenkungen. In dem Privileg für das Bernhardospiz wird auf eine vorausgegangene 'pactionem rationabiliter in curia nostra statutam' Bezug genommen, in der Verleihung an die Johanniter auf einen vermuthlich in den Sommer 1175 fallenden Kauf von Gütern der Chiaravalleseer Mönche.

Im Anschluss hieran will ich aus dem Jahre 1176 noch ein viertes Datum, das ich im Archivio Vescovile zu Tortona gefunden habe, mittheilen.

Die Reise nach Tortona¹ habe ich in der Hoffnung auf eine grosse Ausbeute angetreten. Das Stadtarchiv war früher überaus reich, wie eine Tortoneser Chronik vom Ende des 16. Jh. zeigt². Leider ist Bethmann nicht nach Tortona gekommen³. Wahrscheinlich hätte er damals noch viele für die Reichsgeschichte wichtige Urkunden vorgefunden. Heute ist der grösste Theil verschollen. So fehlen sogar verschiedene Manuscripte, die nachweislich noch vor wenigen Jahrzehnten existiert haben. Angeblich soll vor nicht langer Zeit ein Tedesco fast alle Urkunden aus dem Archivio Comunale fortgeschafft und auch die anderen Archive in der Stadt bestohlen haben. Wie dem auch sei, jedenfalls wird jetzt in dem Arch. Com. nur noch ein kümmerlicher Rest von wenigen Pergamenten aufbewahrt. Ein besonderes Interesse gewinnt unter diesen Umständen das Archivio della Mensa Vescovile, das mit dem der Curia Vescovile vereinigt ist. Der Canonico Vincenzo Legé, Cancelliere della Curia, der in liebenswürdigster Weise meine Nachforschungen unterstützte⁴, wird hoffentlich bald die dankenswerthe Aufgabe einer Neuordnung des Archivs in die Hand nehmen. Aus der Fülle späterer Documente könnten hier noch manche Copien verlorener Urkunden an das Licht treten. Undenkbar wäre es auch nicht, dass in anderen Archiven Italiens die alten Urkunden selbst, da sie ja zum Theil erst kürzlich verschwunden sind, noch einmal wieder zum Vorschein kommen.

Stumpf (Acta Imperii n. 410) hat ein Privileg Heinrichs VI. von 1193, das ein datenloses Document Friedrichs I. wiedergiebt, veröffentlicht: 'aus einem

1) Ueber die Archive Tortonas vgl. N. Bianchi, Le carte degli archivi Piemontesi p. 389 ff. 2) L. Costa, Cronaca di Tortona (Torino 1814). 3) Vgl. Archiv der Gesellsch. für ältere deutsche Gesch. XII, 605. 4) Ihm verdanke ich auch den Zutritt zu dem Arch. Capitolare, das reich und wohlgeordnet ist, aber nichts für meine Zwecke enthält.

Notariatsinstrument von 1310 Dec. 16 im bischöflichen Archiv zu Tortona'. Dasselbst habe ich die Urkunde vergebens gesucht. Wohl aber liegt im Tortoneser Communalarchiv eine Copie von 1535, die nach einem Notariatsinstrument von 1310 Dec. 16 angefertigt ist¹. Eine ältere Copie derselben Urkunde sah ich in Mailand in der Bibl. Trivulziana (Mss. apendice. Dipl. imperiali)². Aus den beiden Hss. ergeben sich mehrere Verbesserungen des Textes³. Doch fehlt wie im Druck das Datum des eingerückten Documents Friedrichs⁴. Dieses Datum habe ich dagegen in einem späteren italienischen Regest gefunden.

Tortona, Arch. Vescovile, in einem Convolut, das die Aufschrift 'L. Privilegi 1083—1784. Statuti 1326—1665' trägt, auf einem losen Blatt:

'1176 a di 6 Marzo.

Carta di reconciliazione di Federico Imperatore, per la quale per Corrado Balalo si giura che la città di Tortona non sarà distrutta ma salvata e difesa, ne scorderà di più che dalli Pavesi si riscoteva, e rinnova i privilegi e le donazioni fatte in pregiudicio di Tortona, ne permetterà che siano tolti i beni della chiesa di detta città, et farà che il marchese di Monferrato non darà molestia al vescovo per Stazzano per i denari datti, et farà che i Pavesi teneranno pace in perpetuo con Tortonesi, et concede ancora i macelli, i mollini et le vie pubbliche et molti luoghi, fra quali vi è Serravalle et Castelnovo et Cassano'.

'interventu d. Beatricis imperatricis auguste'⁵.

Von dem Vertrag Friedrichs mit Tortona sind zwei verschiedene Texte erhalten⁶, der erwähnte datenlose, der in der Urkunde von 1193 Febr. 4 eingerückt ist (St. 4795^a) und ein anderer mit wenigen aber wesentlichen Abweichungen, der in einzelnen Ueberlieferungen das Datum 1183 Febr. 4 trägt (St. 4353). In einer früheren Untersuchung⁷ habe ich darauf hingewiesen, dass die Zeugen-

1) Falls diese Hs. die Vorlage des Druckes wäre, hätte A. Wolf aus Udine, auf den Stumpf im Druck sich bezieht, keine gute Abschrift geliefert. 2) Dem lebenswürdigen Bibliothekar E. Motta will ich auch an dieser Stelle meinen herzlichen Dank aussprechen. 3) Z. B. ist die Zeugenreihe des eingerückten Documents vollständiger. 4) Das im Mailänder Staatsarchiv befindliche Ms. der von Costa edierten Cronaca di Tortona habe ich gleichfalls umsonst nachgeschlagen: im Ms. ist wie im Druck gerade das Monatsdatum unserer Urkunde durch eine Lücke fortgelassen. 5) Die letzten Worte von anderer Hand. 6) Ueber die Hss. und älteren Drucke vgl. MG. Const. et Acta I, 390. 7) A. a. O. p. 98—112.

reihe der Urkunde in den Winter 1176/77 gehöre. Schon vor mir hatte F. Gräff denselben Nachweis geführt¹. Während ich den datenlosen Text „B“ als den ursprünglichen Vertrag und den 1183 datierten Text „A“ als eine spätere Ausfertigung zu erklären suchte, verlegte Gräff wohl richtiger beide Texte nach 1176/77 und betrachtete A als Vertragsentwurf, B als definitiven Vertrag. Dagegen ist Weiland in der neuen Ausgabe (Const. et Acta I, 391) der älteren Anschauung Fickers² gefolgt, indem er für Text A an dem Datum 1183 festhielt und B hinter A verlegte.

Diese Ansicht wird wohl nunmehr nach dem neuen Regest kaum noch haltbar erscheinen. Denn dem Regest liegt der Text B zu Grunde, da sich hier der in A fehlende Zusatz *interventu d. Beatricis* findet. B kann also keinesfalls 1183 oder später gesetzt werden, sondern gehört in die Zeit des Uebertritts Tortonas.

Das Datum lautet freilich in dem Regest anders, als Gräff und ich auf Grund der zeitgenössischen Ueberlieferung annehmen mussten. Bisher hat man allgemein den Uebertritt Tortonas zum Kaiser in den Winter 1176/77 oder in den Herbst 1176 verlegt. Die Bedeutung des neuen Datums leuchtet sofort ein: nach dem Regest wäre die Stadt nicht nach, sondern vor der Schlacht von Legnano vom Lombardenbunde abgefallen. Ob aber das Regest Glauben verdient und der Abfall Tortonas im Widerspruch mit den zeitgenössischen Schriftstellern wirklich schon in den März 1176³ gesetzt werden kann, bedarf einer längeren Quellenuntersuchung, die ich später zu bringen gedenke.

1) Gräff, La fondazione di Alessandria in relazione colla storia della Lega Lombarda, tradotta dal Prof. G. A. Boltshauser (Alessandria 1888) p. 100—132. Der Aufsatz über die Reconciliatio Terdonac, der nur in dieser schwer zugänglichen italienischen Ausgabe von Gräffs Buch anhangsweise beigelegt ist, war mir bisher entgangen. 2) Beiträge zur Urkundenlehre II, 498. 3) Ich möchte nur auf den Monat, nicht auf den Tag Werth legen, zumal das Datum in dem Regest nicht lateinisch, sondern italienisch überliefert ist.

Zur sogenannten Reformation Kaiser Sigmunds¹.

Von Carl Koehne.

1. Eine neue Textüberlieferung.

In dem Sammelbände L 31² der Kantonsbibliothek zu Luzern findet sich ein bisher völlig unbeachtet gebliebener eigenartiger Text des grössten Theiles der sogenannten Reformation Kaiser Sigmunds.

Der Band selbst ist ein Papiercodex in Folio, 29 cm lang, 22 cm breit, in Holzdeckel mit einer eisernen Kette und enthält 183 foliierte Blätter, von denen 50 unbeschrieben sind. Der Deckel, sowie die ersten und letzten Blätter sind von Wurmstichen durchlöchert. Auf der Verbindungsleiste zwischen Vorder- und Rückseite des Deckels ist ein Zettel mit unvollständiger und nicht zutreffender Inhaltsangabe³ von neuerer Hand aufgeklebt. Nach einem Zettel auf dem Innern des Vorderdeckels⁴ gehörte der Codex früher dem Luzerner Minoritenkloster St. Maria in der Au. Auf dem ersten Blatte stehen die Worte 'Dem durchlichtigen' in Schrift saec. XV.

Der Inhalt des Sammelbandes ist folgender: Zunächst leere Blätter, dann

1) fol. 13—34. Die unter dem Titel: 'Defensorium oboedientiae apostolicae ad Pium Papam II. destinatum et ab eodem approbatum' bekannte Schrift des Theologen Gabriel Biel, mit der dieser 1462 im Streite zwischen Diether von Isenburg und Adolf von Nassau um das Mainzer Erzbisthum für Adolf eintrat⁵.

1) Vgl. meine im N. A. XXIII, 689—737 veröffentlichte Untersuchung.
2) Im Bücherverzeichnis der Kantonsbibliothek in L. III (Luzern 1836) S. 159 ist er als 'Denkschrift ein ordnung zu haben geystlich uud weltlich States, fol. (Anf. des XV. Jahrh.)' bezeichnet. 3) Processus Depositionis Dieteri episcopi Moguntini. Bulla aurea. Alius recessus imperii. 4) Bibliothecae F. F. Min. Conventualium Lucernae ad B. V. Mariam in Augia. 5) Gedruckt als Anhang zu Biels Sermones Hain 3185. Vgl. über diese Schrift Tschackert in Herzogs Realencycl. II, 189.

2) fol. 35. Urkunde Adolfs, erwählten Erzbischofs von Mainz, betreffend Johann von Butzbach, Kleriker zu Frankfurt a. M. vom 15. Januar 1462.

3) fol. 38—109. Akten aus dem erwähnten Streite um das Mainzer Erzbisthum.

4) fol. 122—126. Urkunde von Bürgermeister, Schöffen und Rath zu Frankfurt von 1407 Aug. 18, den Streit zwischen einem Theile des dortigen Klerus und der Stadt betreffend.

5) fol. 127—142. Die Goldene Bulle Karls IV. in deutscher Uebersetzung.

6) fol. 148—164. Das Fragment der Reformation Kaiser Sigmunds.

Wir müssen diesen Text, den wir K nennen¹, als Fragment bezeichnen, da er nur die Einleitung, die Reformation des geistlichen Standes, sowie einen kleinen Theil der Reformation des weltlichen Standes bringt und dann mitten in einem Satze abbricht. Eingehende Betrachtung verdient dieser Text jedesfalls sowohl deshalb, weil er in manchen Punkten von allen übrigen abweicht, wie durch die Art der Abweichungen:

1) Allein K wendet sich an einer Stelle an Fürsten, Herren, Ritterschaft und Städte, an der alle übrigen Texte — abgesehen von der Bearbeitung G (fol. 8r), in der etwas ähnliches steht — nur die Städte zum Aufstande aufzustacheln suchen². Ebenso wendet sich K auch in einem anderen Passus an Fürsten und Edle, da auf Adel und Reichsstädten das Reich beruhe³, während in den

1) In meiner oben angeführten Abhandlung sind zwar S. 692. 693 für die Hss. nur die Buchstaben A—H verwendet, allein da der älteste Druck mit I bezeichnet ist, so könnte J leicht Irrthümer veranlassen.
2) Vgl.

Die Mehrzahl der Texte
(wie Böhm S. 161 Z. 14
und Z. 15).

Darumb sind ermant
des ersten all ir edlen
Reichstädte.

Vgl. auch die in K
und G fehlenden Worte
(ibid. Z. 21): darumb
niemand zu ermanen ist
dann allain die reich-
stett.

K fol. 148.

Darumb so sind er-
mant alle fursten, her-
ren, ritterschaft und ir
werde reichsted gemein-
lich.

G fol. 8.

Darumb seien ermant
alle fürsten und herren,
alle ridderschaft und ir
werden gemainen reich-
stett.

Vgl. auch Böhm S. 162 Z. 22 ff., aber auch S. 168 Z. 1. 2 und Z. 7, S. 172 Z. 19, S. 225 Z. 26. 3) fol. 163: wann uff dem adel und den richsteden stet daz riche und uff keinem allein.

anderen Texten immer nur die Reichsstädte als Grundlage der Christenheit oder Stütze des Reiches gerühmt werden¹.

2) Die Citate aus der Bibel, Augustinus und den Buchdichtern, die in den anderen Texten ausser E lateinisch und deutsch gegeben werden, finden wir in K entweder garnicht² oder nur in deutscher Uebersetzung³. Diese weicht dann aber regelmässig von den in den Texten A bis F, sowie I gegebenen Uebersetzungen ab; sie zeigt hingegen Uebereinstimmung mit den von G gegebenen⁴, das aber die Citate stets auch in lateinischer Sprache bringt.

3) Die Ueberschriften, welche die übrigen Texte mit Ausnahme von F und G, sowie theilweise von D im wesentlichen übereinstimmend geben, fehlen in K. Statt dessen bringt dieser Text einige Randbemerkungen, welche Inhaltsangaben enthalten, die aber offenbar selbständig ohne Zusammenhang mit jenen Ueberschriften gebildet sind⁵ und sich auch nicht in D, F und G finden.

4) Die zahlreichen Excurse, welche theils theologische Erörterungen, theils historische und legendarische Erzählungen enthalten, sind in K ausführlicher als in den anderen Texten, so besonders die Betrachtungen über die Sacramente (Boehm S. 166, Z. 27 ff. bis 167, Z. 12) und die Geschichte von Barlaam und Josaphat (S. 169, Z. 40). An Stelle der kurzen Bemerkung über das Baseler Concil (Boehm S. 162, Z. 31—33) tritt in K eine ausführliche

1) Böhm S. 162 Z. 30, 31, S. 224 Z. 7 ff., S. 237 Z. 1 ff. 2) Z. B. Böhm S. 161 Z. 7, 169 Z. 1. 3) Z. B. Böhm S. 163 Z. 28, 169 Z. 4, 170 Z. 11, 177 Z. 1. 4) Vgl. Böhm S. 170 Z. 6 ff. (Uebers. von S. 169 Z. 5).

A—F.	G fol. 19.	K.
Es stand auf die ainfeltigen und die klainen und begreiffen den himmel, aber die gelerten u. weysen gand zü der helle.	Es stand uff die ungelerten und ergreiffent den himmel, aber die gelerten gand in die hell.	Is stent uff die ungelerten und ergreiffent den himmel und wir mit usern konsten werden ersencken in die helle.
5) Vgl. Böhm S. 179 Z. 33: Von dem statt der bischoff. S. 194 Z. 15: Von den Sant Johansern und teutschen Herren. S. 196: Von den benedict und bernhardin örden. S. 191 Z. 4. 5: Von den thumbkirchen.		K. [Or]denung der bischoff. Von J[o]ha[n]nes und der Duihschen herren orden. Der benedicte ordenu[n]g. Ordenung der kirchen.

Erzählung über die vergeblichen Bemühungen Sigmunds, durch die Concilien zu **Constanz**, Pavia, Siena und Basel die Reform des Klerus zu erreichen. Sie stimmt vielfach mit dem überein, was G an entsprechender Stelle giebt¹. Einmal bei der Erzählung von dem Scherflein der Wittwe (aus Ev. **Lucae** 21) hat K übrigens einen viel kürzeren Text als A bis F (Böhm S. 210, Z. 22—29).

5) Wenn es auch in K nicht an kleinen Versehen fehlt², so hat K doch an einigen Stellen der verderbten Ueberlieferung α bis φ gegenüber einen leicht verständlichen und wohl auch mit der ursprünglichen Fassung übereinstimmenden Text. Man vergleiche mit Böhm S. 182, Z. 22, die entsprechende Stelle bei K: (Es soll) 'ain cardinal ein doctor der heiligen schrift oder in den geistlichen rechten und ein bischoff desglichen' (sein), und namentlich mit Böhm S. 209, Z. 9—13: 'Einsmal wart ein konigrich verraden durch einen lohart. darumb hude zu tage man noch keinen daselbest lidet'. Auch entsprechend Böhm S. 210, Z. 17, ist wohl schon im Urtexte wie in K den Worten 'mit kirchenpflegern' noch 'und glockenern' hinzugefügt, da auch diese im folgenden — wenn auch in den meisten Manuscripten unter der Bezeichnung 'messner' — erwähnt werden. So spricht auch K an der Böhm S. 179, Z. 22, entsprechenden Stelle von geistlichem und kaiserlichem Recht, was besser in den Zusammenhang passt. Endlich wird auch kaum auf spätere Einfügung zurückgeführt werden können, dass bei dem von Böhm S. 193, Z. 29, gegebenen biblischen Citate nur in K der genaue Ursprung (in dem selter in der IIII psalma[rum]) angegeben ist.

6) Weit wichtiger ist noch, dass K so wenig wie G an den Verschiebungen in dem Kapitel über das Almosen (Böhm S. 208, Z. 9 ff. u. 210, Z. 1—4) leidet, auf welche schon von Bezold und Caro aufmerksam gemacht haben³. Auch die den Text unterbrechenden Worte Böhm S. 186, Z. 10—12, fehlen in K, während in dieser Be-

1) Beides zeigt aber, wenn es auch länger ist, doch so bedeutende Anklänge an Böhm S. 243 Z. 13—19, dass der Urtext entweder dasselbe zweimal in ähnlichen Worten erzählt oder eine Umstellung, sei es in α — φ , sei es in γ — κ stattgefunden hat. Sicherer lässt sich in dieser Beziehung deshalb nicht feststellen, weil sowohl G als K bedeutend vor der Stelle abbrechen, die Böhm S. 243 entsprechen würde. 2) An der S. 162 Z. 25 entsprechenden Stelle fehlt 'reich', S. 177 Z. 13 ist fälschlich von XIII personen die Rede. 3) Vgl. N. A. XXIII, 699 und 711.

ziehung G fol. 39' etwas den übrigen Texten entsprechendes hat¹.

7) Während alle anderen Texte ausser dem eine Bearbeitung enthaltenden G Friderich von Lancironii als Verfasser oder Uebersetzer unserer Schrift nennen², wird dieser Name in K weder an der Böhm entsprechenden Stelle noch sonst genannt. Jene Stelle lautet hier:

Es ist zu wissen, daz alles, daz hier geschriben stet in dießem buch, gezogen ist von latinu zu dutsche, zu bekennen, waß unßer herre des keißer Sigmonds meinunge si, selbst zu verordenen alle sache nach dem allerkurzten und lesten.

Vergleicht man diese Stelle mit der entsprechenden bei Böhm und in G³, so sieht man, dass die sämtlich im wesentlichen mit Böhm übereinstimmenden Texte A bis F, sowie I hier dem Urtexte am meisten gleichen, G und K ihn aber für ihre Zwecke und zwar nicht sehr geschickt verändert haben.

8) An zwei Stellen will K selbst eine Bearbeitung, nicht eine blosse Abschrift der Reformation Kaiser Sigmunds sein. Die in jenem Reformprogramme enthaltene Aufforderung zur Säkularisation der dem Klerus gehörigen festen Schlösser, Städte, Zwinge und Bänne wird von K ausdrücklich unter Berufung auf die Constantinische Schenkung abgelehnt⁴. Ebenso wird die Forderung, dass der Kaiser ein Priester sein solle, nur als Ansicht anderer mitgeteilt⁵.

9) K bringt vier in den Texten a bis φ nicht enthaltene Reformforderungen. Von diesen finden wir das Verlangen, dass der Kaiser doctor legum sein soll, auch in

1) Item als von der schlösser wegen, die die bischoff hanndt undt die clöster, was darumb zu thundt ist, findt man in der weltlichen reformatz. 2) N. A. XXIII, 722 mit N. 1 und 8, sowie S. 699. Bis zu den Stellen, an denen sonst Fridrich von Landnau genannt wird (vgl. S. 700 N. 5 und 722 N. 9), ist K nicht gekommen. 3) S. Böhm S. 171 Z. 6 ff. und N. A. XXIII, 698. 4) Entsprechend Böhm S. 212 Z. 5—22 heisst es: Etlich sint, die da meinen, daz sie kein sloße so feste ader stede noch zwing noch banne haben sullen. . . . Die frommen christen gehent des wol mussig, man find wol besser wege zum fridden dun. 5) Es sol auch uf den stait komen keiserliche wirdikeit mit der wihe, als etlich meister meinen zum minsten mit deme evangelio, und meinert ein deil, ob he och prister gewihet werde, so besser, und ziehent ursach darinne, darumb daz Melchisedech konig zu Jherusalem waz, darumb daz er gotz opper hielt in brot und wine in der figure des heligen wirdigen sacrament . . . (bald darauf bricht K ab).

G (fol. 76). Völlig allein steht K dagegen in folgenden drei Forderungen:

a) Hinter Böhm S. 210, Z. 5, ist eingeschoben: 'Man sal auch zusehen, daz die bose gewonheit der kirchenplegere abgethan werde, daz sie mit der kurchen gut wuchern und wollent der kirchen gut meren mit den dingen, die got und Marie (Ms. mere) sint, und wollen die heilige zu wucherern machen. O des grossen ubels, daz man billich ablaßen solde'.

b) Unter den Bettelorden (vgl. Böhm S. 209, Z. 16 ff.) soll man nur die reformierten unterstützen. 'Die unreformierten buben sol man nicht geben, biß sie sich laßen reformeren und beckeren. Die dritten, den almusen zugehoret, daz sint die ussetzigen . . .'

c) Zu Böhm S. 175, Z. 27, ist hinzugefügt: 'und solt niemant noch dienende phrunde haben, es wer dann ein zit, da einer redlich zu studium lege'.

Aus den angeführten mit G gemeinsamen Abweichungen der Texte *a* bis *φ* (s. Nr. 1. 2. 4. 6 und Beginn von 9) können wir schliessen, dass beide auf einem von dieser Handschriftenklasse unabhängigen Texte *γ* beruhen. Andererseits zeigt K — auch abgesehen davon, dass es nicht die besondere Verehrung Gs für das Baseler Concil hegt und von dessen Plan, im Jahre 1449 einen Aufstand zu erregen¹, keine Spur enthält — auch viele andere Abweichungen von G². Namentlich haben G und K, während die Verfasser der Handschriften *a* bis *φ* den Text absichtlich nur durch stilistische Besserungen oder das, was sie dafür hielten, änderten³, auch von einander verschiedene bedeutende Aenderungen des Inhalts vorgenommen⁴. Dennoch erkennen wir, da schon die Vorlage der Texte A bis F eine verderbte war, durch G und K den Urtext oft besser als durch jene Abschriften. G und K enthalten für einige Stellen die besseren Lesarten und sind von den Verschiebungen frei, an welchen die ganze Gruppe *a* bis *φ* leidet⁵. Ferner geht auch grade aus G besonders klar hervor, dass die Reformation Kaiser Sigmunds nicht, wie vielfach behauptet wurde, in zwei zu verschiedenen Zeiten entstandene Schriften zerfällt, sondern ein 'sach-

1) S. N. A. XXIII, 700. 701. 2) S. oben n. 1. 2. 3. 5. 8. 9. a—c.
3) Vgl. das von Böhm S. 5. 6 über B und das von mir N. A. XXIII, 693. 694 über D bemerkte. 4) Vgl. N. A. XXIII, 698 ff. und oben n. 7 und 8. 5) S. oben n. 5. 6.

gemäss disponiertes untheilbares Ganzes' bildet¹. Auf die Einleitung folgt in G, wie in den übrigen Texten, mit den von Böhm S. 172, Z. 26, gebrachten Worten beginnend die Reformation der einzelnen Klassen des Klerus. Dann folgen entsprechend Böhm S. 209, Z. 15 ff., mit den einführenden Worten:

'Als man kurzlich gehort hat, wie der gaistlichen ordnung sein soll, soll man wissen, wie alle pfarrkirchen wol besorget werden mit kirchenpflegern und glockenern'²

Reformvorschläge über Kirchenpfleger und Glöckner, da diese Personen nicht mehr zu den Geistlichen gehören. Dann beginnt die weltliche Reformation mit den Worten: 'Als man nu zu dem kurtzten den geistlichen stat verordent hat, so sal man auch zum kurtzten den werntlichen stat vorhandelen. Des ersten sal man in ein ordenunge setzen unßeren hern den keißeß oder konig, ob kein keißeß were'.

Wichtig sind auch diejenigen Bestandtheile von K, welche als Zusätze zu γ anzusehen sind. Abgesehen davon, dass uns in ihnen sonst nicht überlieferte Reformforderungen entgegentreten³, bietet K durch sie auch eine Ergänzung zu den sonstigen Zeugnissen der grossen Verbreitung des Verlangens nach radikalen Reformen in der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts. Wenn der Schreiber von K von den zahlreichen Reformforderungen Priester Friedrichs eine ausdrücklich ablehnte⁴ und eine etwas einschränkte⁵, so ist er bezüglich derjenigen, welche er wiederholte, nicht als Abschreiber, sondern als Gesinnungsgenosse des Verfassers der Reformation Kaiser Sigmunds zu betrachten.

2. Zur Entstehungszeit.

Wie Böhm und von Bezold hatte ich mich dafür ausgesprochen, dass die Reformation Kaiser Sigmunds im Jahre 1438 entstanden ist, und war gleichzeitig gegen von Bezold für die Ansicht Böhms eingetreten, dass die Aus-

1) Vgl. Böhm S. 36 und N. A. XXIII, 724—727. 2) Vgl. oben S. 254 n. 5. 3) Vgl. oben S. 256 n. a—c. 4) S. oben S. 255 N. 4. 5) S. die oben sub c gegebene Stelle, welche Priester Friedrichs Forderung einschränkt, dass die Einkünfte einer Kirche nur ihr selbst zukommen sollen. Vgl. Böhm S. 192 Z. 13 und S. 62, sowie über die einzige von Priester Friederich zugelassene Einschränkung zu Gunsten von Aerzten Zeitschr. für Social- und Wirthschaftsgesch. VI, 401.

arbeitung der letzten Kapitel wahrscheinlich im Winter 1438 stattgefunden hat¹. Neuerdings hat nun Frensdorff² in seinem interessanten Aufsätze 'Das Reich und die Hansestädte' gelegentlich bemerkt, die Stelle der Reformation Kaiser Sigmunds über die grossen Handelsgesellschaften stimme 'wenig zu der herrschenden Annahme', dass die Schrift 1438 entstanden sei, 'da die Klagen über die grossen Gesellschaften erst gegen Ende des Jahrhunderts laut werden'². Diese Bemerkung veranlasste von Below, der bald darauf ein reiches Quellenmaterial über Handelsgesellschaften und gegen sie erhobene Klagen aus der ersten Hälfte des 15. Jahrhunderts zusammenstellte³, gleichzeitig auch die Ansicht auszusprechen, dass erst dieser Nachweis, den schon die Erforscher der Reformation Sigmunds hätten liefern müssen, uns berechtige, die Entstehung jener die Handelsgesellschaften angreifenden Schrift früher zu datieren, als Frensdorff für richtig hält⁴. Freilich kann es sich hier, wie von Below selbst meint, nicht darum handeln, ob es 1438 schon Handelsgesellschaften gab — denn das würde wohl niemand zu bestreiten wagen⁵ —, sondern höchstens darum, 'ob schon vor dem 16. Jh. die Unternehmungen von Handelsgesellschaften einen nach Meinung des Publi-

1) S. N. A. XXIII, 728—731. 2) Zeitschr. der Savigny-Stiftung Germ. Abth. XX, 134 N. 2. 3) Jahrb. f. Nationalökon. 3. Folge XX (1900), 8—12. 4) von Below a. a. O. Seine N. 17 gegebenen Ausführungen erwecken den Anschein, als hätte ich bei Untersuchung der Entstehungszeit der Reformation Sigmunds auch ihre Ansichten über die Handelsgesellschaften herangezogen und mich dann bezüglich des Vorkommens dieses Instituts auf Schriftsteller berufen, die selbst nur Quellenstellen des 16. Jh. anführen. Ich habe jene Citate aber gar nicht im N. A., sondern in der Zeitschr. für Socialg. gegeben, wo es mir lediglich auf die Erklärung der Reformation Sigmunds ankam, welche durch die citierten Ausführungen Lamprechts und Kluckhohns erheblich gefördert ist. Das einzige Citat im N. A., in dem ich in Bezug auf die Handelsgesellschaften mich auf einen der genannten Forscher, nämlich auf Kluckhohn, berufe (S. 718), betrifft dessen Angaben über den Hauptsitz der grossen Handelsgesellschaften Süddeutschlands, bezüglich dessen K. selbst sich nicht auf die Zeit beschränkt, der sein von mir citierter Aufsatz im übrigen gewidmet ist. 5) von Below sagt selbst S. 8, dass sie 'dem Mittelalter', worunter er hier die Zeit vor Ende des 15. Jh. versteht, 'nicht fremd waren'. Zahlreiche Zeugnisse für ihr Vorkommen vor 1438, von denen manche schon dem 13. Jahrhundert angehören, s. Schmidt, Handelsgesellschaften in den deutschen Stadtrechtsquellen (1883) S. 10—18. 47. 48, Schulte, Gesch. des mittelalterlichen Handels (1900) S. 155. 649, sowie unten im Texte.

kums bedrohlichen Umfang angenommen haben¹. Indess stammen die von Below herangezogenen Beschwerden über das Gebahren der Handelsgesellschaften sämmtlich², seine Zeugnisse für ihr Vorkommen fast sämmtlich aus Norddeutschland³, also aus Gegenden, deren wirthschaftliche Verhältnisse dem Verfasser unserer Reformschrift ganz unbekannt gewesen sein dürften. So wird es denn nicht unangebracht sein, wenn ich mich über Frensdorffs Einwendungen gegen die herkömmliche und auch von mir vertheidigte Datierung unserer Reformschrift ausspreche.

Zunächst sei hervorgehoben, dass es nicht nur 'herrschende Annahme', sondern unumstösslich sicher ist, dass die Reformation Sigmunds nicht erst am Ende des 15. Jhs. entstanden ist. Das älteste der sie (incl. der Stelle über die Handelsgesellschaften) überliefernden Manuscripte ist aller Wahrscheinlichkeit nach im Jahre 1447 geschrieben⁴; ein zweites und ein drittes Manuscript, die ebenfalls beide jene Stelle enthalten, rühren aus den Jahren 1469 und 1477 her⁵. Im Jahre 1476 findet schon die erste Drucklegung der Reformation Sigmunds statt⁶. Würden schon diese Thatsachen völlig hinreichen, um den Gedanken auszuschliessen, dass die Schrift erst gegen Ende des Jahrhunderts entstanden sei, als die Klagen über die Handelsgesellschaften allgemein wurden, so ist es durch die Prophezeiung unserer Schrift, dass 1439 ein Volksaufstand ausbrechen werde, durch den die gewünschten Reformen eingeführt werden sollen, zweifellos, dass die Reformation Sigmunds vor diesem Jahre entstanden ist⁷. Was für

1) von Below S. 8. 2) Bei dem Augsburger Kaufmann Hans von Hoy — über sein unredliches Gebahren und die dadurch erweckte Verstim-
mung, die aber später als 1438 stattfanden, spricht v. B. S. 11. 12 —
handelt es sich um einen Einzelkaufmann, nicht um eine Gesellschaft.
Vgl. die von jenem Gelehrten selbst citierte Quellenstelle. 3) Freilich
treten dort die Gesellschaften viel früher in grosser Zahl auf, als es
nach jener Zusammenstellung den Anschein hat. Vgl. Rehme in Zeit-
schrift für Handelsrecht XLII (1894), 368 ff.; Mollwo, Das Handlungs-
buch von H. und J. Wittenborg (1901) S. I ff. 4) Am Schlusse
erklärt nämlich der Schreiber, dass er sie am 18. Sept. 1447 beendet
habe. Wenn auch die Jahreszahl in der Farbe der Tinte etwas von
der sonst in dieser Hs. angewandten abweicht, so giebt dies doch kaum
Grund, an der Richtigkeit des Datums zu zweifeln. Vgl. Böhm S. 1 und
Catal. Cod. manuscr. Bibl. reg. Monac. V (1866), 114, der die Hs. kurz-
weg mit 1447 datiert. 5) Vgl. Böhm S. 3 und N. A. XXIII, 696.
Vgl. auch ibid. S. 695 über Hs. E. 6) Am Ende steht, dass
das Buch in jenem Jahre gedruckt ist. Vgl. von Arnoldi im Archiv
II, 214. 7) Vgl. Böhm S. 239 Z. 9—11, sowie N. A. XXIII, 728.

einen Sinn sollte es denn haben, zu einem Aufstande aufzufordern, der in einem bereits abgelaufenen Jahre stattfinden soll? Es ist wahrlich unnöthig, hier noch einmal auszuführen, dass auch andere Erörterungen der Reformation Sigmunds vorzüglich zum Jahre 1438 passen¹; ebenso, dass der Text der Handschrift G, die auch die Stelle über die Handelsgesellschaften bringt², aus denselben Gründen, wie der gewöhnliche Text kurz vor 1439, kurz vor 1449 verfasst sein muss³. Auch dieser Text ist also viel früher als am Ende des Jahrhunderts entstanden.

An der Richtigkeit desjenigen Datums der Reformation Sigmunds, das ihr von allen neueren Forschern gegeben wird, die sich mit ihr eingehender beschäftigt haben, würde nach dem Ausgeführten selbst dann kein Zweifel sein, wenn die Handelsgesellschaften in der That erst am Ende des 15. Jhs. grössere Bedeutung erlangt hätten. Denn die Zahl dieser Vereinigungen und die Ausdehnung ihres Geschäftsbetriebes stehen zu der Menge und Schärfe der gegen sie erhobenen Anklagen durchaus nicht regelmässig in gleichem Verhältnis. Erst kürzlich hat einer der besten Kenner der einschlägigen Entwicklung, Ehrenberg, hervorgehoben, dass wir von den antikapitalistischen Strömungen in der Epoche zwischen Mittelalter und Neuzeit am wenigsten aus dem Lande hören, wo der Kapitalismus am stärksten entwickelt war, aus Italien⁴. Dazu kommt aber noch, dass in den Angaben Priester Friedrichs über die Handelsgesellschaften nichts enthalten ist, was auf Zustände weist, die im übrigen erst nach 1438 bezeugt sind. Er führt bezüglich jener Vereinigungen nur an, dass sie grosse Kapitalien zusammenbringen und es so einzurichten wissen, dass sie in keinem Falle verlieren. Deshalb wünscht er ein Verbot aller Handelsgesellschaften⁵. Ausserdem beklagt die Reformation Sigmunds, dass die Kaufherren, die nach Venedig fahren, schon dort die Preise verabreden, welche die aus der Lagunenstadt eingeführten Tücher und Gewürze an den einzelnen deutschen Orten haben sollen⁶. Dass jene Kaufherren Mitglieder oder Vertreter von Handelsgesellschaften sind, wird gar

1) Vgl. Böhm S. 97—104 und N. A. XXIII, 728—730. 2) fol. 89 Z. 15 ff. 3) N. A. XXIII, 700. 4) Vgl. Ehrenberg, Zeitalter der Fugger (1896) S. 403—405. 5) S. 220 Z. 2—14. 6) S. 218 Z. 24—S. 219 Z. 9.

nicht gesagt, wenn es auch vielfach der Fall sein mochte. Haben nun die Handelsgesellschaften erst Ende des 15. Jh. solche Bedeutung erlangt, dass erst damals ein Geistlicher, in dessen Reformpläne die Beseitigung jedes übermässigen und nicht durch eigene Arbeit errungenen Einkommens lag¹, auf jene Gesellschaften und auf die Missbräuche ihres Geschäftsbetriebes aufmerksam werden konnte?

Schon 1276 müssen Handelsgesellschaften in Augsburg in nicht unbedeutender Anzahl bestanden haben; sonst hätte nicht ein Artikel des damals erlassenen Stadtrechtes die im mittelalterlichen Prozesse gewöhnliche Vertheilung der Beweislast für Streitigkeiten unter Gesellschaftern ausser Kraft gesetzt². Noch vor 1324 werden dann in den Novellen zu jenem Stadtrechte neue Rechtssätze über die Gesellschaften getroffen³. Namentlich suchte man zu verhindern, dass ein Gesellschafter, der den Gewinn theilt, sich bei Verlusten seiner Haftung entziehen kann⁴. Ein anderer Missbrauch, der sich leicht an die im Mittelalter gebräuchlichen Formen von Vorläufern unserer heutigen stillen und Commanditgesellschaften schloss, giebt schon im 13. Jh. dem berühmten Prediger Berthold von Regensburg Grund zur Klage⁵. Er hebt hervor, dass ein Kaufmann, der die moralische Verantwortlichkeit für unehrliche Handlungen seines Compagnons ablehnt⁶, gleich diesem dereinst der Hölle verfallen ist.

Welchen Credit die süddeutschen Handelsgesellschaften aber schon in der ersten Hälfte des 15. Jh. im Auslande genossen, geht deutlich aus einer Venetianischen Verordnung vom 7. März 1448⁷ hervor. Wie sie bemerkt,

1) S. Zeitschr. für Socialgesch. VI, 372. 379. 380. 384. 388. 392. 393. 2) Stadtbuch von Augsburg (herausg. von Chr. Meyer 1872) S. 222. 223. Vgl. Stobbe, Zur Geschichte des deutschen Vertragsrechts (1855) S. 80 N. 9, sowie auch eine entsprechende Stelle im Schwabenspiegel (herausg. von Wackernagel 1840) Art. 397. 3) Stadtbuch S. 223; über die Datierung Meyer a. a. O. S. XXIV. XXV. 4) S. 223 Z. 8 ff.: Kauffent zwen man ein güt mit einander und sint gesellen darzü, wirt daz anspraech, daz sie schaden daran nement, von swelhen gingen daz geschicht, den schaden suln si beide mit einander haben. 5) Predigten herausg. von Pfeiffer (1862) S. 216. 6) A. a. O.: So wil etelicher niht ein trügener sin mit dem koufe und er nimet einen gesellen, der gar ein trügener ist. . . . Unde der wil gar unschuldic sin an siner (des Compagnons) trügenheit und er nimet aber den nutz gar gerne an der geselleschaft. . . . 7) Thomas, Capitulare dei visdomini del fontego d. T. i. V. (1874) p. 174 c. 283; vgl. Simonsfeld, Fondaco dei Tedeschi II (1887), 84.

liessen sich damals häufig aus Deutschland kommende Personen im Fondaco dei Tedeschi zu Venedig als Vertreter 'reicher und angesehener deutscher Handelsgesellschaften' einschreiben, schlossen auf deren Credit Käufe auf Ziel ab¹ und waren später, wenn der Zahlungstermin herangekommen war, nicht mehr zu finden; wandten sich dann die italienischen Kaufleute brieflich an jene Gesellschaften, so erklärten diese, sie hätten von nichts gewusst und der betreffende sei garnicht ihr Vertreter. Deshalb solle niemand als Vertreter jener Gesellschaften eingetragen werden, der die Vertretung nicht urkundlich nachweisen könne².

Diese Quellenstellen bezeugen deutlich, dass Handelsgesellschaften in Süddeutschland schon damals häufig waren und dass ihr Bestehen auch zu mancherlei Missbräuchen Anlass gab. Gewiss liegt die Zeit, in der zahlreiche Geistliche und Laien Einschreiten der Staatsgewalt gegen jene Vereinigungen wünschen, etwa zwei Menschenalter später, und es dauert dann noch zwei Decennien, bis unter dem Eindrucke der allgemeinen Preisrevolution, die fälschlich den Gesellschaften zugeschrieben wurde, der alle Stände ergreifende Hass gegen jene Vereinigungen den Höhepunkt erreicht und auch zu Versuchen legislatorischer Massnahmen seitens des Reiches führt. Allein wann hätte jemals die öffentliche Meinung irgend etwas gewünscht, was nicht schon lange vorher von einzelnen verlangt wäre? Für jene wirthschaftspolitische Strömung, die sich gegen die Handelsgesellschaften richtet, bildet die Reformation Sigmunds eben einen Vorläufer und, was bei ihrer grossen Verbreitung unzweifelhaft ist, auch eine der Ursachen. Für die Datierung unserer Schrift aber kommt die Stelle, die über jenes Institut spricht, garnicht in Betracht.

Es erübrigt noch, eine von Below³ als Vermuthung ausgesprochene Ansicht zurückzuweisen, welche die herkömmliche Datierung der Reformation Sigmunds gegen Frensdorff vertheidigen soll. Er meint nämlich, dass es für jene Datierung spreche, dass die Reformschrift 'unter den Handelsobjekten der Gesellschaften wohl Gewürze,

1) Thomas a. a. O.: faciunt se scribi ad officium fontici factores societatum Alemannie, que sunt divites et potentes et cum illorum creditu emunt ad terminum quod mercationes volunt (germanice; was sie an Waaren wollen). 2) Zahlreiche andere Angaben über deutsche mit Venedig in Verkehr stehende Gesellschaften meist vor 1488 s. bei Simonsfeld S. 83 N. 1. 3) S. 12. 13.

nicht aber Kupfer und Quecksilber' nenne, 'die für die seit dem Ende des 15. Jh. begründeten Syndikate eine so grosse Rolle spielten'. Die Waaren, mit deren Umsatz sich die grossen Handelsgesellschaften beschäftigen, sind in unserer Reformschrift nicht genannt. Aber auch in der Zeit, in der jene Gesellschaften nachweisbar auch mit Kupfer und Quecksilber handeln, sprechen manche Quellenstellen nur von dem Handel jener Vereinigungen mit Gewürzen, Lebensmitteln und 'Plunder' (Kleider, Putz etc.)¹.

1) S. die vier von Kluckhohn in Histor. Aufsätze dem Andenken an Waitz gew. (1886) S. 667, 668 angeführten Stellen aus Seb. Franck, Zwingli, Kuppener und Geiler.

Palaeographische Anzeigen.

Von L. Traube.

III.

Es war meine Hoffnung, die ich am Schluss der zweiten Anzeige aussprach¹, die kritischen Gänge bald fortzusetzen und sie von einer allgemeiner gültigen palaeographischen Publication ausgehen zu lassen. Ich dachte dabei an Chatelain's Paléographie des classiques latins, ein ausgezeichnetes Werk moderner Technik und gut organisierter, förderlicher Arbeit, das gerade damals abgeschlossen wurde².

Erst später, und wohl ziemlich lange nach dem Erscheinen, kam in meine Hände vom selben Verfasser: Introduction à la lecture des notes tironiennes (avec 18 planches), Paris, chez l'auteur, 1900. Buch und Atlas fand ich bei uns noch nirgends erwähnt, aber auch in Frankreich nur einmal ganz flüchtig im Journal des Savants³. Freilich verfolgt Chatelain in ihnen zunächst ein praktisches Ziel: er will das Lesen und Lösen der tironischen Noten erleichtern; was er aber in den Anhängen bietet, wie die Liste der verschiedenen nach einzelnen Schulen geordneten Hss. mit stenographischen Zeichen, geht darüber hinaus und ist wissenschaftliche Arbeit, die in die graphische Betrachtung der Noten neuerdings ein geschichtliches Moment trägt, und von Eignem vielleicht mehr enthält als der Text zu den Tafeln der Paléographie, wo weniger der Palaeograph zu treffen ist als der Philolog, der zudem auf Wegen wandelt, die schliesslich nur ganz selten neue sein können.

Diesen französischen Werken, die hauptsächlich französischen Hss. ihren Stoff entnehmen, hätte ich ein deutsches gegenüberstellen können, das hauptsächlich deutschen Hss. gewidmet ist: Georg Swarzenski's

1) Vgl. N. A. XXVI, 229—240. 2) Ebenda S. 296. 3) [Neuerdings auch von G. M. in der Revue historique LXXV, 473. H. B.]

Buch über die Regensburger Miniaturen¹. Denn, da hier nicht nur die Bilderhandschriften von St. Emmeram und Niedermünster, sondern auch ganz allgemein — und, um es im Vorbeigehen zu sagen, ganz vortrefflich — einige Fragen aus der Gesamtentwicklung der dortigen Scriptorien behandelt werden, war ein neuer verlockender Ausgangspunkt geboten. Leicht konnten dabei, womit einem Wunsch der Redaktion unserer Zeitschrift genügt worden wäre, A. Chroust's *Monumenta palaeographica* berührt werden, da diese in Bruckmanns Verlag hergestellten Tafeln hauptsächlich Proben aus Regensburger Hss. wiedergeben².

Allein, um den Verdiensten Chatelain's und Swarzenski's gerecht zu werden, d. h. um an ihre Werke Erörterungen zu knüpfen, die in einem richtigen Verhältnis zur Wichtigkeit dieser Werke stehen, fehlte gerade beim Abschluss des diesmaligen Heftes des N. A. die nöthige Musse. Damit nun die Fortsetzung der Anzeigen trotzdem nicht ganz ausfalle, raffte ich einige kurze palaeographische Noten zusammen, die an Bücher oder Aufsätze der letzten Zeit anknüpfen, und bitte mit diesem Intermezzo vorlieb zu nehmen.

1.

Die Textgeschichten der römischen Schriftsteller pflegen verschiedenartig auch dann zu sein, wenn die Bedingungen zur Fortpflanzung der betreffenden Texte am Beginn der Hss.-Schiebung in der karolingischen Zeit die gleichen waren. Avien, Vitruv, Ammian, Tatian — um nur diese zu nennen — gingen von irgend einer alten Hs. in Capitale oder Unciale aus, die im neunten Jahrhundert zu Fulda oder in einer andern Bibliothek der Fuldischen Schreibprovinz lag. Das Original des Tatian hat sich erhalten: es wird noch immer in Fulda bewahrt (Bonifat. 1); daneben haben wir Abschriften und die alt-hochdeutsche Uebersetzung, die diesem Codex entnommen sind, in Hss. z. B. zu St. Gallen, Reims und München. Der Text des Fulder Avien ruht jetzt auf der Hs. Wien

1) Die Regensburger Buchmalerei des X. und XI. Jahrhunderts, Studien zur Geschichte der deutschen Malerei des frühen Mittelalters. Mit 101 Lichtdrucken auf 35 Tafeln. Leipzig, 1901. Verlag von Hiersemann. 2) *Monumenta Palaeographica*. Denkmäler der Schreibkunst des Mittelalters. Erste Abtheilung: Schrifttafeln in lat. und deutscher Schrift. München 1899 ff. Bis jetzt erschienen 4 Hefte zu je 10 Tafeln.

107 s. IX. und der Ausgabe des Valla. Der Vitruv in Fulda, dem Einhard seine Kenntniss und gewiss auch einige Anregung bei praktischer Thätigkeit verdankte, wird für uns dargestellt durch Harleianus 2767 s. IX. aus St. Pantaleon in Köln und Gudianus 69 s. XI. Den Ammianus in *Capitalis rustica*, der einst Lorsch oder Fulda gehörte, finden wir wieder in einer Hs. aus Fulda, jetzt in Rom Vatic. lat. 1873 s. IX/X, und in den etwas späteren Hersfelder Fragmenten im Marburger Archiv. In den eben erwähnten Abschriften, so weit sie sich auch von einander und von ihrer ursprünglichen Heimath entfernt haben, lebt in einer bestimmten Art der Textverderbniss die Erinnerung an die gemeinsame Vergangenheit fort. Sie sind alle durch das verhängnisvolle Medium der insularen Schrift hindurchgegangen, die in Fulda herrschte, später aber und auswärts nicht verstanden wurde¹. Der Grad freilich der Verderbniss ist sehr verschieden, und die Narben des einen Textes gehen tiefer als die der andern. Unter die Archetypa Fuldensia gehört aber auch der Suetonius, der ganz frei von dieser besonderen Art der Verlesung und Buchstabenvertauschung ist. Zu seiner Textgeschichte hat M. Ihm² vor kurzem einige Beiträge geliefert, ohne sich die Sachlage mit völliger Deutlichkeit vorzustellen.

Das Archetypon der Caesares lag in Fulda³; die beiden in *Capitalis rustica* geschriebenen Bändchen erfüllten dort ihren höchsten Zweck, als sie unter die klugen Augen des Einhard kamen und ihm Muth und Muster gaben, in der Biographie des grossen Kaisers Dinge zu sagen (ja, man kann sagen: erst zu sehen), die kein Zeitgenosse des ausdrücklichen Bemerkens für werth erachtet hätte. Sonst war es freilich ein fast eben so grosses Glück, dass die übrige Welt in Fulda an dieser Hs. vorbei ging, als dass Einhard sich in sie vertiefte. Denn so kam es, dass die Verbreitung des Textes nicht über Deutschland, sondern über Frankreich erfolgte. Lupus, ein Bewunderer der *Vita Karoli* und ihres Verfassers und von diesem selbst vielleicht auf die Bedeutung des Fulder Suetons hingewiesen, bat um seine Uebersendung nach Ferrières, wo

1) Vgl. in dieser Zeitschr. XXVI, 239 und Sitzungsberichte der bayr. Akademie 1900 S. 494 ff. 2) Suetoniana: Hermes, Zeitschr. f. class. Philologie XXXVI (1901) 287—304. Während der Correctur erhalte ich vom gleichen Verf.: Beiträge zur Textgeschichte des Sueton, Hermes XXXVI, 343—363; er bietet dort u. A. eine kritische Ausgabe der Suetonexcerpte des Heiricus. 3) Vgl. O Roma nobilis S. 75 (= Abhandlungen d. bayr. Akademie I. Cl. XIX, 2, S. 371).

er vor vier Jahren (840) Abt geworden war¹. Und wenn bei dieser Gelegenheit auch nicht das Urexemplar selbst nach Frankreich gekommen sein sollte, sondern eine in Fulda gefertigte Abschrift, so war doch ihr Empfänger der insularen Züge so vollständig mächtig (wie wir dies von Lupus, der in Fulda gebildet war, voraussetzen dürfen²), dass der Ortswechsel keinen Schaden brachte und die verhängnisvolle Fehlerquelle diesmal völlig ausgeschaltet wurde. Auf das Exemplar des Franzosen gehen mehr oder weniger unmittelbar die französischen Hss. zurück, durch die allein der Schriftsteller auf uns gekommen ist; natürlich auch die Auszüge, die Lupus diktierte und Heiricus von Auxerre nachschrieb.

Unter den französischen Hss. ist die älteste der Memmianus (Paris lat. 6115). Er stammt aus St. Martin in Tours, wie jeder Leser des Sueton aus der ersten Note des Casaubonus weiss. Es kommen also hier zusammen die beste Zeit der Vervielfältigung: das neunte Jahrhundert, das grammatisch geschult war, ohne eigenmächtig und rechthaberisch zu werden, und unter den Heimstätten guter und sorgsamer Schreibkunst eine der vornehmsten: die Schule von Tours. Darauf beruht der seltsame Werth dieser Hs. für die Kritik des Textes.

Wäre der Turonische Ursprung des Memmianus nicht durch eine Aufschrift bezeugt, so könnte man ihn aus seinem Bild bei Chatelain (pl. CLXXXIII) ohne weiteres ablesen: auf fol. 71 beginnt die Vita Claudii mit einer Zeile in Capitalis rustica; die zweite Zeile ist in ausgesprochener Turonischer Halb-Unciale.

1) Während ich dies schreibe, geht mir eine neue Arbeit über Lupus zu: J. Schnetz, Ein Kritiker des Valerius Maximus im 9. Jh., Neuburg a. D., 1901 (Gymnasialprogramm). Nach sehr sorgfältiger und anziehender Prüfung gewisser Correcturen, die sich am Rande von Bern 366 finden, kommt der Verf. zu folgendem Schlusse (S. 50): 'Nach all' dem können wir uns abschliessend dahin äussern, dass wir dem Bernensis-corrector, in dem wir Lupus von Ferrières erkannt haben, durch seine kritische Beschäftigung mit Valerius manche nicht unbedeutende Aufschlüsse verdanken. Wichtiger aber als das erscheint wohl der Umstand, dass wir einen unmittelbaren Einblick in die Arbeitsweise eines Mannes gewinnen konnten, der unter den Philologen der Karolingerzeit eine führende Rolle inne hatte.' 2) Die Hand des Correctors von Bern 366, die Schnetz als die des Lupus bezeichnet, schreibt insulares *g* und unverbundenes *st*, was gleichfalls insular ist. Auch andere Buchstaben zeigen, gerade verglichen mit der echt-französischen Hand des Textes, eine deutliche, etwas fremdartige, Nuancierung. Alles erklärt sich auch hier, wenn Lupus, der Fulder Schüler, diese Randbemerkungen aufsetzte.

In der That ist die Halb-Unciale, das Charakteristikum (man könnte ohne Uebertreibung sagen: die Fabrikmarke) der Turonischen Schreiber, auch in klassischen Texten angewandt worden, wenngleich viel diskreter als in kirchlichen. Schon in den Turonischen Bibeln findet sich ausser den Seiten (mit Capitulationen, Praefationen und dgl.), die ganz in Halb-Unciale geschrieben sind, der Brauch, Kapitel-Anfänge oder sonstige markante Stellen durch eine Zeile oder mehrere, die man in Halb-Unciale schrieb, hervortreten zu lassen. Ich spreche also hier nicht von Turonischen Klassikern, wie dem Bamberger Boethius oder dem Vatikanischen Apicius, auf die das Schema der Bibel-Dekoration ohne weitere Ueberlegung einfach übertragen wurde, und die, lange bevor man Seiten oder Zeilen in Halb-Unciale bemerkt, durch ihren echt Turonischen Bilderschmuck in die Augen stechen, sondern von jenen Hss. profanen Inhalts, die hie und da, ganz leise und fast unhörbar, bisweilen nur durch einige halb-unciale Worte, ihren Ursprung verrathen oder besser bestätigen, da wir uns zunächst nur solchen zuwenden wollen, die auch sonst ausdrücklich als in Tours geschriebene bezeugt sind.

Rom Reg. lat. 762, Livius dritte Dekade, Abschrift des alten Puteaneus (Paris lat. 5730), der in Corbie lag, angefertigt in St. Martin zu Tours, wie Schwenke und ich gezeigt haben¹, und zwar unter Fredegisus, dem ersten Abt nach Alvin (a. 804—834). Ein Bild von fol. 201^v bei Chatelain pl. CXVII: *ignis* (Liv. 28, 11, 6), mit welchem Worte im Puteaneus, übrigens fälschlich, ein Absatz beginnt, ist hier statt dessen durch Halb-Unciale ausgezeichnet.

Bern 165, Virgil, geschrieben von Berno in St. Martin zu Tours. Beginn einiger Bücher mit Versen in Halb-Unciale, bemerkt von L. Delisle². Facsimile einer solchen Zeile bei C. W. Müller, *Analectorum Bernensium particula III*, Tafel IV, Spec. IIIIc.

Leiden Voss. lat. F. 73 Nonius Marcellus aus St. Martin zu Tours. Die ersten Zeilen einiger Capitula in Turonischer Halb-Unciale, wie Delisle sah³.

1) Vgl. Abhandlungen der bayer. Akademie, III. Classe XXI, 3 S. 694. 2) *École calligraphique de Tours. Mémoires de l'Institut, Académie des Inscriptions* XXXII, 1 S. 39. 3) *A. a. O.* S. 39 und 47. Uebrigens entbehren Virgil und Nonius nicht ganz des Initialschmuckes;

Leiden Voss. lat. Q. 20 Curtius. Abgebildet fol. 68 bei Chatelain pl. CLXXXVIII 1. Man sieht auf dieser Seite die Dedikation des Bandes, die mit meiner Ergänzung lautet:

HUNC LIBRŪ RODULPHUS EPS DE<DIT> DE<O>¹
<ET BEATO EIUS MARTI>NO.

Der Bischof ist unbekannt; er bediente sich aber, um St. Martin zu Tours ein würdiges Geschenk zu machen, eines Turonischen Schreibers. *Alexander* auf derselben Seite ist als Beginn eines Buches des Curtius (des achten) in Turonischer Halb-Unciale geschrieben.

Mit Rücksicht auf eine derartige kurze Zeile in Halb-Unciale möchte ich folgendes kleine Dilemma zu Gunsten von Tours entscheiden.

Rom Reg. lat. 215. Von dieser Hs. grammatischen und historischen Inhalts sagt Arevalo, *Isidoriana* part. IV cap. XCIX, 22: initio libri rubris litteris *sancti Mar . . .*, alia deleta sunt, sed indicari videtur *S. Marii Forcalqueriensis*; Bethmann, *Archiv* XII 270, setzt hinter die Signatur ohne weiteren Zusatz: *hic liber est S. Marie*. Dadurch habe ich mich täuschen lassen und leider auch Andere getäuscht². Auf fol. 112 beginnen die *Scolica Graecarum glosarum* ganz ersichtlich mit einer Zeile in Turonischer Halb-Unciale. Ich entnehme dies einer Photographie, die ich C. U. Clark verdanke. Ohne nun die Hs. weiter zu befragen, möchte ich als ganz sicher hinstellen, dass sie einst St. Martin in Tours gehörte, und, wenn man die Angaben Arevalos und Bethmanns combinieren darf, folgende Aufschrift hatte: *hic liber est sancti (beati wäre wohl besser) Mar<tini Turonensis>*.

Man könnte fragend einwenden, ob denn diese Verwendung der Halb-Unciale auf den Gebrauch der Kalligraphen der Klöster von Tours beschränkt gewesen sei. Und wirklich finden sich Nachahmungen; sie sind aber ungeschickt und als solche leicht zu erkennen. Es genüge ein Beispiel.

Bern A 45, *Lucan* und *Orestis tragoedia*, hat gelegentlich die ersten Verse der Bücher der *Pharsalia* in Halb-Unciale geschrieben, aber mit einzelnen verfehlten Buchstaben. Die Hs. ist, nach dem Initialschmuck zu

vgl. für Virgil Trierer Ada-Hs. S. 83 und *Palaeographical Society* II, 12, für Nonius Bosseboeuf, *Mémoires de la Société archéol. de Touraine* XXXVI (1891) S. 368 ff. 1) Oder *DO*. 2) Vgl. *Poetae aevi Carolini* III, 753.

urtheilen, nicht Turonisch, und stammt, wie Swarzenski meint, aus der Dioecese Paris.

2.

Es ist vorher der Turonensis des Nonius Marcellus erwähnt worden. Von dieser Hs. geht W. M. Lindsay in seiner letzten Arbeit aus, deren Absicht und Inhalt er selbst mit folgenden Worten kennzeichnet¹: I will in this article attempt a detailed examination of the 'codex optimus' L (= Leiden Voss. lat. F. 73) of Nonius Marcellus, with the object of gleanng some information about the archetype and the history of the transmission of the text. Er ergänzt damit in willkommenster Weise seine früheren diesem Autor gewidmeten Studien.

Nonius ist nicht etwa über Spanien auf uns gekommen. Die bekannten aus *Barcellona* und *Tolosa* vom Jahre 402 datierten Subscriptionen des Sabinus beziehen sich auf Persius, nicht auf ihn². Sein Archetypon war abgeschrieben aus einer Vorlage in Capitalis rustica und zeigte selbst insulare Schrift³, aber nicht deshalb, weil es, etwa wie der Sueton, aus Fulda zu den Franzosen gekommen war, sondern weil diese es in karolingischer Zeit von den Angelsachsen oder Iren erhielten. Mit Lucian Müller von einem merowingischen Archetyp des Nonius zu sprechen, ist deshalb doppelt irreführend.

Zwischen den kleinen lexikalischen Artikeln des Nonius steht in den Hss. (sowohl in L, als in den übrigen, die alle mit ihm die Quelle gemeinsam haben) öfters folgendes Zeichen: .c., oder ausgeschrieben *caput* oder *kaput*⁴. Dieser Gebrauch des Archetypon, der auch in Hss. anderer Schriftsteller begegnet, oft missverstanden wird und, wie ich glaube, eine zusammenfassende Behandlung nirgends erfahren hat, soll hier durch Beispiele belegt und erläutert werden.

K: dies ist eine auch ausserhalb des palaeographischen Gebietes sehr gebräuchliche, alte Suspension von *kaput*; vgl. die Zeugnisse der Grammatiker für die Schreibung *kaput* und die Kürzung *K* bei K. L. Schneider, Ausführl. Grammatik der lat. Sprache I 291—294.

I. Ueber Formen, Nebenformen und dergleichen ist Folgendes zu bemerken: *K* ist öfters leicht zu ver-

1) American Journal of Philology XXII (1901) S. 29—38.
2) Nonius edd. Onions-Lindsay, Oxford 1895, S. X. 3) Vgl. Lindsay, Philologus LV (1896) S. 168. 4) Philologus S. 167.

wechseln mit **R** = *rubrica*, **R** = *require(ndum)*, **h** = *autem* (in der insularen Schrift), **h** = *hic* bei Auslassungen (statt des normalen **hd**). Als Suspension verlangt *K*, dass dahinter (oder davor und dahinter) ein Punkt, oder darüber ein Strich steht. Es kommt wohl auch gelegentlich in einer dieser correcten Formen vor; aber der besondere Gebrauch am Rand und zwischen den Zeilen machte die Hilfszeichen unnöthig.

o d. h. *c conversa* vielleicht im Sardinischen Decret p. C. 69 (= C. I. L. X 7852); vgl. Mommsen, Hermes II 119.

.c. vielleicht gelegentlich auch schon im Archetypon des Nonius Marcellus so, wie es in den Hss. begegnet.

.1. Im Archetypon von Varro de re rustica stand an vielen Stellen ein Zeichen, das die Ueberlieferung meist in dieser Form weiter gegeben hat, vgl. Keil im Kommentar zu I 2, 16. Mir scheint es nur *caput* bedeuten zu können, wengleich es an einigen Stellen jetzt in den Hss. (auch natürlich in den Zeugnissen des Polizian und Vettori) nicht am richtigen Ort ist, wahrscheinlich weil es hier ursprünglich am Rande stand und an den Beginn einer Zeile gerieth. Die Kürzung war hier vermuthlich nicht *K*, sondern .C. gewesen.

kpt spanische Contraktion, aus *K* weitergebildet, z. B. Escorial a. I 13 s. X.

Kaput, caput, capitulum, capitulum. Spätere Schreiber lösen die ursprüngliche Abkürzung öfters wieder auf. *Kaput* und *caput* kennen wir so aus der Ueberlieferung des Nonius; *capitulum* schreibt Paris lat. 12292 s. X. in den Instituta Cassiani einmal aus, um es gleich zu tilgen, am Rand hat er öfters *K*; *capitulum* hat der um einige Jahrhunderte ältere Schreiber des Lactanz Bologna 708 neben das von ihm im Text gesetzte *K* an den Rand geschrieben. Die falsche Auflösung (*capitulum* statt *caput*) ist also ziemlich alt und vielleicht die eigentlich mittelalterliche.

II. Die Bedeutung ist: 'Absatz', 'Alinea'. Das Zeichen tritt entweder vor den betreffenden richtig gegebenen Absatz, um nachdrücklicher darauf aufmerksam zu machen, dass hier ein neuer Abschnitt des Gesetzes, der Erzählung, des ganzen Inhaltes der Hs., u. s. w. beginnt. Oder, falls der Schreiber einen solchen Absatz verfehlt oder überhaupt Nichtzusammengehöriges zu dicht an einander gerückt hat, wird das Zeichen vom Corrector am Rand nachgetragen oder im Text an Ort und Stelle zwischen die betreffenden unrichtig verbundenen Wörter gezwängt. Besondere Fälle dieses zweiten Gebrauches sind z. B.:

zwei Hexameter sind fälschlich auf eine Zeile gebracht, biblische Stichen nicht richtig abgesetzt, sondern fälschlich mit einander verbunden worden. In den späteren Abschriften erscheint das Avertissement häufig nicht befolgt; es wurde kein Absatz, keine Trennung gemacht, sondern nur *K* stumpfsinnig zwischen die Worte gedrückt.

III. Die Verbreitung ist so allgemein und so früh einsetzend, wie die Form der Suspension und *k* statt *c* voraussetzen lassen. Dagegen dürfte im neunten Jahrhundert die Anwendung nicht mehr lebendig gewesen sein.

Alte Beispiele aus Italien und Frankreich (Unciale und Halb-Unciale s. VI.—VII.): Priscillian, Würzburg Mp. th. q. 3; Itala, Turin F. VI 1; Cyprian, Paris lat. 10592; Lactantius, Bologna 708; Origenes, Lyon 413; Canones, Berlin Phill. 1745.

Alte Beispiele aus Spanien (s. VI.—VIII.): Iulianus Pomerius, Wolfenbüttel Weiss. 76; Breviarium Alarici, León; Isidorus etc. aus Oviedo, Escorial R. II 18.

Altes Beispiel aus Irland oder England (Halb-Unciale s. VII.): Primasius, Oxford Douce 140.

Altes Beispiel aus der Fulder Schreibschule s. VIII: Augustinus, Würzburg Mp. th. f. 64^a, wo der insulare Corrector das Zeichen gebraucht. Aus Salzburg s. VIII: Wien 795 (vgl. Sichel, Alcuinstudien S. 15).

Beispiele von *K*, das aus älteren Hss. in jüngere übernommen wurde:

1. Montecassino s. VIII. Paris lat. 7530: *Kasistae* Rhet. lat. min. ed. Halm p. 586, 20 statt *asystatae*.

2. Montecassino s. XI. Florenz Laur. 68, 2: noch am Rand, aber an falscher Stelle Apuleius apol. ed. J. van der Vliet p. 10 (Rossbach, Berl. Philolog. Wochenschrift 1900 s. 1481 scheint mir zu irren).

3. Französische Schule s. VIII. München 29033: Fragment aus Sedul's Carmen paschale, *K* ist im Texte fortlaufend geschrieben und sogar rubriciert.

4. Ueberlieferung des Martianus Capella: Bamberg M. L. V 16 und Bern 56 b s. IX.—X, aber wahrscheinlich noch viele andere Hss. haben das Zeichen öfters bewahrt; bisweilen verstümmelt (z. B. *et* statt *K*), bisweilen an verschiedener Stelle, so dass man sieht, dass es über dem Worte stand und in den Abschriften bald davor, bald dahinter eingeschaltet wurde. Vgl. A. Dick, De Martino Capella emendando, Bern 1885, S. 13.

5. Ueberlieferung von Cicero de senectute: London Harl. 2682 s. XI. aus Köln (= H) giebt in cap. 18. 64

statt *augures anteponuntur . quae sunt igitur* vielmehr *augures anteponuntur k . quae sunt igitur*, vgl. *Anecdota Oxoniensia Classical Series, Part VII, S. 10.* Ganz ähnlich sieht die Stelle in dem von H unabhängigen Leidensis Voss. lat. O. 79 aus, vgl. *Hermes XX (1885), 338.*

Diesen letzten Beispielen fügt sich der Nonius an.

3.

Der Aufsatz Adolf Goldschmidt's über den Utrechtspsalter¹ ging in seiner Bedeutung für Kunst-, Schrift- und Culturgeschichte weit hinaus über seinen unmittelbaren Zweck, Zeit und Heimath dieser viel umstrittenen Hs. endgültig fest zu legen. An den Nachweis, dass der Psalter in Reims oder genauer im Kloster Hautvillers² im frühen neunten Jahrhundert³ entstanden sei — einen Nachweis, den inzwischen Durrieu⁴ weniger durch seine palaeographischen, nicht ganz sichern, Beobachtungen über die Form einzelner Buchstaben, als durch seine kunsthistorischen, von Goldschmidt unabhängigen, Vergleiche des Psalters mit Reimser Hss. angenehm bekräftigt hat — an diesen Nachweis schliessen sich in Goldschmidt's Forschung zwei vielumfassende Fragen. Erstens nach der Vorlage der Illustrationen des Utrechtspsalters. Es sind die lebensvollsten des ganzen Mittelalters — aber zeugen sie für das Leben, in dem der Künstler stand? oder suchte er sich die Motive aus der Tradition zusammen? und aus welcher? aus den Resten der römischen und altchristlichen Denkmäler, die ihn umgaben? oder aus älteren illustrierten Büchern? oder hielt er sich vielmehr an ein bestimmtes Original? und war dies ein römisches oder ein byzantinisches? — Zweitens nach dem Zusammenhang des Stiles dieser Illustrationen mit dem Stil der zweiten Epoche der angelsächsischen Buchmalerei.

Beiträge zur Beantwortung der ersten Frage haben seitdem gegeben Goldschmidt selbst in seinem Buche: *Der Albanipsalter in Hildesheim*⁵, und H. Graeven in einem Aufsätze: *Die Vorlage des Utrechtspsalters*⁶. Jetzt handelt der finnische Gelehrte J. J. Tikkanen im Verfolg der Forschungen, durch die er seit Jahren 'die Psalterillustration im Mittelalter' möglichst allseitig zu beleuchten sucht, im dritten Heft des ersten Bandes⁷

1) Repertorium f. Kunstwissenschaft XV (1892) S. 156 ff. 2) Vgl. *Poetae aevi Carolini III, 714 adn. 1.* 3) Vgl. ebenda 711 adn. 10.
4) *Mélanges Julien Havet, Paris, 1895 S. 639 ff.* 5) Berlin, 1895.
6) Repertorium f. Kunstwissenschaft XXI (1898) S. 28. 7) Leipzig, bei Hiersemann, 1900.

wieder ganz ausführlich über die Bilder des Utrechtsalters und ihre Vorlage, ohne indessen zu einem recht schlüssigen Entscheid zu kommen. Wenn er öfters die Aehnlichkeit anderer karolingischer Bilderhss. heranzieht, um daraus den karolingischen Ursprung der betreffenden Motive zu folgern, so scheint er sich etwas im Kreise zu drehen. Nicht zu verlangen war von ihm, was eine monographische Behandlung der Hs. jetzt unbedingt leisten müsste: die Durcharbeitung der ziemlich grossen Masse der Reimser Hss., auch der nicht mehr am Ursprungsorte befindlichen. So ist Bern 318, eine Hs. des Physiologus, die Tikkanen mehr beiläufig anführt, offenbar ein ehemaliger Remensis.

Die andere Frage Goldschmidts hat Tikkanen nur gestreift¹. Da bisher trotz aller palaeographischen Urtheile und Beobachtungen das in der Hs. befolgte Abkürzungssystem noch nicht recht zu ihrer Bestimmung verwerthet worden ist, so möchte ich hier nur kurz bemerken, dass aus ihm nicht nur die Niederschrift in karolingischer Zeit, sondern auch Frankreich als Heimath unzweifelhaft sich ergibt, und dass die Kalligraphen, die den Utrechtsalter schrieben, in ihrer Schrift (abgesehen vom ersten B), in den Accenten und vor allem in den Abkürzungen keinerlei Abhängigkeit von England verrathen². Bemerkenswerth ist der Umstand, dass sie überhaupt in ihrer *Capitalis rustica* Abkürzungen zuliessen, was andere gleichzeitige Kalligraphen mit feinerem Stilgefühl vermieden; selbst karolingische Bibeln in Unciale weisen von Abkürzungen oft nur die der ersten christlichen Stufe auf. Die Reimser Schreiber befolgten vielleicht nur die eine Regel, die sich wie von selbst ergab: sie mieden Abkürzungen, bei denen das Zeichen der Abkürzung irgendwie durch den Körper der Buchstaben geht (*p* = *pro*) oder ein Buchstabe übergeschrieben werden muss (*û*).

Wenn es übrigens sicher wäre, dass die Fragmente einer *Vulgata N. T.* in Uncialschrift, die heute an den Schluss des Utrechtsalters herangebunden sind und diesen Platz jedenfalls seit der Zeit Sir Robert Cotton's einnehmen, wirklich schon in älterer Zeit dort gestanden hätten und nicht erst durch Cotton selbst dorthin kamen (der es freilich liebte, solche Miscellanbände zu formen),

1) S. 174. 2) Ueber einzelne Abkürzungen des Utrechtsalters siehe in dieser Zeitschrift XXVI, 235 (*aut*) und in den Sitzungsberichten d. bayer. Akademie 1900 S. 524 (*nrt*) und S. 527 (*nrs* = *nostris*). Eine nicht ganz kritische und nicht ganz vollständige Zusammenstellung bei Birch, *History of the Utrecht Psalter*, London, 1876, S. 179.

so träte für den Reimser Ursprung des Bandes noch ein Beweis aus der Bibliotheksgeschichte hinzu.

Unter diesen Blättern nämlich findet sich eines (fol. 100, wenn man den Psalter durch- und weiterzählt), welches zugleich den Titel der Evangelien und folgende Inschrift enthält: + *ΑΙΤΙΑ ΜΑΡΙΑ ΒΟΗΘΗΣΟΝ ΤΩ ΓΡΑΨΑΝΤΙ*. Bekanntlich ist die Reimser Kathedrale seit ältester Zeit der Maria geweiht. Da nun die Illustration des Utrechtsalters nach Reims weist, sollte auf diese mit dem Psalter vereinigten Blätter, die sehr gut der Reimser Dombibliothek gehört haben könnten, wenigstens von neuem hingewiesen werden.

Die Uncialfragmente werden von den wenigen Forschern, die sich mit ihnen beschäftigt haben¹, textlich und palaeographisch mit dem Amiatinus in Verbindung gebracht. Durch Corssen² wissen wir, wie trügerisch das Fundament für den Aufbau eines insularen Bibeltextes ist; derselbe ausgezeichnete Forscher hat auch von palaeographischer Seite bereits eingewandt, dass der Amiatinus, obgleich zwischen 690 und 716 wahrscheinlich in Nordhumbrien geschrieben, nichts weniger ist, als das Werk eines angelsächsischen Kalligraphen. Serbandus, der ihn schrieb und malte, war wahrscheinlich ein Italiener und hatte, wenn er in England arbeitete, nichts von seiner neuen Umgebung angenommen. Dies erweisen seine Orthographie, seine Abkürzungen, sein ganzer Stil. Ebenso wenig insular sind die Utrechter Fragmente. Auch sie könnten ganz gut im siebenten oder achten Jahrhundert von französischen oder italienischen Schreibern ausgeführt sein; man unterscheidet deutlich mehrere Hände. Das erwähnte Titelblatt ist noch deswegen merkwürdig, weil es an den Schmuck älterer griechisch-römischer Hss. erinnert, wie den des Wiener Rufin und des Codex Rossanensis³. Das Griechische ist auch sehr gut in den Worten getroffen; man vergleiche z. B. die Subscription in den Florentiner Digesten: *ΕΥΤΥΧΩΣ ΤΩ ΓΡΑΨΑΝΤΙ*.

1) Berger, *Histoire de la Vulgate*, S. 38. *Novum Testamentum* edd. Wordsworth et White, S. 14. 2) *Göttingische gelehrte Anzeigen*, 1894, S. 860. 3) In karolingischen Hss. findet man dieses Schema selten (z. B. in den Bibeln Theodulfs und in einzelnen Turonischen Evangelien, wie Paris lat. 266 und lat. 9385); es liegt dann wohl immer unmittelbare Nachahmung vor.

4.

Eine, wie es scheint, bedeutsame Bilderhs. des Musée Plantin-Moretus in Antwerpen (n. 126) wurde erst neuerdings von C. Caesar in die kunsthistorische und philologische Litteratur eingeführt¹. Sie enthält das Carmen paschale des Sedulius mit allerhand Zuthaten. Geschrieben in Lüttich wahrscheinlich im 10. Jh., gehörte sie früher dem dortigen Kloster des heiligen Jakob, das eine reiche Bibliothek besass, von der sich ausser in Lüttich Theile z. B. in Berlin und vor allem in Darmstadt erhalten haben.

Deutlich ist die Beziehung dieser Hs. zu England. Unter ihren Zuthaten weisen dorthin das Gedicht des Andreas orator, welches unter diesem Namen nur noch Aldhelm kennt². Ferner der Dialog zwischen dem Römer und Beda über die räthselhaften Buchstabenreihen einer römischen Inschrift (Beginn: *quid spectas, Anglice bos?*), obgleich er auch auf dem Festland bekannt war³. Beiläufig erwähnt finden sich in diesem Theile ausser einem Titulus auf St. Landbert, der nach Lüttich gehört (Beginn: *martyris hic Christi fulgent sacraria clara*), und einem unbestimmbaren auf Maria (Beginn: *ortus perpetui floris fructusque perennis*) auch zwei Tituli, die Duchesne unter den Gedichten Alcvins herausgegeben hatte⁴.

Viel wichtiger aber ist, dass der Haupttheil, Sedulius mit den Bildern, auf England zurückgeführt werden kann. In einer älteren Descriptio codicis wird gesagt: *codex a librario descriptus est ex optimo codice eoque litteris langobardicis exarato*. Was Caesar an Lesarten mittheilt, reicht nicht aus, um zu erkennen, was der Verfasser dieser Notiz unter 'litterae langobardicae' verstanden hat. Zahlreich und auffällig müssen die Verschreibungen ja sein, sonst würde von der Hs. nicht an die Vorlage appelliert werden. Nach den gewöhnlichen Erfahrungen möchte man annehmen, dass es sich auch in diesem Falle bei so sichtbarem Fortschritt der Verderbnis um eine Vorlage in insularer Schrift handle. Doch dies ist zweifelhaft. Aber ganz deutlich spricht die Subscriptio auf fol. 68':

FINIT . FINES (I über E) . FINES . CUDUINI

1) Die Antwerpener Hs. des Sedulius, Rheinisches Museum für Philologie LVI (1901), 247—271. 2) Vgl. Abhandlungen der bayer. Akademie hist. Cl. XXI, 3, S. 698. 3) Vgl. Schepss, Blätter f. d. bayer. Gymnasialwesen XXVII (1891), 199 ff. 4) Bei Dümmler, Poetae aevi Carolini I, 330 n. CIV, 1 und 2.

Caesar fügt bei: 'ob *cum deo* oder des Namens Anfang? ob *uctini*, *ucini* oder *uini* ist nicht deutlich; es scheint der Name des Schreibers zu sein'. Die letzte Vermuthung ist wahrscheinlich ebenso falsch wie die erste Frage; denn der Schreiber der Antwerpener Hs. nennt sich am Schluss des ganzen Codex: er heisst Lambertus. Der Schreiber der Vorlage könnte allerdings gemeint sein. Diese müsste dann von mehreren geschrieben gewesen sein, und an dieser Stelle hätte sich von den verschiedenen Unterschriften die eine in der freilich etwas sonderbaren Form erhalten: Ende (des Pensums) des *Cudwini*. Wahrscheinlicher dünkt mir folgende Erklärung. Am Schluss der Vorlage stand, wie man es wohl findet, *fnit*, aber öfters wiederholt und dahinter der Name nicht des Schreibers, sondern des Besitzers. So haben wir die Subscription der *Regula S. Benedicti Codex peccatoris Benedicti*, die ich auf Benedict von Aniane bezogen habe¹, und in Paris lat. 8051 im Statius aus Corbie unter einem Buch der Thebais *Codex Iuliani v. c.*, womit sicher weder der Schreiber noch ein Grammatiker, sondern nur der Eigenthümer bezeichnet sein kann. Einen *Cudwini* aber kennen wir als Bibliophilen, der hier recht eigentlich hinpassen würde. Es ist der Bischof von Dunwich, um 750. Er brachte von einer Reise nach Rom eine Bilderhandschrift mit. Wir haben darüber ein ganz seltenes und seltsames Zeugnis, das ich hier genau² in der Fassung mittheilen will, die es in der Hs. Paris lat. 12949 hat, die mein Freund E. K. Rand für mich benutzte. Aus derselben Hs. ging es über in V. Cousin's Anhang zu den *Ouvrages inédits d'Abélard*, Paris 1836, S. 622, aber nicht vollständig und nicht ganz genau; auch blieb es dort, so viel ich weiss, völlig unbeachtet. Ueber die Hs. und ihren Zusammenhang mit Heiricus von Auxerre und Ioh. Scottus habe ich öfter gesprochen³. Die betreffenden Worte stehen auf fol. 40 ganz unvermittelt:

IN EPISTULA AD CORINT. SECUNDA⁴. A Iudaeis quinquies quadragenas una minus accepi⁵. Quinque vicibus tricenae et novenas quasi transgressor legis accepi⁶. Quod dicit 'a Iudaeis quinquies quadragenas una

1) Vgl. Abhandlungen a. a. O. S. 670. 2) Ich setze nur einige Male *ae* für *e* der Hs. 3) Z. B. *Poetae aevi Carolini III*, 518 ff. 4) Erklärt wird 2. Cor. 11, 24. 5) quinquies quadr. g. n. u. n. m. n. accepi *P(arisinus)*. 6) Diese Erklärung steht wörtlich ebenso im unechten Commentar des Hieronymus zu dieser Stelle, im Commentar des Primasius, in dem des Sedulius Scottus. Wer sie zuerst gab und auf wen sie hier zurückzuführen ist, vermag ich nicht anzugeben.

minus accepi', significat se a Iudaeis quinquies flagellatum, ita tamen, ut numquam XL, sed una minus feriretur. Praeceptum namque¹ erat legis, ut qui delinquentem verberarent, ita modum vindictae temperarent, ut plagarum modus quadragenarium numerum minime transcenderet². Quod ita ab antiquis intellectum³ testatur etiam pictura eiusdem libri, quem reverentissimus ac doctissimus vir Chuduini⁴, orientalium Anglorum antistes, veniens a Roma, secum Britanniam detulit, in quo videlicet libro omnes paene ipsius apostoli passiones⁵ sive labores per loca oportuna⁶ erant depicta. Ubi hic locus ita depictus est, quasi denudatus iaceret apostolus laceratus lacrimisque perfusus, super asstaret ei tortor quadrifidum habens flagellum in manu, sed unam e fidibus in manu sua retentam, tres vero reliquas solum ad feriendum habens exertas. Ubi pictoris sensus facillime patet, quod ei⁷ ternis fidibus eum fecit verberari, ut undequadragenarium plagarum numerum completeret. Si enim quaternis fidibus percuteret decies percutiens, quadraginta plagas faceret. Si vero ternis tredecies feriens, undequadragesima plagas impleret.

Es ist nicht leicht zu sagen, was für eine Hs. es war, die einen Cyclus von Bildern aus der Lebens- und Leidensgeschichte des Apostels Paulus enthalten konnte. Man kann an eine der Apokryphen denken oder an eine Hs. der Epistulae, allenfalls an die Apostelgeschichte des Arator. Als gewiss aber erscheint es, dass wir die Vorlage des illustrierten Sedulius von diesem illustrierten Paulus nicht trennen dürfen, dass *Cudwini* in der Subscription des Sedulius und *doctissimus vir C(h)uduini orientalium Anglorum antistes* in der Pariser Hs. ein und derselbe ist, dass auch der illustrierte Sedul, wenn nicht aus Rom, so doch aus Italien gekommen war (die Bilder in der Antwerpener Hs. lassen nach dem Urtheil eines Kenners diese Vermuthung zu), dass wir endlich in der Bibliothek des angelsächsischen Bischofs eine neue Zwischenstelle der mittelalterlichen Ueberlieferung anzuerkennen haben, die so oft von Italien nach Frankreich oder Deutschland mit dem Umweg über England führt.

5.

Neben Frankreich ist in letzter Zeit besonders Italien eifrig am Werk, und junge rührige Gelehrte er-

1) $\bar{n} \bar{a} \bar{q}$ P. 2) Deut. 25, 3. 3) intellecta P. 4) Chuduinus Cousin. 5) passionis P. 6) opotaina P. 7) ei ist überflüssig.

schliessen dort überall durch entsagungsvolle, nicht genug zu rühmende Arbeit die Schätze der weniger bekannten Bibliotheken. Das Mannigfaltige und Anregende dieser Arbeit möchte ich hervortreten lassen, wenn ich im Folgenden Einiges aus ihr ganz kurz mit kritischen Noten begleite.

A. Ratti berichtet in einem eignen Büchlein, anknüpfend an einige archivalische Funde, die ihm gelungen sind, aktenmässig über die letzte Auflösung der Bibliothek von Bobbio in der ersten Hälfte des 19. Jh.¹ In den Anmerkungen dazu ist fast eine vollständige Geschichte der einzigen Sammlung gegeben, dieser Sammlung, der eine eben so einzigartige Auflösung und Zerstreuung gefolgt ist. Unter den Büchern des heiligen Columbanus, die in der Diaspora fortleben und erkannt werden können, vermisste ich die Hs. der lat. Grammatiker, jetzt in Nancy 317 s. IX; vgl. Catalogue général des manuscrits (in 8^o) IV, 176 und Cassiodori *Variae* ed. Mommsen pag. 460.

Den Inhalt zweier Bibliotheken in Pisa verzeichnet Camillo Vitelli². In der des Seminars schien mir die älteste und wichtigste Hs. n. 49, welche im wesentlichen den Liber de institutione canonicorum der Aachener Synode a. 816 enthält und in Werminghoff's Verzeichnis³ fehlt. Vitelli beschliesst seine Beschreibung mit folgenden Worten: 'Saec. IX, nam f. 1^r init. legitur: *Strabus discipulus Rabani abbatis tempore infrascripti imperatoris hunc librum comparavit(?)* et in mg. *liber Rabani abbatis*'. Leider ist dieser Schluss trügerisch: ein Original des Walahfrid Strabo besitzen wir in dem Pisanus nicht. Die Hs. ist saec. X.—XI; der Satz *Strabus etc.* saec. XV; die Randnote älter, aber später als die Hs. In der Praefatio hat der Codex deutlich *DCCCXVI*, nicht *VCCCXIII*, wie Vitelli mit folgendem *sic* abdruckt. Ich verdanke diese Aufklärung C. U. Clark.

Viel reicher ist die Biblioteca pubblica in Lucca, deren Bestand von A. Mancini beschrieben wurde⁴. Wir sind gewöhnt, dort nur die Capitolare zu beachten.

1) Le ultime vicende della biblioteca e dell'archivio di S. Colombano di Bobbio, Hoepli, Milano, 1901. 2) Index codicum latinorum, qui Pisis in bybliotheis Conventus S. Catherinae et Universitatis adservantur, Studi italiani di filologia classica VIII, 321—427. 3) N. A. XXIV, 480. 4) Index codicum latinorum bybliothecae publicae Lucensis, in der N. 3 erwähnten Zeitschrift VIII, 115—320.

Im Gegensatz zu ihr sind die werthvollen Hss. der *Governativa* weniger einheimische als deutsche (darunter z. B. das Sakramentar aus Fulda n. 1275), weniger an Ort und Stelle vererbte als durch den Sammeleifer eines ausgezeichneten Bibliothekars, des Marchese Lucchesini († 1832), allmählich erworbene. Hierüber belehrt sehr gründlich Mancini's Einleitung. Die älteste Hs. der Bibliothek n. 296, die meine Freunde Clark und Stadler zu ihrer Ausgabe des Pseudo-Galenus benutzen, ist nach Mancini's Angabe 'saec. VIII.—IX.' und damit um hundert Jahre zu alt gemacht.

Das von G. Mercati im Cod. Ambrosianus A. 220 inf. entdeckte Doppelblatt einer neuen, vierten Hs. der *Lex Romana Curiensis* wurde von Zanetti in einer besonderen Schrift verwerthet¹. Der Lichtdruck einer Seite ist ihr zusammen mit Mercati's und Ceriani's palaeographischen Bemerkungen beigegeben. Auch mir scheint die Schrift dieses Fragmentes nach Italien und ins 10. Jh. zu gehören. Aber gewiss ist nicht richtig, wenn Ceriani bei dieser Gelegenheit die Hs. aus Udine, jetzt in Leipzig Univ. 3493², dem Berner Horaz ähnlich findet und dadurch ihren raetischen Ursprung beweisen will. Der Horaz (Bern 363, denn er ist offenbar gemeint) ist von einer Gesellschaft irischer Gelehrter, wahrscheinlich in Frankreich, geschrieben und entstammt der geradezu entgegengesetzten Schreibschule. Der Leipziger Codex könnte ganz gut nach Oberitalien gehören und, wenn man nur die Herkunft der Abschriften ins Auge fasst, so stehen den beiden Schweizern jetzt wahrscheinlich zwei Italiener gegenüber.

Auch der Eifer V. Federici's wurde durch einen palaeographisch wichtigen Fund belohnt³. Im Archiv von S. Maria Maggiore entdeckte er die Hs. von Gregors *Regula pastoralis* wieder, von der Ughelli einst gesprochen hatte. Martinus, B. von Piperno, den wir um 861 nachweisen können, hatte sie von einem Hermenulfus schreiben lassen. Federici fragt, ob in Rom, oder etwa in Farfa, Subiaco, Casamari, Fossanova. Die Schrift ist karolingische (oder wie Federici will: römische) Minuskel. Also scheidet Fossanova gewiss

1) Vgl. darüber K. Zeumer in dieser Zeitschr. XXV, 844. 2) Vgl. LL. tom. V tab. 2; Sickel, *Monumenta graphica* VIII, 13. 3) La 'Regula pastoralis' di S. Gregorio Magno nell' Archivio di S. Maria Maggiore: Römische Quartalschrift f. christl. Alterthumskunde XV (1901) S. 12—31.

aus; die *codices Phillipici*, die dorthier stammen, zeigen Züge, die den *beneventanischen* sehr nahe kommen. Ueberhaupt aber ist mit einer so späten Hs. allzuviel noch nicht gewonnen für den Beweis, den *Federici* und andere Schüler *Sickel's* antreten wollen, es sei die *Minuskel* aus Italien nach Frankreich gekommen.

Viel schneller könnten wir uns, glaube ich, darüber verständigen, dass *Aleuin* mit dieser ganzen Frage nichts zu schaffen hat. Wenn am Ausgang des 8. und im 9. Jh. in Frankreich die Schreischulen zu ungeahnter Blüthe kommen und eine immer reinere *Minuskel* pflegen, so ist nicht er es gewesen, der diese Richtung verbreitete. *Federici* wiederholt da eine Behauptung, deren erste Ansätze sich schon bei *Mabillon* finden, und die durch die neuen Erkenntnisse über die Bedeutung der Schule von *Tours* sich immer tiefer einwurzeln musste. Allein, da *Aleuin* offenbar *insular* schrieb, in *Tours* aber die *continentale* Schrift nicht geschmälert, sondern verfeinert wurde, so habe ich wohl alles Recht zu sagen, dass der grosse angelsächsische Gelehrte mit der Entwicklung der Form der Schrift gar nichts zu thun hatte, weder mit der, die man in *Tours* bevorzugte, noch mit der, die man sonst in Frankreich gebrauchte.

6.

Das Département des manuscrits der Pariser Nationalbibliothek gab eine Sammlung palaeographischer Blätter im Lichtdruck heraus: *Fac-similés de Manuscrits Grecs, Latins et Français du V^e au XIV^e siècle exposés dans la Galerie Mazarine, Paris* bei *E. Leroux*. Sie sind alle stark verkleinert, aber so klar, wie die Photographien *Berthaud's* zu sein pflegen. Wiedergegeben sind, wie man schon dem Titel entnehmen kann, keineswegs Proben von allen Hss., die in der Galerie Mazarine ausliegen. Das Gebotene könnte man von unserem Standpunkt aus am besten bezeichnen als eine sehr brauchbare Ergänzung der Illustrationen zur 'Trierer *Ada-Hs.*', jener Publikation der Gesellschaft für Rheinische Geschichtskunde, die gleichmässig in der Kunstgeschichte und in der Palaeographie Epoche macht.

In den *Fac-similés* finden wir aus dem von *Godesscalc* a. 781—783 geschriebenen *Evangeliar* (Paris lat. n. a. 1203) den *Fons vitae* (fol. 3' = pl. XXI) und eine Schriftseite (fol. 48 = pl. XXII); aus dem *Evangeliar* von *Soissons* (lat. 8850) die symbolische Dar-

stellung der Kirche (fol. 1' = pl. XXIII), den Evangelisten Matthaeus (fol. 17' = pl. XXIV) und eine Schriftseite (fol. 86 = pl. XXV). Die Schule von Tours ist vertreten durch ein Blatt aus dem Evangeliar des Lothar (lat. 266 fol. 23 = pl. XXVI) und durch die Wiedergabe fast sämtlicher Bilder und einer Schriftseite der ersten Bibel Karls des Kahlen c. a. 850 (lat. 1 fol. 3'. 10'. 27'. 215'. 329'. 423 und 367' = pl. XXVII — XXXIII). So viel ich weiss, war, abgesehen von ganz wenigen Stücken, die in der Allgemeinen Kunstgeschichte von A. Kuhn abgebildet sind, keines der erwähnten Bilder bisher auf mechanischem Weg nach dem Originale vervielfältigt worden; was man gewöhnlich antrifft, stammt irgendwie aus dem Werke Bastard's.

Von den übrigen Proben, die theils aus vorkarolingischen, theils aus nachkarolingischen Hss. genommen sind, sei eine Seite des Salmasianus der sog. *Anthologia latina* hervorgehoben (lat. 10318 fol. 108 = pl. XVIII), die besser ausgewählt ist als die von Zangemeister und Wattenbach (*Exempla tab. XLVI*) gegebene: das *Pervigilium Veneris* (der halbgebildete Schreiber hatte erst *per Virgilium* geschrieben) beginnt hier mit einem aus zwei Fischen zusammengesetzten umtupfelten *C*. Wäre von lat. 11641, dem bekannten Papyrusbuch des Augustin, dessen anderer Theil in Genf liegt, statt fol. 42 (= pl. XII) ebenfalls eine Seite mit Initialschmuck photographiert worden, so würde man leicht sehen, dass die schon so oft und auch hier wieder vorgebrachte Altersbestimmung, saec. VI, falsch ist. Die Hs. ist erst im siebenten Jahrhundert aus einer grossen französischen Schule hervorgegangen, die ich glaube näher bestimmen zu können und später einmal behandeln möchte.

Nur pl. XVII und XVIII, der Gregor v. Tours aus Corbie (lat. 17655) und der aus Beauvais (lat. 17654) und pl. XXXV, die bekannte Seite des Nithard mit den Strassburger Eiden (lat. 9768 fol. 13), treffen mit bereits veröffentlichten mechanisch hergestellten Abbildungen zusammen (und zwar mit *Album paléographique* pl. XII und *Anciens monuments de la langue française*, *Album* pl. 1); mit Stichen von Silvestre (pl. 109. 113. 123) stimmen pl. XI (*Codex Theodosianus* lat. 9643), pl. XIV (*Epigramme des Prosper* lat. 11326), pl. XX (*Corpus der Tiron. Noten* lat. 8779). Pl. XV bringt das erste mechanische Facsimile des Hilarius aus St. Denis in Uncialen (lat. 2630).

Unter dem Livius Puteaneus (pl. IX) und an der betreffenden Stelle in den knappen Erläuterungen, die der Mappe beiliegen, hat sich ein kleines Versehen eingeschlichen: 'lat. 5720' statt 5730.

7.

Ein Gegenstück zur eben erwähnten Mappe bildet eine englische, gleichfalls offizielle, Veröffentlichung: Fac-similes of Biblical Manuscripts in the British Museum, edited by F. G. Kenyon, Oxford, Clarendon Press 1900, ein stattlicher Band, der viele Lichtdrucke in natürlicher oder in fast natürlicher Grösse zu bieten vermag. Wie in einem vorausgegangenen Werk¹ zeigt sich der Herausgeber in den ausführlichen Erklärungen dieses neuen Tafelwerkes, soweit sie lateinische Hss. betreffen, abhängig von S. Berger's *Histoire de la Vulgate*. Die herangezogenen Codices konnten kaum andere sein als die von der Palaeographical Society und besonders in dem Catalogue of Ancient Manuscripts in the Brit. Museum, Part II, bereits verwertheten; doch sind durchweg neue Aufnahmen benutzt, und die Ergänzung unserer Hilfsmittel für die insulare und auch die karolingische Palaeographie ist sehr angenehm.

Neu ist ein Bild aus Add. 11852 (= pl. XVI), *Epistulae Pauli*. Die Hs. ist nachweislich saec. IX. ex. in St. Gallen geschrieben und zeigt die Züge des damals dort herrschenden dritten Stils.

Ein eigener Zufall wollte es, dass auf Tafel XIV, wo eine Seite der in Tours geschriebenen sog. Alcvin-Bibel, Add. 10546, geboten wird, ebensowenig Turo-nische Halb-Unciale begegnet, wie auf der in den französischen Fac-similés abgebildeten Seite der ersten Bibel Karls des Kahlen. Diese Hss. sind, wie bekannt, fast vollständig übereinstimmende Zwillinge. Sie geben aber keineswegs, was ich früher angenommen hatte, ein Exemplar des Alcvin wieder², sondern eine viel ältere italienische Bibel. Mit einer kurzen Andeutung des hier obwaltenden Verhältnisses möchte ich diese Anzeige schliessen.

Die Londoner Abschrift (L) hat am Schluss (fol. 448') einen Anhang von kleineren Gedichten, die zum

1) *Our Bible and the Ancient Manuscripts being a History of the Text and its Translations*, London, 1895. 2) *Poetae aevi Carolini III*, 248 und 816.

grossen Theil älteren Büchern und Sammlungen Alevis entnommen wurden¹; die Verbindung mit der vorangehenden Bibel ist ganz äusserlich. Der Schreiber hatte nichts Eigenes zu geben und griff auf Erzeugnisse der Vergangenheit zurück. Umgekehrt stehen im Parisinus (P) mehrere Gedichte und eine Miniatur, die sich auf Karl den Kahlen beziehen und von Vivian veranlasst wurden², also der Zeit der Niederschrift angehören. Der Rest von Bildern und Versen³ in beiden Hss., in dem sie übereinstimmen (in L ist Einiges nur zufällig ausgefallen), macht einen alten ursprünglichen Kern aus. Dieser, wie gesagt, hat mit Alvin gar nichts zu thun. Oder doch nur, insofern Alvin es wahrscheinlich war, der in Karls des Grossen Auftrag das italienische Original (X) besorgt hatte⁴, das ein halbes Jahrhundert nach seinem Tode von den beiden Turonischen Kalligraphen ziemlich getreu nachgemalt wurde.

Vielleicht kann man durch genaue Vergleichung der Miniaturen in L und P, deren kleine Unterschiede sich als mehr oder minder getreue 'Lesarten' darstellen, bei der Reconstruction und kunsthistorischen Würdigung von X noch weiter kommen. An dieser Stelle möchte ich nur die Verse, die zu den Bildern gehören, zugleich für das Alterthum retten und zu einem neuen Beweis für die Wahrscheinlichkeit des angenommenen Stammbaumes verwenden: X



Die Verse sind nicht, wie ich früher glaubte, von Alvin, sie sind überhaupt nicht karolingisch, sondern römisch, und würden etwa in die Anhänge der sog. Anthologia latina gehören. Das zeigt das Metrum des einen⁵. Ferner die Sprache: kannte z. B. ein Karolinger den feinen Gebrauch von *ab arte*⁶, der im ersten Verse von n. V vorliegt? Und zuletzt beweist es die Ueberlieferung. Auf den italienischen Charakter des dreigetheilten Blattes mit

1) Bei Dümmler, *Poetae aevi Carolini* I, 283—285; II, 692.
 2) *Poetae aevi Carolini* III, 243—252 und zwar n. I, VI, X, XI. 3) Ebenda S. 248—249 und zwar n. II, III, IV, V, VII, VIII, IX. 4) Vgl. Peter Corssen, *Götting. gelehrte Anzeigen* 1894 S. 872. 5) Vgl. *Poetae aevi Carolini* III, 816 über 'Alcaici pars prior altera parte pentametri continuata'. 6) Vgl. im *Thesaurus linguae latinae* den inhaltsreichen Artikel *a, ab* von Lommatzsch (*ab arte* pag. 36 n. 3).

Bildern aus der Thätigkeit des Hieronymus als Bibel-Übersetzers und -Verbreiters (es steht nur in P, vgl. Facsimilés pl. XXVII) hat schon Corssen hingewiesen. Der Titulus des untersten Bildes (Hieronymus vertheilt Exemplare seines Werkes nach allen Seiten) zeigt nun einen Fehler, den ein karolingisches Original, etwa eine Hs. des Alcvin, nimmermehr verursachen konnte:

Hieronymus translata sui quae transtulit almus
Ollis hic tribuit quis ea composuit.

Statt *translata sui* steht, wenn man die zierliche Capitalis rustica genauer betrachtet, *translata .s ui* da. Es muss dafür *translata sibi* heissen: Hieronymus übersetzt das, was erst ihm übersetzt worden ist (das oberste Bild stellt ihn und den Juden dar, der ihm das Alte Testament übersetzt). Aber wie wurde SVI aus SIBI? Ueber SIVI, und dies ist ältere, wahrscheinlich italienische Orthographie, wie wir sie für X voraussetzen müssen.

Berger sagt von den Tituli: Il serait peut-être peu utile de rechercher la prosodie de ces vers incorrects; il ne sera pourtant pas sans intérêt de remarquer que les seules inscriptions qui soient en distiques sont celles que la bible du comte Vivien (P) a ajoutées aux inscriptions de la bible de Grandval (L). Das ist nicht richtig: die Erklärung der *Maiestas domini* besteht aus einem Distichon und findet sich nicht nur in P, sondern auch in L. Richtig aber ist wohl, dass L im Allgemeinen das Original genauer wiedergibt als P, was aus dem vorliegenden Falle ja nicht zu ersehen war. Es müsste auch in die Betrachtung der Bamberger Alcvin-Bibel und der Bibel von San Paolo fuori eingetreten werden, um den vollen Beweis zu liefern und diesem Original noch näher zu kommen.

Nachrichten¹.

1. Am 5. April starb plötzlich zu Strassburg der ausserordentliche Professor Ernst Sackur. Geboren zu Breslau 1862, promovierte er daselbst 1886 mit einer Abhandlung über den Abt Richard von St. Vannes. Von 1888 bis 1891 wirkte er, auf L. von Heinemann folgend, als Mitarbeiter der M. G. und betheiligte sich einerseits namentlich an dem 29. und 30. Bande der Scriptorum, wie andererseits an den 3 Bänden der Libelli de lite, an letzteren auch noch fortarbeitend, nachdem er sich im Januar 1892 in Strassburg habilitiert hatte. Von seinen zahlreichen weiteren Forschungen, von denen so manche auch in dieser Zeitschrift ihre Stätte gefunden hatten, berühren unsere Studien vornehmlich die Cluniacenser (1—2, Halle 1892. 1893) und Sibyllinische Texte (Halle 1898). Aeussere Erfolge blieben seinem rastlosen Streben, das noch mit grossen weiteren Plänen sich trug, fast ganz versagt; um so dankbarer wollen wir seines anspruchslosen und doch so durchaus tüchtigen und gediegenen Wirkens gedenken.

E. D.

2. Dem vor Kurzem plötzlich verstorbenen Assessor am Allgem. Reichsarchiv in München, Dr. Georg Hansen, verdanken meine Arbeiten an den Constitutiones so reiche Förderung, dass es mir Bedürfnis ist, seiner hier noch einmal zu gedenken. Er hat in nie ermüdender und liebenswürdigster Bereitwilligkeit in den Jahren 1896 und 1897 mir die Durchsicht vieler grossen Bestände dieses überreichen Archivs ermöglicht, die in früheren Jahren, als das Aushebungsgeschäft noch nicht in seinen Händen lag, eine Unmöglichkeit gewesen wäre. So gebührt zur Hälfte seinem zuvorkommenden Verständnis für die spe-

1) Alle nicht mit einer Namensunterschrift oder Namenschiffre versehenen Nachrichten rühren von dem unterzeichneten Redacteur her.
H. Bresslau.

ciellen Bedürfnisse der Monumenta der Dank, der von Seite der Fachgenossen den Ergebnissen, die ich N. A. XXIII vorgelegt habe, und namentlich der Auffindung des Steuerverzeichnisses gezollt worden ist. Ehre seinem Andenken!

J. Schwalm.

3. Bei der Eröffnung der 51. Generalversammlung des Vereins für siebenbürg. Landeskunde hat Fr. Teutsch in einer Denkrede mit sehr warmen Worten neben den wissenschaftlichen Leistungen W. Wattenbachs ganz besonders die Verdienste dankbar gewürdigt, die sich derselbe um den weit versprengten Bruderstamm an den Karpathen erworben hat; s. Archiv des Vereins für siebenbürg. Landeskunde Neue Folge XXX, 1. Heft. E. D.

4. Eine wichtige Ergänzung zu Janssens Biographie Joh. Friedr. Böhmers bietet der Briefwechsel zwischen diesem und Franz Joseph Mone sowie Friedegar Mone, dessen Publication F. v. Weech in der Zeitschr. f. d. Gesch. des Oberrheins N. F. XVI, 422 ff. begonnen hat.

5. Professor Holder-Egger hat am 9. Mai eine Reise nach Rom zu weiteren Studien für die italienischen Quellen des 13. Jh. angetreten. E. D.

6. In der Joh. Vahlen zu seinem 70. Geburtstage (1900) gewidmeten Festschrift handelt P. von Winterfeld S. 391—407 'De Germanici codicibus' und giebt darin eine Beschreibung von 11 recht alten Hss. des ehemaligen Klosters Fulda, welche 1823 aus dem Besitze von Remigius Fäsch in die Baseler Universitätsbibliothek übergegangen sind. Aus einer derselben wird das Bruchstück eines dem 11. Jh. angehörigen Calendariums mitgeteilt. E. D.

7. Die dritte Beilage zu dem Verzeichnis der Hss. der Landesbibliothek zu Karlsruhe bringt sorgfältige Zusammenstellungen von E. Ettlinger über 'die ursprüngliche Herkunft der Hss., die aus Kloster-, bischöflichen und Ritterschaftsbibliotheken nach Karlsruhe gelangt sind' (Heidelberg, Groos 1901). Unter den hier besprochenen Klosterbibliotheken sind diejenigen von St. Blasien und St. Georgen die reichsten. Die Hauptbestände aus St. Blasien sind freilich, wie man weiss, in St. Paul in Kärnten.

8. In den Memorie dell' accad. di Torino 2. Ser. Bd. 50 S. 137 ff. beschreibt C. Cipolla einige weitere Hss.

und Hss.-Fragmente aus der ehemaligen Bibliothek von Novalesse, darunter Auszüge aus Gregor von Tours aus der 2. Hälfte des 10. Jh.

9. Mit dem 20. Jahresberichte der Gesellschaft für Rheinische Geschichtskunde (Bonn, Georgi 1901) ist der Anfang des zweiten Bandes von A. Tille's schätzenswerther Uebersicht über den Inhalt der kleineren Archive der Rheinprovinz ausgegeben, vgl. N. A. XXV, 227 n. 18. Das Heft behandelt die Kreise Jülich und Mayen. Am weitesten zurück geht das Archiv des kathol. Oberpfarramtes zu Mayen, das auch mehrere Originale von Papsturkunden des 12. und 13. Jh. (Jaffé-L. 7836 ist das älteste) und zahlreiche Urkunden der Erzbischöfe von Trier besitzt.

10. Da die meisten Urkunden des Oberklosters zu Neuss heute verloren sind, verdient ein im Anfang des 18. Jh. aufgestelltes Inventar des Klosterarchivs Beachtung, das L. Schmitz in den Annalen des histor. Vereins für den Niederrhein LXX, 64 ff. druckt. R. H.

11. Dem verdienten Archivar der Stadt Mühlhausen i. Th., Prof. E. Heydenreich, verdanken wir eine neue Schrift über das ihm unterstellte Archiv (Mühlhausen, Danner 1901), die, als Führer für die von dem Magistrat veranstaltete Archivausstellung dienend, eine gute Uebersicht über den reichen Inhalt des Urkundenschatzes (aus dem viele Regesten mitgetheilt werden) vermittelt und mit zahlreichen Abbildungen von Siegeln, Notariatssigneten u. s. w. geschmückt ist.

12. Ueber eine archivalische Forschungsreise durch den Kreis Ohlau erstattete K. Wutke am 17. Februar 1900 dem Generaldirektor der preussischen Staatsarchive einen Bericht, den er nun in der Zeitschr. des Vereins für Gesch. und Alterthum Schlesiens XXXV, 358 ff. abdruckt. Wir erwähnen daraus im gräfl. Saurma-Laskowitzer Archiv Urkunden seit 1338, in Heidau eine Pergamenturkunde vom Jahre 1667, in der u. a. Urkunden von c. 1270, 1357 und 1376 vidimiert sind, sowie andere Archivalien seit dem 14. Jh. R. H.

13. Ueber die Ergebnisse einer im Jahre 1899 vorgenommenen Durchsicht der Bestände des Linzer Landesarchivs und der Hss.-Sammlung des dortigen Landesmuseums berichtet F. v. Krones im 13. Heft der Veröffentlichungen der historischen Landescommission für Steiermark. Aus dem Landesarchiv werden mittelalterliche

Bestände nur in dem daselbst befindlichen Schlüsselberger Archiv erwähnt, über welches F. Krackowitzer schon 1899 ausführlich berichtete. Das Landesmuseum enthält Urkunden seit dem 12. Jh.; eine Anzahl ungedruckter Styriaca von 1376 an stellt Krones in Regesten zusammen. Ein nützliches Register beschliesst den Bericht. R. H.

14. Von den Jahresberichten der Geschichtswissenschaft ist Bd. XXII (1899) erschienen.

15. Das ausgezeichnete Buch von Charles Gross, *The sources and literature of English history from the earliest times to about 1485* (London, Longmans, Green & Co. 1900), füllt eine längst schmerzlich empfundene Lücke in unserer bibliographischen Litteratur aus. Es bietet mehr als Dahmann-Waitz und Monod und kann wenigstens einstweilen den noch fehlenden englischen Wattenbach ersetzen.

16. Aus Anlass einer Heidelberger Preisaufgabe giebt Fr. Vigenier eine sehr fleissige und umfassende Zusammenstellung der 'Bezeichnungen für Volk und Land der Deutschen vom 10. bis zum 13. Jh.' (Heidelberg 1901). Hauptsächlich sind die lateinischen Quellen benutzt, die Byzantiner leider ganz unberücksichtigt geblieben. E. D.

17. Vier Jahre nach der ungarischen Millenniumfeier von 1896 ist die für diese bestimmte, von der Ungarischen Akademie der Wissenschaften herausgegebene Quellensammlung erschienen. Der stattliche Band: 'A magyar honfoglalás kútfoi, a honfoglalás ezredéves emlékére' (Die Quellen der ungarischen Landnahme zur tausendjährigen Feier der Landnahme), Budapest 1900, dessen Redaction J. Pauler und A. Szilágyi übernommen haben, umfasst alle Quellenangaben, welche über den Ursprung, die Wanderung, die Landnahme der Ungarn und über die Sitten und Lebensweise der Völker, mit denen dieselben vor der Landnahme in engere Berührung traten, Aufschluss geben. In der 1. Abtheilung der 'byzantinischen Quellen' ediert R. Vári das 18. Capitel der Taktik Kaiser Leo des Weisen und H. Marczali die einschlägigen Stellen der Chronik des Logotheten mit Berücksichtigung der verschiedenen Redactionen derselben sowie des *De administrando imperio* betitelten Werkes des Kaisers Konstantin Porphyrogennetos. Unter dem Titel 'orientalische Quellen' vereinigt Graf G. Kuun die Berichte der arabisch-persischen Schriftsteller.

Besondere Beachtung verdient der bisher unedierte, hier aus der einzigen bekannten Hs., der Bodleyana, mitgeteilte interessante Bericht Gurdezi's über die Ungarn. Die 'occidentalischen Quellen' — herausgegeben von H. Marczali — umfassen die betreffenden Stellen der deutschen Annalen und Chroniken (Ann. Bertiniani, Ann. Fuldenses, Regino, Ekkehardi Casus S. Galli) und der Description of Europe by King Alfred the Great, ferner die Conversio Baguariorum et Carantanorum, den Brief Theotmars von Salzburg an Papst Johann IX. und den N. A. XXVI, 566 besprochenen Brief an Dado von Verdun sowie die Versus Waldrammi ad Dadonem episcopum a Salamone missum. Die Edition, Uebersetzung und Erklärung der 'slavischen Quellen' stammt von V. Jagić, L. Thallóczy und A. Hodinka. Wir finden hier Abschnitte aus den Legenden des heiligen Kyrill und Method, aus der nach Nestor benannten Chronik und aus dem Prolog genannten slavischen liturgischen Buche. In der Gruppe der 'vaterländischen Quellen' befinden sich in der Textrecension von Fejérpataky das Werk des anonymen Notar König Bela's, der Bericht De facto Ungariae magnae a fratre Ricardo invento — die einzige vollkommen verlässliche Ausgabe dieser unschätzbaren Quelle — und Auszüge aus den ungarischen Chroniken (Keza und den verschiedenen Redactionen der National-Chronik), herausgegeben von H. Marczali. J. Hampel beschreibt unter dem Titel 'Vaterländische Denkmäler des Zeitalters der Landnahme' die archäologischen Funde, welche aus der Zeit der Landnahme stammen. Die Quellentexte beruhen durchweg auf neuer Vergleichung der Hss. und sind mit ungarischen Einleitungen und erklärenden Fussnoten, die griechischen, arabischen, angelsächsischen und slavischen Texte auch mit Uebersetzungen versehen. Die slavischen Quellen versah Jagić ausserdem mit lateinischer Einleitung, Erklärungen und Uebersetzung. F. Baumgarten.

18. In der Zeitschr. für Deutsche Philologie XXXIII, 1—5 hat Fr. Kauffmann in dem von Mommsen herausgegebenen Lib. genealogus bis 452 (Auct. ant. IX, 194) ein interessantes Zeugnis für die gothische Sprache der Wandalen und für die Namensform Gensericus entdeckt und zur Geltung gebracht. E. D.

19. In der Zeitschr. für Deutsches Altertum XLV, Anzeiger S. 126—129 bespricht v. Grienberger Momm-

sens Ausgabe der *Vita Severini* mit einigen selbständigen Erörterungen über die darin vorkommenden Orts- und Personennamen. E. D.

20. G. Kurth's 'Clovis' ist in zweiter Auflage erschienen (Paris 1901); hier kommt der erste Anhang des Werks in Betracht, der wiederum eine vollständige Uebersicht über die Quellen der Geschichte Chlodwigs enthält. Im wesentlichen vertritt der Verf. dieselben Ansichten wie früher und steht daher mehrfach im Gegensatz zu Krusch, wie er sich auch in der Frage nach der Entstehungszeit der *Vita Genovefae* weiter von ihm entfernt hat. Namentlich hält er auch noch immer an der Annahme einer verlorenen grösseren *Vita Remigii* und deren Benutzung durch Gregor von Tours und Hinkmar fest, eine Ansicht, mit der er in der wissenschaftlichen Welt ziemlich allein dastehen dürfte. Mag man so auch über den Werth der Quellen wiederholt anderer Meinung sein als Kurth und auch in der Grundauffassung von ihm abweichen, so ist doch die übersichtliche Zusammenstellung nützlich und dankenswerth. W. Levison.

21. In einer Anzeige von Mommsens Ausgabe des *Liber pontificalis* (*Hist. Ztschr.* LXXXVII, 82—86) sucht Hartmann wieder das Vorhandensein einer älteren bis auf Liberius reichenden Bearbeitung desselben wahrscheinlich zu machen. E. D.

22. In einer nach verschiedenen Seiten belehrenden und lichtvollen Abhandlung 'Die ersten Anfänge der Bau- u. Kunstthätigkeit des Klosters Fulda' (2. Veröffentlichung des Fuldaer Geschichtsvereins, Fulda 1900) bringt G. Richter auch mehrere beachtenswerthe Beiträge zur Textkritik von Eigils Leben des h. Sturmi, dessen beide Hss. in Erlangen und Würzburg er verglichen hat. Er setzt dasselbe etwas später als Pertz und Wattenbach an, nach 791, jedoch vor 814. Eine Fortsetzung wird in Aussicht gestellt. E. D.

23. B. von Simson macht darauf aufmerksam, dass in Radberts *Epitaph. Arsenii* (I, c. 7, p. 31 meiner Ausgabe) mit den Worten: 'Nonne recolis illud Catonis, quod multi multa locuntur, et ideo rara est fides?' nicht die von mir daselbst angeführte, dem Sinne nach allerdings verwandte Stelle gemeint sei, sondern vielmehr *Catonis disticha* I, 13, 2: 'Rara fides ideo est, quia multi multa loquuntur'. E. D.

24. In den Sitzungsberichten der Berliner Akademie 1901 n. 17 hat E. Dümmler den merkwürdigen und bisher wenig beachteten *Dialogus de statu sanctae ecclesiae* neu herausgegeben, der, wie die umsichtige Erwägung aller Anhaltspunkte in der Einleitung wahrscheinlich macht, in den letzten Jahren Karls d. Einfältigen im westfränkischen Reich entstanden ist. Der Text beruht, da eine Hs. nicht bekannt ist, auf dem einzigen Drucke des Cordesius von 1615. Dümmler hat ihn mehrfach verbessert; ich möchte noch darauf aufmerksam machen, dass S. 380 (19) in dem grossen, dem Eutitius zugewiesenen Absatz ein Einschnitt zu machen und der Name des Theophilus einzuschalten ist, wie mir scheint, gleich nach dem ersten Satze dieses Abschnittes, also vor 'Certe Paulo Samosateno', was übrigens Dümmler in der Einleitung S. 368 (7) auch seinerseits schon angenommen hatte. S. 384 (23) Z. 5 möchte ich 'tanta' in 'tacita' verbessern; vielleicht ist auch S. 381 (20) Z. 22 'alienare' zu lesen, S. 383 (22) Z. 12 'ut' zu streichen, S. 384 (23) Z. 24 'Qui' in 'Quia' zu ändern.

25. Ueber Ruotger und den Aufstand Liudolfs von Schwaben handelt F. Jung in der Anlage zum Programm des Gymnasium Fridericianum zu Schwerin, ohne im Wesentlichen zu neuen Ergebnissen zu kommen. Auch er findet die Glaubwürdigkeit Ruotgers für die Geschichte des liudolfinischen Aufstandes im Allgemeinen gross, wenn auch zu sehr von der königlich gesinnten erzbischöflichen Partei in Köln abhängig, will aber der Erzählung von dem Mordanschlag auf Otto (*Vita Brunonis* cap. 10; vgl. Dümmler, Otto 214 f. Anm. 4) gleichfalls keinen Glauben beimessen. Mit den Ruotgerforschungen Mittags (vgl. N. A. XXII, 315 f. n. 22) berühren sich J.s Untersuchungen nicht. Sickels Ausgabe der Urkunden Otto's I. scheint ihm unbekannt zu sein (s. S. 31 Anm. 1 und zu den hier berührten Dingen auch Bresslau, *Urkundenlehre* I, 310).

R. H.

26. Der 2. Band der von C. Cipolla in den *Fonti per la storia d'Italia* herausgegebenen *Monum. Novaliciensia vetustiora* enthält das *Chron. Novaliciense* (Rom 1901). Die Ausgabe beruht auf einer sorgfältigen Neuvergleichung des Turiner Rotulus, den C. auf Grund einer sehr mühsamen palaeographischen Untersuchung nicht mit Bethmann mehreren Schreibern, sondern (wenngleich nicht mit voller Sicherheit) ganz einer Hand und zwar der des Verf. zuweisen möchte. Daneben sind ausser den schon

von Bethmann herangezogenen noch einige andere neuere Benutzer des früher besser erhaltenen Rotulus berücksichtigt, und so ist der Text um eine Anzahl neuer Fragmente oder Excerpte bereichert, deren Zugehörigkeit zu der Chronik freilich keineswegs überall hinlänglich gesichert ist. Auch den Brief und das Gedicht des Florus an den Abt Hildrad hat C. in das 4. Buch der Chronik eingereiht. Im Text ist in der Regel die erste Niederschrift des Rotulus wiedergegeben, die Correcturen sind zumeist in die Anmerkungen verwiesen. Im Anhang sind die N. A. XXVI, 269 n. 40 erwähnten Fragmente wieder abgedruckt. Sechs Schrifttafeln schmücken die verdienstvolle Edition, deren Benutzung ein ausführliches Register erleichtert.

27. Bei Gelegenheit eines kurzen Referats über Dieterichs 'Streitfragen' (vgl. N. A. XXVI, 241 ff.) spricht J. Lechner in der Zeitschr. für die Gesch. des Oberrheins N. F. XVI, 474 die Meinung aus, dass die von Waitz und Anderen für gleichzeitig gehaltenen, von Dieterich dem 11., vielleicht sogar dem 12. Jh. zugewiesenen Jahresberichte 995—997 in dem Pariser Codex der Ann. Hildesheimenses in Wirklichkeit frühestens im 16. Jh. mit Nachahmung alter Buchstabenformen in einen aus unbekanntem Gründen leer gelassenen Raum zwischen 994 und 998 eingetragen seien. Er ist geneigt, den Schreiber dieser Jahresberichte auch für ihren Verfasser zu halten und weist diesem auch die Zusätze zu 992 und 993 sowie die Majuskel-Überschriften zu. Lechner geht dabei offenbar von der Voraussetzung aus, dass das von Dieterich gegebene Facsimile jener Jahresberichte wirklich genau und zuverlässig sei; aber eben dass diese Voraussetzung zutrifft, müsste erst festgestellt werden, ehe man weitere Folgerungen darauf bauen kann.

28. Den bis auf Paschal II. reichenden Papstkatalog des Cod. Vatic. Urbinas 585 (aus Montecassino; vgl. Archiv XII, 264) hat B. Albers in der Römischen Quartalschrift XV, 103 ff. herausgegeben.

29. Im Nachlass von M. Gumpłowicz fand sich eine neue Arbeit über Balduin Gallus, der nach Ansicht des Verfassers die *Chronicae Polonorum* verfasst haben soll (vgl. N. A. XXI, 577 n. 104), wogegen von anderer Seite wohl begründeter Widerspruch erhoben wurde (vgl. N. A. XXV, 222 n. 7). Auch in seinem letzten Werk, das in der Zeitschr. der histor. Gesellschaft für die Provinz

Posen abgedruckt werden soll, hält G. an der von ihm aufgestellten Hypothese fest, wie aus dem kurzen, vorbereitenden Bericht hervorgeht, den L. Gumpłowicz, der Vater des früh verstorbenen Forschers, in den *Histor. Monatsblättern* für die Provinz Posen II, 17 ff. giebt; doch scheinen danach keine wesentlich neuen Gesichtspunkte mehr ins Feld geführt zu werden.
R. H.

30. In dem jetzt erschienenen, Sichel gewidmeten 6. Ergänzungsbande der *Mittheil. des Instit. für Oesterreich. Geschichtsf.* S. 172 ff. handelt J. Lampel über das Verhältnis der Melker und Admonter Annalen zu Bruno's Schrift vom Sachsenkriege. Er nimmt an, was freilich als eine etwas künstliche Erklärung erscheint, dass man in Melk Excerpte aus Bruno angefertigt habe, die nach Admont gekommen und so von dem Annalisten dieses Klosters benutzt worden seien.

31. In einer Innsbrucker Hs. saec. XIII./XIV. hat F. Wilhelm ein der Dialogform entkleidetes Excerpt aus Herbords *Vita Ottonis Babenbergensis* gefunden, das für den Text der *Vita Herbords* insofern nicht ohne Bedeutung ist, als dem Excerptor eine andere Hs. oder vielmehr eine andere Recension der *Vita* als die bisher allein bekannte in clm. 23582 vorgelegen hat. Er berichtet darüber in dem eben n. 30 erwähnten Ergänzungsbande S. 185 ff.

32. In der *Zeitschr. des deutschen Vereines für die Gesch. Mährens und Schlesiens* V, 107 ff. setzt A. Bachmann seine Untersuchungen über ältere böhmische Geschichtsquellen fort (vgl. N. A. XXVI, 263 n. 24). Er untersucht zunächst die *Annales Gradicenses et Opatowicenses*, die er sich ähnlich wie Palacky und anders als Wattenbach entstanden denkt; ursprüngliche Annalen von Hradischt in Mähren und ursprüngliche Annalen von Opatowitz in Böhmen wurden nach ihm in Opatowitz, wohin das Hradischer Geschichtsbuch mit den durch Praemonstratenser verdrängten Benedictinern von Hradischt um 1150 gekommen war, mit Nachrichten anderer Quellen (auf die B. mehr, als bisher geschah, zurückführt) nach 1165 zu dem heute vorliegenden Werk verbunden. Weiter beschäftigt er sich eingehend mit den Fortsetzungen des Cosmas und gelangt zu dem Ergebnis, dass ein Freund des Prager Domdechanten Vitus es vor 1280 unternahm, die alte Chronik der Prager Kirche (Cosmas mit contin. I, — 1142) mit der Strahower Chronik (1142—1196; contin. II, vgl. N. A. a. a. O.), den dürftigen Prager An-

nalen (1196—1213, 1214—1225, 1225—1240, 1240—1249) und den chronikalischen Aufzeichnungen eines Prager Domgeistlichen von 1250—1270 und vielleicht 1273—1278 zu verbinden und das Ganze fortzusetzen. Er starb oder stand vom Werke ab 1281. Bald danach bearbeitete ein anderer Prager Cleriker nochmals die letzten Jahre nach Ottokars Tod und gab eine Fortsetzung dazu (1279—1283), während vielleicht noch ein anderer mit der Chronik eine Reihe gelegentlicher Notizen von Ottokars Hof (1248—1276) verband und dem Ganzen als Schluss den Epilog mit der böhmischen Herzogs- und Königsreihe beifügte. R. H.

33. In der Zeitschr. Aus Aachens Vorzeit XIII, 1 ff. bespricht J. Pschmidt die auf Aachen und Burtscheid bezüglichen Stellen in dem *Dialogus miraculorum* des Caesarius von Heisterbach. R. H.

34. In der Zeitschr. für Deutsches Alterthum XLV, Anzeiger S. 220 liefert Ph. Strauch eine nachträgliche Berichtigung zu seiner Ausgabe von Enikels Fürstenbuche v. 893 ff. E. D.

35. In den vom italienischen historischen Institut publicierten *Fonti per la storia d'Italia* ist der 2. Band der *Genueser Annalen* (*Annali Genovesi di Caffaro e de' suoi continuatori* vol. II. Genova 1901) erschienen, begonnen von L. T. Belgrano und vollendet nach dessen Tode von Cesare Imperiale. O. H.-E.

36. Die Denkschrift des Angelus von Stargard über die Unabhängigkeit des Bisthums Camin vom Erzbisthum Gnesen (Lorenz, GQ. II³, 194 f.), die bisher nur in einer Abschrift des Greifswalder Historikers J. Ph. Palthen († 1710) bekannt war, sowie die *Genealogia ducum Stetinensium* in der Gestalt, in welcher sie gleichfalls durch Palthen handschriftlich überliefert ist (sog. *Caminer Chronik*, gedruckt *Baltische Studien* XVI, 2, 77—80) und Matthias von Goren als ihren Verfasser nennt, fand O. Heinemann in einem Hamburger Codex saec. XVI., der sich als Palthens Vorlage erwies. Er berichtet darüber in den von der Gesellschaft für Pommersche Gesch. und Alterthumsk. herausgegebenen Monatsblättern 1900 S. 17 ff. und behält sich die Veröffentlichung und Herstellung eines brauchbaren Textes vor. R. H.

37. Interessante Mittheilungen aus einem im Archiv des Fürsten Salm-Salm auf Schloss Anholt befindlichen Sammelband in niederdeutscher Sprache, über den schon

L. Schmitz (Inventare der nichtstaatlichen Archive der Provinz Westfalen I, 2, 20 f.) kurz berichtet hat, macht A. Meister in den Annalen des histor. Vereins für den Niederrhein LXX, 43 ff. Der Band enthält eine Anzahl niederdeutscher Chroniken aus dem 15. Jh., nämlich zunächst eine niederdeutsche Bearbeitung des Catalogus archiepiscoporum Coloniensium Levolds von Northof und einen Auszug aus den Gesta pontificum Leodiensium des Aegidius von Orval. Weiterhin folgt eine bisher unbekannte Utrechter Bischofschronik bis 1378 (unvollendet) in Versen, aus der M. genealogische Notizen über die Grafen von Geldern mittheilt. Eine gleichfalls unbekannte Geldernsche Chronik bis 1437 druckt er als Beilage I ab. Von einer Bearbeitung der märkischen Chronik Levolds von Northof geht der zweite Theil, der eine Uebersetzung der bisher nur in der Ausgabe von Tross bekannten Genealogie Engelberts von der Mark bietet, auf eine bessere und vollständigere Ueberlieferung, als sie Tross zu Gebote stand, zurück, weshalb er in Beilage II mitgetheilt wird. Den Schluss bildet, als Beilage III gedruckt, eine Clevesche Chronik, die in zwei Theile zerfällt: erstens eine bis zur Erhebung der Grafschaft Cleve zu einem Herzogthum (1417) reichende Chronik, welche mit der in die anonyme Chronik der Herzoge von Cleve bis 1450 (Lorenz, GQ. II³, 88) eingeschalteten 'Scriptura in ecclesia Wisschellen habita' (Seibertz, Quellen III, 330 f.) auf eine verlorene Clevesche Chronik zurückgeht; zweitens ein genaues Verzeichnis der genealogischen Daten für sämtliche Kinder Adolfs von Cleve, wie ähnliche Verzeichnisse in der genannten anonymen Chronik und von Gert van der Schuren benutzt wurden. R. H.

38. Für das Leben des oberrheinischen Chronisten Reinbold Slecht (vgl. N. A. XXII, 779 n. 249) bringt K. Obser in der Zeitschr. für die Gesch. des Oberrheins N. F. XVI, 466 f. ein neues urkundliches Datum aus dem Jahre 1407 bei.

39. Nicht zugänglich ist uns bisher die bis 1416 reichende, von V. Lusini herausgegebene Chronik des Bindino da Travale (Siena 1900), deren Verfasser, ein ehemaliger Schweinehirt, sich als Bürger in Siena niedergelassen hat. Die uns vorliegenden Besprechungen lassen sie als ein sehr merkwürdiges Erzeugnis in der italienischen Geschichtschreibung erscheinen.

40. Allgemein wurde bisher *Jacob von Jüterbogk*, der bekannte literarische Verfechter der Kirchenreform zur Zeit des Baseler Concils, mit dem Erfurter Professor *Benedict Stolzenhagen* identifiziert; vgl. z. B. *Allgemeine deutsche Biographie* XIII, 554. Dass dies zu Unrecht geschehen sei, hat *G. Oergel* in den *Mittheil. des Vereins für die Gesch. und Alterthumsk. von Erfurt* XXII, 139 ff. nachgewiesen.

R. H.

41. Interessante Beiträge zur Lebensgeschichte des Görlitzer Geschichtschreibers *Johann Bereith* von *Jüterbogk* bringt *W. Lippert* im 77. Bande des *Neuen Lausitzischen Magazins* aus verschiedenen archivalischen Quellen bei. Wir erwähnen, dass man (z. B. *Lorenz*, *GQ.* II³, 119) *Bereith* bisher zu Unrecht wegen seiner grossen Armuth bedauert hat.

R. H.

42. Die Chronik des Kieler Bürgermeisters *Asmus Bremer* († 1720), welche *M. Stern* herausgegeben hat (*Mittheil. der Gesellschaft für Kieler Stadtgesch.* XVIII), beginnt mit dem Jahre 1432 und benutzte zahlreiche handschriftliche Quellen, darunter auch das neuerdings veröffentlichte *Kieler Varbuch* (vgl. *N. A.* XXVI, 274 n. 58).

R. H.

43. Unter dem Titel: *La langue, les noms et le droit des anciens Germains* par *Victor Gantier* (Berlin, Paetel 1901) ist ein Buch erschienen, in welchem bewiesen wird, dass bis in die neuere und neueste Zeit Sprache und Recht der Franken, wie sie in der *Lex Salica* uns überliefert sind, in den Niederlanden fortleben. Nach 30jährigen Studien, als der Verfasser die Hoffnung auf einen Erfolg schon aufgegeben hatte, entdeckte er in einer niederländischen Bibliothek ein Manuscript von 100 Blättern in gothischer Schrift mit der Ueberschrift: *Wetten van de Zale van Ipre* (*Lois de la Salle d'Ypres*). Die Aufzeichnung ist unter *Karl V.* hergestellt, enthält aber nach des Verfassers Ansicht so viele und tiefgehende Aehnlichkeiten mit der *Lex Salica*, dass hier 'im Grunde dasselbe Recht' vorliegt. Auch der Titel ist derselbe! *G.* bezeichnet, um das recht plausibel zu machen, die *Lex Salica* als *Lex zalica* und als *Loi de la salle des Francs*.

Als Ergänzung fand nun *G.* in der Heimath der *Lex Salica* noch mehrere mittelalterliche Quellen, welche aus ihr geschöpft haben; eine 1241 ertheilte Keure des Landes *Waes* (*Warnkönig*, *Flandr. Staats- und Rechtsgeschichte* II, n. 220) könne fast betrachtet werden 'comme un ré-

sumé de la Lex Salica'. So hat sich denn G. daran gemacht, aus niederländischen und nordfranzösischen Rechtsquellen des Mittelalters angebliche Parallelstellen zu den Titeln der Lex Salica zusammenzubringen und neben deren Texte abzdrukken. Die Thatsache, dass es im Mittelalter in Flandern wie zur Zeit der Lex Salica Menschen, Thiere, Bäume, Häuser gab, die getötet, gestohlen, beschädigt werden konnten, ermöglicht es natürlich zu jedem Satze der Lex Salica, in welchem von solchen Dingen die Rede ist, einen Satz einer späteren Quelle jener altfränkischen Gebiete zu finden, in welchem ebenfalls davon gesprochen wird, zumal wenn es einen, wie den Verfasser, nicht beirrt, dass etwa in der Stelle der Lex Salica von Bestrafung des Schweinediebstahls, in der Parallelstelle aber von dem Verbot Wildschweine zu jagen die Rede ist. Alle diese Vergleichen sind ohne jeden Werth! Die Erkenntnis der keineswegs erst vom Verfasser entdeckten Thatsache, dass salfränkisches Recht im flandrischen Recht des Mittelalters noch fortlebt, wird durch seine Zusammenstellung in keiner Weise gefördert.

Schlimmer noch als dieser Theil der Arbeit ist die fortlaufende sprachliche Erläuterung der in der Lex Salica vorkommenden oder nicht vorkommenden deutschen und germanischen Ausdrücke und Namen. Der bekannte Ausdruck für Diebstahl *taxaga* soll *Taxsache*, *Taxierung* heißen (S. 40), *bobus* oder *bubus* (Dat. Plur. von *bos*) in L. Burg. 4, 8 soll gleich 'Bube, valet' sein (S. 73).

Ingaeuones bezeichnet die, welche 'enge Wohnungen' haben (S. 14 f.). Die *Saxones* werden verschieden erklärt, je nachdem man Sassen oder Sachsen spricht. Im letzteren Falle bedeutet das Wort *section*, Sachsenhausen = *maisons de la section*. 'La Saxe est divisée (sectionnée) en plusieurs parties (sections): Saxe-Weimar, Saxe-Meinigen' u. s. w. (S. 217).

Nach diesen Proben linguistischer und historischer Unbefangenheit, die an die etymologischen Versuche eines Isidor erinnern, kann man sich denken, dass der Verfasser die Schwierigkeiten, welche die malbergische Glosse bisher den Forschern bot, spielend überwindet. Nicht eine Erklärung für jede Glosse, sondern für jede Lesart eine oder mehrere zu finden, ist ihm ein Leichtes, da sich in neueren oder alten Sprachen stets ein Wort finden lässt, welches einen entfernten zufälligen Anklang bietet.

Warnungen wohlmeinender Berater haben leider den Verfasser, dem mit Ausnahme unermüdlichen Fleisses jede

Voraussetzung zur Lösung der Aufgabe, die er sich gestellt hat, fehlt, nicht von der Veröffentlichung seiner Studien abzuhalten vermocht. Jetzt mussten sie öffentlich als völlig werthlos gekennzeichnet werden. K. Zeumer.

44. In dem Archiv für das Studium der neueren Sprachen und Litteraturen CVI, 113—138 handelt Liebermann eingehend und kritisch über Ueberlieferung, Sprache und Rechtsinhalt der sogen. Leis Willelme, die, ebenso wichtig als französisches Sprachdenkmal wie als anglo-normannische Rechtsquelle, wahrscheinlich zwischen 1100 und 1120 als eine Privatarbeit entstanden ist und neben dem lebendigen Rechtsbrauche doch auch in einzelnen Sätzen ein Gesetz Wilhelms I. benutzt zu haben scheint. E. D.

45. E. Scherer, Die Rechtsverhältnisse der Juden in den deutsch-österreichischen Ländern (Leipzig, Duncker und Humblot 1901), handelt nach einer Einleitung über die Principien der Judengesetzgebung in Europa eingehend über die Judengesetze der österreichischen Ländergruppe, von denen er einige der wichtigsten abdruckt. Bisher nicht im vollen Wortlaut bekannt waren u. a. das Privileg Ottokars vom 8. März 1255 und die Judenordnung des Herzogs Friedrich mit der leeren Tasche von 1431. Interesse hat auch die erstmals gedruckte Apologie der Juden in dem tridentinischen Mordprocess von 1475 ff.

46. Im Strassburger Bezirksarchiv sind, wie H. Bloch in der Zeitschr. für die Gesch. des Oberrheins N. F. XVI, 466 berichtet, Abschriften des ersten Theiles des ersten Strassburger Stadtrechts aus dem 16./17. Jh. aufgefunden worden, die für die neuerdings vielfach erörterte Textkritik dieser wichtigen Rechtsquelle erhebliche Bedeutung besitzen.

47. Eine Bestätigung des Stadtrechts von Bülach vom 12. Oct. 1394 theilt R. Hoppeler im Anzeiger für Schweiz. Gesch. 1901 n. 1 S. 410 f. mit.

48. Der erste Anhang der Untersuchung von K. Rübel über die Reichshöfe im Lippe-, Ruhr- und Diemel-Gebiet und am Hellwege (Beiträge zur Gesch. Dortmunds und der Grafschaft Mark X), die auch interessante Nachweisungen betreffs der Strassen in diesem Gebiet enthält, handelt über das von J. Schwalm im N. A. XXIII, 517 ff. publicierte Eingangsverzeichnis von Steuern der königlichen Städte aus der Zeit Friedrichs II., während An-

hang III sich mit den Weisthümern des Rathes von Dortmund über die Reichshöfe beschäftigt, von denen das älteste (1495) noch dem Mittelalter angehört. R. H.

49. Als Anhang eines Aufsatzes über die Bauerngüter des Klosters Blaubeuren am Ende des Mittelalters (Württembergische Vierteljahrshefte für Landesgesch. N. F. X, 319 ff.) druckt Wintterlin ein Weisthum über den Fronhof Blaubeurens zu Laichingen vom Jahre 1373 aus einem Copialbuch des Klosters im Staatsarchiv zu Stuttgart. R. H.

50. Der zweite Excurs von K. Haase's Dissertation über 'Die Königskrönungen in Oberitalien und die eiserne Krone' (Strassburg, Schlesier und Schweikhardt 1901) analysiert die wahrscheinlich von dem Herausgeber, Zucchi, auf den Namen Otto's III. gefälschte Urkunde St. 1298; der dritte Excurs widerlegt die von Meinhold geäußerte Ansicht, dass der Mailänder Ordo coronationis LL. II, 504 auf Heinrich VI. zu beziehen sei, und vindiciert ihn mit Pertz u. a. für Heinrich VII. Zu dem gleichen Ergebnis ist auch die fast gleichzeitig erschienene und das gleiche Thema behandelnde Abhandlung von A. Kroener, Wahl und Krönung der deutschen Kaiser und Könige in Italien (Bd. VI der Studien des Collegium Sapientiae zu Freiburg) gelangt.

51. Die Veröffentlichung des ersten Achtbuchs der Stadt Eger (vgl. N. A. XXVI, 780 n. 319) wird von K. Siegl in den Mittheil. des Vereins für Gesch. der Deutschen in Böhmen XXXIX, 375 ff. mit dem Druck des Theiles von 1360—1390 beendet. Von einem zweiten, mit 1391 beginnenden Achtbuch besitzt das Egerer Stadtarchiv nur Auszüge vom Jahre 1572. R. H.

52. Einige Auszüge aus dem Stralsunder Kämmererbuch von 1392—1440 giebt Ch. Reuter in seinen Beiträgen zur Geschichte des Stralsunder Schiffbaues (Pommersche Jahrbücher II, 166 ff.). R. H.

53. In der Zeitschr. des Harzvereins für Gesch. und Alterthumsk. XXXIII, 2, 475 ff. giebt O. Merx die Satzungen der Bäckergilde zu Helmstedt aus dem Anfang des 15. Jh. heraus. R. H.

54. In dem Neuen Archiv für sächs. Gesch. XXII, 155 theilt Hub. Ermisch aus dem Rathsarchiv der Stadt Crimmitschau eine statutarische Aufzeichnung aus

dem Jahre 1460 mit, ebendasselbst S. 170 die Innungsartikel der Fleischer von 1455 und S. 161—170 ausführliche Statuten vom Jahre 1575 mit Erläuterungen. E. D.

55. Das bisher ganz unbekannte älteste, mit dem Jahre 1477 einsetzende Buch der Kramerinnung zu Leipzig hat S. Moltke aufgefunden und dessen Inhalt in seinem Buch 'Die Leipziger Kramerinnung' (Leipzig 1901), freilich nicht ganz vollständig, mitgetheilt. Man vgl. darüber die ausführliche Besprechung von Koppmann in den Hansischen Geschichtsblättern 1900 S. 171 ff.

56. Die Ausgabe der älteren Zunfturkunden der Stadt Greifswald von O. Krause und K. Kunze (vgl. N. A. XXVI, 593 n. 233) wird in den Pommerschen Jahrbüchern II, 109 ff. beendet. Die ältesten Stücke der hier behandelten Gewerbe (Kürschner — Zimmerer) gehören dem Ende des 14. Jh. an. R. H.

57. Das wichtige Buch von A. Doren, Studien aus der Florentiner Wirthschaftsgeschichte, Bd. 1 Die Florentiner Wollentuchindustrie vom 14.—16. Jh. (Stuttgart, Cotta 1901), beruht grossentheils auf archivalischem Material. Im Anhang sind S. 484 ff. eine Anzahl wichtiger Aktenstücke und S. 528 ff. eine Sammlung von Regesten aus den Zunfturkunden abgedruckt.

58. In einer Schulschrift aus Neuburg a. D. von 1901 'Ein Kritiker des Valerius Maximus im 9. Jh.' handelt J. Schnetz, ein Schüler Traube's, über die Berner Hs. 366 des Val. Max. und zeigt, dass deren Correcturen auf den bekannten Abt Lupus von Ferrières zurückgehen. Hieraus zieht einerseits die Textkritik des Valerius und seines Epitomators Jul. Paris einen wesentlichen Gewinn, andererseits erhalten wir einen Einblick in die für seine Zeit ungewöhnliche philologische Bildung des Lupus. E. D.

59. In Seeligers Histor. Vierteljahrschrift 1901, 2. Heft S. 161—194 giebt K. Hampe anziehende Beiträge zur Geschichte Kaiser Friedrichs II., die sich auf seine erste Vermählung und die Entstehung des Conflicts mit Otto IV. beziehen. Aus einer Brief- und Formelsammlung der Pariser Hs. 11867 haben sich dafür einige neue Aufschlüsse ergeben, und es werden aus dieser vier bisher unbekannte Aktenstücke des Jahres 1209, darunter zwei Urkunden Friedrichs II. und ein Schreiben des Papstes Innocenz' III., im Anhang mitgetheilt. E. D.

60. Kritische Beiträge zur chronologischen Ordnung der in der Briefsammlung des päpstlichen Notars Bernardus überlieferten Schriftstücke bietet ein Aufsatz von H. Otto in den Mittheil. des Instit. für österr. Geschichtsforschung XXII, 247 ff.

61. Im Boletin de la real academia de buenas letras de Barcelona I, 24 f. veröffentlicht H. Finke aus Berichten von der römischen Curie, die ein Bevollmächtigter des Königs von Aragon 1300 und 1301 erstattet, einen Auszug über die Beziehungen Bonifaz' VIII. zu dem Arzte Arnaldus de Villanova, aus dem sich ergibt, dass der Papst an der Steinkrankheit litt; vgl. dazu Holtzmann, Nogaret S. 234 f.

62. Das von mir N. A. XXV, 562 ff. veröffentlichte Aktenstück von der Hand des Petrus Barriere hat nicht nur L. Delisle im Journal des Savants, Janvier 1900 S. 60 f. wieder abgedruckt, auch Karl Wenck hat in einem längeren Aufsatz in der Histor. Zeitschr. LXXXVI, 253—269 sich ausführlich damit beschäftigt. Er hat vor allem sehr reiches biographisches Material über den Verfasser zusammengetragen, dem nach N. A. XXVI, 602 n. 265 noch ein weiteres Stück aus dem Jahre 1328 nun hinzugefügt werden kann. Wencks werthvolle Untersuchung ergibt, dass Peter Barriere stets Mitglied der französischen Königskanzlei gewesen ist, dass er aber gleichzeitig die besten Beziehungen zur Curie unterhielt und daher bei besonders geheimen Missionen hin und her benutzt wurde. Dafür war er der gegebene Mann. Nun ist es auch so in unserm Falle. Er hatte gerade Briefe des Papstes über das Kreuzzugsthema an Philipp überbracht und kommt mit der Antwort des Königs zum Papste zurück. Er hat doch wohl sicher dem Papste in erster Linie mündlich referiert und daneben seinen Auftrag auch schriftlich fixiert. Was Philipp dem Papste an sich hätte brieflich mittheilen können, zieht er diesmal vor, durch seinen befähigsten Notar selbst zu übermitteln, aus einfachen Gründen, einmal weil es sich um sehr geheime, dann auch um recht precäre Dinge handelt, bei denen jede Verstimmung des Papstes vermieden werden musste. Im Aktenstück heisst es: 'significat idem dominus rex prefato domino pape et per . . . clericum suum ea, que sequuntur'. Ich kann mich daher nicht dazu verstehen, mit Wenck das Stück als 'eigenhändige Gesandtschafts instruction' zu betrachten. Den Charakter der Instruction hat es ganz und gar nicht.

Der Notar hat einfach seine ihm von Philipp mitgegebenen Informationen — vielleicht erst auf Wunsch des Papstes nach vorhergegangenem mündlichen Vortrag — auf zwei Papierblättern verzeichnet und sogar einen Theil der Informationen erst nachträglich auf der Rückseite notiert, so dass das Ganze den Eindruck recht zufälligen Entstehens macht. Dergleichen ist sicher oft genug vorgekommen, nur dass uns leider zu wenig derartige Schriftstücke überliefert sind.

J. Schwalm.

63. Auf den abenteuerlichen italienischen Feldzug, den Herzog Stephan III. von Baiern im Sommer 1390 gegen Giangaleazzo Visconti unternahm (vgl. Riezler, Geschichte Baierns III, 153 ff.), und auf die gegen den Herzog erhobene Anklage wegen Verraths beziehen sich zwei Berichte eines Agenten des Francesco Gonzaga aus Mailand vom 12. und 14. Aug., die P. L. Rambaldi im Arch. stor. Lombardo XXVIII (Ser. 3 fasc. 30), 286 ff. herausgibt und erläutert.

64. J. Haller veröffentlicht in der Zeitschr. für die Geschichte des Oberrheins N. F. XVI, 207 ff. (vgl. N. A. XXVI, 777 n. 304) weitere Briefe und Urkunden aus einem Solothurner Codex zur Geschichte des Baseler Concils und eine sehr interessante Abrechnung des Concils mit seinen florentinischen Bankiers für die Zeit vom Juli 1437 bis Febr. 1439.

65. Im Historischen Jahrbuch XXII, 98 ff. macht M. Straganz ausführliche Mittheilungen über eine an den Papst gerichtete Denkschrift gegen die auf der Bamberger Synode von 1451 durch Nicolaus von Cues über die Seelsorge-Thätigkeit der Bettelorden getroffenen Anordnungen (aus clm. 26876) und veröffentlicht aus einem Codex des Franziscaner-Hospizes zu Brixen eine, wie er annimmt, von dem Cardinal herrührende Erwiderung darauf. Der Text ist vielfach der Verbesserung bedürftig.

66. The Cely papers, selections from the correspondence of the Cely family, merchants of the staple 1475 — 1488, edited for The R. hist. soc. by H. E. Malden (Lond. 1900), bringen einige Nachrichten über Maximilian in den Niederlanden 1483—7 (s. Index: *King of Romayns; Max.*), besonders aber Wichtiges für die flandrische Einfuhr englischer Wolle.

F. Liebermann.

67. Der Aufsatz von A. Weis über die Wirren in der Abtei Victring zu Ende des 15. Jh. (Cistercienser-

Chronik XIII, 106 ff.) enthält u. a. ein Schreiben Maximilians I. vom 12. August 1497 an den Abt Wolfgang von Reun, dessen Visitationen in Victring das Missfallen des Königs erregt haben. R. H.

68. Zur Geschichte der Reise des Herzogs Bogislaw X. von Pommern nach dem heiligen Land (1496—1498) bringt M. Wehrmann in den von der Gesellschaft für Pommersche Gesch. und Alterthumsk. herausgegebenen Monatsblättern 1900 S. 66 ff. 97 ff. 129 ff. 166 ff. einiges unbekanntes oder doch wenig beachtete Material bei; u. a. veröffentlicht er eine Reihe von Notizen aus Nürnberg, wo Bogislaw auf der Hin- und Rückreise verweilte, und einige Schreiben des Herzogs aus dem Schweriner Archiv. R. H.

69. Ein dritter Bericht P. Kehrs über Papsturkunden in Rom (Nachrichten der Gött. Gesellsch. 1901 S. 239 ff.; vgl. N. A. XXVI, 783 n. 231) führt uns in das reichhaltige Archivio di stato mit seinen verschiedenartigen Beständen (u. a. Conventuali di SS. Apostoli mit einem DF. II. von 1235 April; Fonds Pomposa mit dem neu gefundenen Original von DO. III. 416; Vairano mit einem bei Böhmerficker nicht registrierten Original Friedrichs II. von 1206), in das Archivio comunale segreto, in die Sammlungen der Barberini (in der Biblioteca normannische Königsurkunden), der Colonna (vgl. unten S. 311 n. 90), Doria, Chigi und in einige andere minder bedeutende Privatarchive. Unter den 12 abgedruckten Privilegien von 1081 an sei n. 2, Paschalis II. von 1112 für S. Lorenzo in Campo, wegen der Verwandtschaft mit DO. III. 392 hervorgehoben; K. bemerkt mit Recht, dass dadurch die in den Mon. Germ. DD. II, 822 vermuthete Benutzung einer Urkunde Silvesters II. für das DO. III. gesichert wird. — Ueber die Arbeiten in der Umgebung Roms, im ehemaligen Patrimonium und im südlichen Toscana, wo Kehr von seinen Mitarbeitern Schiaparelli und Wiederhold sowie besonders noch von P. Fedele unterstützt wurde, wird in den Nachrichten 1901 S. 196 ff. berichtet; aber nur etwa Gaeta, Terracina, Velletri, Subiaco, Viterbo und Orvieto ergaben einige Ausbeute in dem Gebiet, von dessen archivalischen Schätzen nur zu viel untergegangen ist; immerhin konnten z. B. auch aus Massa maritima, Grosseto, Fondi, Montepulciano, Sezze, Guarcino einige neue Privilegien (von 1138 an) veröffentlicht werden; eingehend beschrieben wird n. 8, die interessante Minute (vgl. Bresslau,

Handbuch der Urkundenlehre I, 990), welche K. dem 12. Jh. und Alexander III. zuweist. — Endlich haben wir der ergebnisreichen Forschungen L. Schiaparelli's in Turin und Piemont zu gedenken, über die K. ebenda S. 57 ff. 117 ff. Rechenschaft ablegt. Sehr dankenswerth ist die eingehende Uebersicht über die Bestände des Turiner Staatsarchivs, aus denen auch eine grosse Zahl von Kaiserurkunden nach ihren verschiedenen Ueberlieferungsformen verzeichnet sind (im Fonds Savona e Noli scheint das bisher vermisste angebliche Original von DH. II. 304 entdeckt zu sein; in Fonds Mortara ein DF. II. 1219 Aug. 28, Fonds Nizza DK. III. 1151 September 14 (St. 3854?), Fonds 'Paesi in genere 3' DD. F. II. von 1248 Juni und 1250 August 6); ausserdem sind aus Turin u. a. die Archive des R. Economato dei benefizi vacanti, des Archivio Mauriziano (Fonds S. Lazzaro mit DF. I. 1174 Febr. 24) und des Arch. arcivescovile, sowie die Bestände der Bibl. nazionale und der Bibl. di Sua Maestà besprochen. 31 Papsturkunden konnten als bisher unbekannt beigelegt werden; die älteste, eine Notitia mit Unterschrift Leo's IX., möchte K. in harmloser Weise erklären. Aus dem übrigen Piemont werden 25 Nummern gedruckt. Beachtung verdienen die Mittheilungen über Aosta, Susa, Pinerolo (wo in neugefundenem Cartular ein DH. VI. und ein DF. II.), Acqui, Tortona, Alessandria, Casale Monferrato, Vercelli und Novara.

Hermann Bloch.

70. Aus der Untersuchung L. Halphens im *Moyen Age* 2. Ser. V, 69 ff. über die ältesten Urkunden für das Kloster La Trinité zu Vendôme (herausg. von Métais, Paris und Vendôme 1893—97, 4 Bde.) haben wir hier zu erwähnen, dass der Vf. das Privileg Clemens' II. vom 27. Juni 1047 (Cartulaire n. 76), die weitere Fassung der Privilegien Victors II. (n. 107) und Alexanders II. (n. 164) und das Privileg Nicolaus' II. (n. 146) verwirft, während er diejenigen Gregors VII., Urbans II. und alle späteren als echt anerkennt. Die Fälschung setzt H. zwischen 1084 und 1096.

71. Die Abhandlung von Schubart über Hathuwi, die erste Aebtissin von Gernrode († 1014), in den Mittheil. des Vereins für Anhaltische Gesch. und Alterthumsk. IX, 1 ff. stellt einige theils unsichere, theils gewiss unrichtige Behauptungen auf, die im Anhang ausführlich erläutert werden. Ueber die Urkunde Jaffé-L. 4316, die Sch. nicht mit v. Heinemann Leo IX. sondern doch wieder

Leo VIII. zuweisen will, in welchem Falle dann an eine spätere Neuherstellung und vielleicht auch Verfälschung zu denken wäre, wird man vor Einsicht derselben und insbesondere vor einer besseren Untersuchung der Bulle sein Urtheil zurückhalten. Davon aber, dass die Urkunde Heinrichs IV. Stumpf 2646 vom J. 1064 nicht für eine lebende Aebtissin Hedwig, sondern zum Andenken an die verstorbene erste Aebtissin gegeben sei, und dass eine Aebtissin Hedwig II. nie existiert habe, kann gar keine Rede sein.
R. H.

72. In der *English historical Review* April 1901 theilt F. Liebermann aus einer Cambridger Hs. drei merkwürdige, bisher unbekannte Briefe des Gegenpapstes Clemens III. an den Erzbischof Lanfrank von Canterbury aus den Jahren 1086—1089 mit, welche dazu bestimmt sind, ihn aus seiner neutralen Haltung zum Anschluss zu bewegen. Der dritte preist besonders die wissenschaftlichen Verdienste Lanfranks.
E. D.

73. Von der Ausgabe der Registerbücher Urbans IV. ist Bd. 2 — der den ersten Band des gewöhnlichen Registers enthält —, herausg. von Guiraud, vollendet. Neu begonnen ist die Edition der Register Martins IV., für die kein einzelner Herausgeber genannt wird (Paris, Fontemoing 1901).

74. Der erste Band der von der Gesellschaft für Lothringische Geschichte und Alterthumskunde herausgegebenen Quellen zur Lothringischen Geschichte (Metz, Scriba 1901) enthält eine von H. V. Sauerland bearbeitete Sammlung von Urkunden und Regesten zur Geschichte Lothringens vornehmlich aus den Registerbüchern und Cameralakten des Vatikans, die, in 821 Nummern die Zeit von 1294—1342 umfassend, der Forschung ein sehr reichhaltiges und werthvolles Quellenmaterial erschliesst.

75. Eine reiche Sammlung von Urkunden Clemens' VI., welche dessen Beziehungen zu Savoyen betreffen, hat C. Cipolla in den *Miscellanea di storia Italiana* XXXVI, 91 ff. — grösstentheils nach Abschriften von Cerasoli — herausgegeben.

76. Vier auf Cola di Rienzi bezügliche Briefe Clemens' VI. vom Jahre 1347, die schon auszugsweise bekannt waren, hat F. Filippini in den *Studi storici* X, 88 ff. veröffentlicht.

77. Ueber die Erwerbung der Dormitio b. Mariae virginis auf dem Berge Sion zu Jerusalem, welche angesichts der in neuester Zeit erfolgten Wiedererwerbung durch den deutschen Kaiser ein besonderes Interesse beanspruchen darf, sowie über die in engem Zusammenhang mit ihr stehende Gründung einer Pilgerherberge neben dem Minoritenconvent macht K. Eubel in der Römischen Quartalschrift 1901 S. 183 ff. ausführliche Mittheilungen aus den Urkunden der Päpste Innocenz VI., Urban V. und Gregor XI., die nur zum Theil in der Publication der päpstlichen Register schon enthalten waren. R. H.

78. In der Revue historique de l'ancien pays de Looz Bd. IV, n. 4. 5 veröffentlicht Swennen (zufolge einer Notiz in der Pariser Revue histor. Bd. 76 S. 190) eine Originalbulle Bonifaz' IX. für die Kirche zu Bocholt vom 17. November 1390.

79. In den Analectes pour servir à l'hist. eccl. de la Belgique, 2. série XII, 420 ff. wird eine Urkunde Eugens IV. vom 14. Febr. 1442 betreffend die Beguinen in Hérenthals gedruckt. Ebenda 439 ff. findet sich eine Urkunde Pauls II. vom 12. Dec. 1466, durch welche die Kirche von S. Amand-lez-Puers dem Kapitel von S. Jacob zu Löwen einverleibt wurde. Durch einen ähnlichen Akt kam 1406 die Kirche von Duffel an die Abtei Tongeloo; die hierauf bezügliche Klosterurkunde, die sich theilweise schon bei Miraeus-Foppens II, 598 f. findet, ist jetzt in den Analectes 407 ff. ganz gedruckt. R. H.

80. In der Deutschen Zeitschrift für Kirchenrecht XI, 1—5 berichtet Liebermann über einen De accusatoribus handelnden Auszug aus Pseudoisidor, der auf den aus Frankreich stammenden Bischof Ernulf von Rochester († 1124) zurückgeht und somit ein Zeugnis für das Eindringen der Fälschung in England liefert, die zuerst von Lanfrank benutzt wird. E. D.

81. In dem histor. Jahrbuch der Görresgesellschaft XXII, 23—36 handelt Schrörs noch einmal über 'Eine vermeintliche Concilsrede des Papstes Hadrian II.' Ohne sich auf die übrigen damit zusammenhängenden Fragen einzulassen, versucht er nur etwas eingehender die Verschiedenartigkeit der beiden Theile jener Rede zu erhärten. Wenn er daselbst (S. 25) der Ansicht ist, dass seine Ausführungen über die Nichtbenutzung Pseudoisidors durch Nicolaus I. noch keine Widerlegung erfahren hätten,

so ist ihm das wichtige Werk des Jesuiten Lapôte 'De Anastasio bibliothecario' (Paris 1885) entgangen, ohne dessen Kenntnis eine nochmalige Behandlung des Gegenstandes schwerlich Aussicht auf Erfolg haben dürfte.

E. D.

82. Von der neuen Ausgabe des Liber censuum des Cencius camerarius ist nach zwölfjähriger Pause das 2. Heft erschienen (Paris, Fontemoing 1901). An Stelle des verstorbenen P. Fabre hat L. Duchesne die Weiterführung und Vollendung der Edition übernommen, der für dieses Heft nur noch z. Th. Vorarbeiten seines Vorgängers benutzen konnte. Er stellt der Fortsetzung der Zinsliste die Documente voran, die in der Vatikanischen Originalhs. auf ihr nachträglich vorgehefteten Blättern stehen: dazu gehört auch der ausführliche Ordo coronationis, den Duchesne mit Schwarzer u. a. gegen Pertz u. a. auf Heinrich III. (nicht Heinrich VI.) bezieht.

83. In den Mémoires de l'acad. des inscriptions XXXVI, 2, 180 ff. finden sich zwei Abhandlungen von A. Giry, deren erste noch bei Lebzeiten des der Wissenschaft entrissenen Forschers gedruckt ist. Die erste betrifft mehrere Karolingische Diplome für Saint-Aubin d'Angers, Mühlb.² 134 (dessen Beurtheilung bei Giry mit derjenigen Mühlbachers in der Hauptsache übereinstimmt), zwei auf den Namen eines Kaisers Karl angefertigte Fälschungen, (von dem angeblichen Or. Fragm. der einen ist ein Facsimile beigelegt) sowie ein D. Karls des Kahlen von 849, das eine schon 846 vollzogene Handlung verbrieft. Die zweite Abhandlung erweist die Unehtheit zweier DD. — Karl d. Gr. ohne Daten und Karl d. Kahle 849 Juni 8 (BRK. 1608) — für Saint-Florent (Facsimile des letzteren ist beigegeben). Auch ein mit diesen DD. zusammenhängendes Privileg Johannis XVIII. (Jaffé-L. 3941) ist verdächtig.

84. In einem umfangreichen, gut geschriebenen und glänzend ausgestatteten Buche behandelt Ch. de Lasteyrie eingehend die innere und äussere Geschichte der Abtei Saint-Martial zu Limoges (Paris, Picard 1901). Abgesehen von der Einleitung, welche ein vollständiges Résumé der neueren Forschungen über die Legende von S. Martialis giebt, haben wir hier die Ausführungen auf S. 335 ff. über die Bibliothek des Klosters zu erwähnen, von der sich jetzt noch 200 Bände in der Bibliothèque nationale zu Paris befinden. Der Anhang enthält eine Sammlung von Urkunden und anderen Texten in 22 Nummern von 804

—1770, darunter n. 2 das (nach Lasteurie von Roy-Pierrefitte, *Histoire de Saint-Martial* p. 16 veröffentlichte) Spurium Mühlb. Reg.² n. 908, welches der Vf. S. 46 ff. für eine Fälschung des 10. Jh. ohne echte Vorlage erklärt, n. 5 eine Predigt Ademars von 1029/30, n. 9 = Jaffé-L. 5639, n. 14 Eugen IV. 1435 Nov. 24, n. 21 Auszug aus einer interessanten Klosterordnung des 13. Jh.

85. Im *Bullettino dell'Istituto storico italiano* n. 22 p. 35 ff. veröffentlicht C. Cipolla Urkunden des Klosters S. Pietro und S. Teonisto im Gebiet von Treviso aus dem 8. und 9. Jh., darunter n. 19 ein D. Berengars, Dümmler 17. Drei gute Facsimiles sind beigegeben.

86. Der fromme Panegyricus, den U. Schmid dem Bischof Udalrich von Augsburg gewidmet hat (*Sanct Ulrich, Augsburg, M. Seitz 1901*), zählt am Schluss auch die Urkunden Otto's I. auf, in denen Udalrich als Zeuge oder Intervenient genannt wird, ohne dass dabei aber zwischen echten Texten (DD. O. I. 14. 188. 255) und interpolierten Stellen (DD. O. I. 85. 421. 423a) genügend unterschieden würde, während S. das DO. I. sp. 453 wenigstens aus dem Spiel lässt. Das DO. I. 255 wird nach dem Druck der *Monumenta* in erheblich verschlechterter Form wiederholt, dafür aber durch die irgendwo anders hergenommenen, zu dem nur abschriftlich erhaltenen D. nicht gehörigen Abbildungen eines Siegels und eines Monogramms Otto's bereichert. R. H.

87. Die Untersuchungen, welche H. Brunner in der *Zeitschr. des Vereins für hessische Gesch. und Landesk. N. F. XXIV*, 405 ff. über die *curtis Cassella* anstellt, und die sich hauptsächlich mit den Kaufungen betreffenden Urkunden Heinrichs II. auf Grund der manches zu wünschen übrig lassenden Ausgabe von Roques (vgl. *N. A. XXVI*, 595 f. n. 244) beschäftigen, sind in den meisten Punkten durchaus verfehlt. In der heute vorliegenden Fassung des DH. II. 182 (Roques n. 4) will B. eine etwa 1017 erfolgte Neuausfertigung der Urkunde unter Beibehaltung des alten Datums erblicken; das D. ist aber erst im 12. Jh. geschrieben, und der Zusatz, welcher die Zuweisung Cassels an Kaufungen ausspricht, also eine offenkundige Interpolation. Cassel kam erst nach Heinrichs Tode an Kaufungen (*Hirsch, Jahrb. III*, 77). Wann es dem Kloster wieder genommen wurde, ist unbekannt; die beiden Vermuthungen, welche B. darüber aufstellt, beruhen auf dem weiteren Irrthum, dass sich aus den Urkunden eine

Ueberweisung Kaufungen an Kunigunde im Jahre 1019 ergebe. Aber das DH. II. 406 (Roques n. 9), von dem B. übrigens nur die interpolierte Fassung kennt, ist gar nicht für die Kaiserin, sondern, wie auch Roques im Regest ganz richtig sagt, für das Kloster ausgestellt: Heinrich schenkt den Nonnen u. a. das neue Klostergebäude zu Oberkaufungen. Eine Urkunde, durch welche Heinrich Kaufungen seiner Gemahlin schenkte, giebt es nicht und hat es vermuthlich nie gegeben. Denn auch der zuerst in dem DH. II. 411 (Roques n. 14) sich findende und von da in die Nachurkunden, die DD. 412. 420 (Roques n. 12. 13), übergegangene Ausdruck 'monasterio suo' [d. h. Chunigundae] kann sehr wohl nur 'dem von ihr gegründeten (und begünstigten) Kloster' bedeuten; noch in D. 487 (Roques n. 15) vom Jahre 1023 macht Heinrich 'monasterio nostro Cöfunga' eine Schenkung. Im übrigen ist nur noch zu bemerken, dass der Kanzler Gunther die von ihm recognoscirten Urkunden nicht 'abgefasst' hat, und dass die Uebereinstimmung des Contextes der DD. 375. 376. 394. 407 (Roques n. 5. 6. 7. 10) nicht auf 'Vorlagen, die in den Kanzleien vorhanden waren', sondern auf die Benutzung des D. 375 in den anderen drei zurückzuführen ist, wie auch das von B. so stark betonte 'nostri iuris' in D. 406 aus dem D. 375 entnommen ist. R. H.

88. Im Bullettino dell' Istituto stor. Italiano n. 22 p. 12 ff. hat C. Cipolla jetzt die zweite Ausfertigung des verfälschten D. Konrads II. für S. Giusto zu Susa St. 2100, auf die ich N. A. XXIII, 280 n. 71 hingewiesen habe, aus dem Capitelsarchiv zu Susa herausgegeben und ebenso ein daselbst befindliches zweites echtes, aber im Wortlaut von dem ersten erheblich abweichendes Exemplar der Gründungsurkunde von 1029.

89. Aus dem Nuovo Archivio Veneto t. XX geht uns ein Separatabdruck mit neuen Urkundenpublicationen von C. Cipolla zu. Die erste Urkunde ist eine in Abschrift vom Jahre 1413 überlieferte merkwürdige Fälschung: Kaiser Octavian erneuert dem Grafen Margulatus von Verona eine eingerückte Urkunde Julius Caesars, die sich wiederum auf Verleihungen des Priamus, des Romulus und des Camillus beruft und dem Grafen für die Verdienste seiner Ahnen bei der Belagerung von Troja und der Unterwerfung der Gallier die Grafschaft Verona bestätigt. Die Abschrift von 1413 will eine andere von 1200 benutzt haben und Cipolla erinnert dabei an den unseren Lesern bekannten

Egidio Rossi: so aberwitzige Erfindungen hat sich indessen dieser nicht zu Schulden kommen lassen. Auch die zweite Urkunde Friedrichs II. für den Grafen Rizardus von Verona von 1200 (so statt 1220), Aug. (so statt September) 19 (auch der Tag ist unmöglich), in pratis S. Danielis apud lacum Garde, eingerückt in ein durch Abschrift von 1414 überliefertes D. Karls IV. vom 28. Dec. 1354, giebt zu den ernstesten Bedenken Anlass, muss aber jedenfalls auf eine echte Vorlage zurückgehen. Echt zu sein scheint dagegen die Bestätigung dieses Privilegs Karls IV. durch Sigmund d. d. Feltre, 19. Juni 1413.

90. Eine Frucht der von Kehr und seinen Mitarbeitern unternommenen Arbeiten in den Archiven Roms bietet P. Kehr in der Römischen Quartalschrift 1901 S. 175 ff., indem er aus dem früher fast unzugänglichen Archiv des Fürsten Colonna fünf unbekannte Kaiserurkunden veröffentlicht: Friedrich II., Nürnberg 1216 December und Foggia — 1238 April; Manfred, Lagopesole 1263 August; Ludwig d. B., Pisa 1327 October 23 und München 1336 Februar 11; unter ihnen verdienen das kritisch nicht unbedenkliche DF. II. von 1238 und das kostbar ausgestattete DL. IV. von 1327 besondere Beachtung.

Hermann Bloch.

91. In den Atti della deputaz. stor. per le provincie di Romagna 3. Ser. XIX, 1 ff. handelt E. Bosdari über den berühmten bolognesischen Canonisten und Staatsmann Giovanni da Legnano (gest. 1383). Von den beigegebenen Urkunden ist hier ein bei Böhmer-Huber fehlendes Pfalzgrafendiplom Karls IV. vom 24. August 1368 für Giovanni und seine Brüder zu verzeichnen.

92. Einem lehrreichen Aufsatz von H. Herre über die Beziehungen K. Sigmunds zu Italien vom Herbst 1412 bis zum Herbst 1414 (Quellen u. Forschungen aus ital. Archiven und Bibliotheken IV, 1 ff.) sind die Instruction der Florentiner für ihre Gesandten an Sigmund vom 9. Juni 1413 und deren Bericht vom 1. Aug. d. J. sowie ein anderer Gesandtschaftsbericht vom 22. Mai 1414 beigegeben.

93. Auf den Aufsatz von A. Gaudenzi über Urkundenfälschungen von Nonantola und Bologna im Bullettino dell' Istituto stor. Italiano n. 22 p. 77 ff. behalten wir uns vor zurückzukommen, sobald der angekündigte Urkundenanhang erschienen sein wird.

94. J. H. Round 'Calendar of documents preserved in France, illustr. of the hist. of Great Britain; I: 918—1206' (Lond. 1899) zieht 60 Nummern aus flandrischen Stiftern aus. Der englische Handelsverkehr mit St. Omer und Gent, seit dem 10. Jh., wird belegt, ferner die Hilfe der Grafen von Flandern für Wilhelm II., Heinrich II, Johann; n. 1084. 1325. 1363. Gotfrid *archidiaconus Camerac. filius comitis Flandr.* bezeugt 1199 n. 389. Kaiserin Mathilde gedenkt Heinrichs V n. 680. Nach der Heirath Adelas von Löwen datiert Heinrich I. Pfingsten 1121 n. 372; beide Frauen kommen oft vor. Heinrich der Löwe assistiert 1182 zu Caen und Chinon der Curia regis (432. 1223); sein Sohn Otto (IV.) beschenkt 1196/7 als Herzog von Aquitanien Fontévrault (1095). Richard I. urkundet zu Messina, Speyer, Worms (59. 64. 1291); manche Urkunden datieren nach seinem *adventus de Alemannia*; mit seiner deutschen Gefangenschaft begründet er die Siegel-Aenderung (Index: seal). Das Testament seiner Schwester Johanna von Sicilien, dann Toulouse steht n. 1105. Mehrere Papstbriefe fehlen bei Jaffé-L. (Index: Adrian IV. u. s. w.; n. 794. 1126 sind Reg. pont. 6738. 8901). F. Liebermann.

95. Die für die Genealogie der Aledramiden wichtige Gründungsurkunde des Klosters S. Quintino di Spigno von 991 (vgl. Jahrb. Konrads II. Bd. I, 391) hat V. Poggi nach dem in Privatbesitz wieder zu Tage gekommenen Original mit schönem Facsimile in den Miscellanea di storia italiana XXXVII, 41 ff. herausgegeben.

96. In den Mittheilungen des Vereins für Anhaltische Geschichte u. Altertumskunde IX, 183—194 veröffentlicht der Stadtarchivar Dr. Siebert in Zerbst 11 bisher unbekannte Urkunden für das Kloster Nienburg aus einem früher übersehenen Copialbuche, welches um 1512 angelegt wurde. Die älteste des Abtes Albuin ist um 1035—1061 ausgestellt, die jüngste des Herzogs Rudolf von Sachsen (die einzige deutsche) im Jahre 1361. E. D.

97. In Ergänzung seiner Untersuchungen über die Gründungsgeschichte des Klosters Steinfeld (vgl. N. A. XXVI, 168 ff.) theilt A. Tille in den Annalen des histor. Vereins für den Niederrhein LXX, 75 ff. eine Steinfeldener Urkunde mit, die etwa in die Zeit der zweiten Gründung des Klosters (1121) zu setzen ist und uns zugleich über die Herren von Blankenheim unterrichtet. R. H.

98. Im Jahrbuch der Gesellschaft für Lothring. Geschichte und Alterthumskunde XII, 16 ff. publiciert E. Ausfeld 70 zumeist bisher ungedruckte Urkunden des Klosters Fraulautern bei Saarlouis aus dem 12. und 13. Jh., die 1893 aus privatem Besitz in das Staatsarchiv zu Coblenz gekommen sind. Die älteste von EB. Hillin von Trier ist von 1154; es folgt ein Privileg Hadrians IV. vom 23. Jan. 1155; n. 25 von 1249 ist von Innocenz IV. Die kleine Urkundensammlung ist eine sehr werthvolle Ergänzung des Mittelrheinischen UB.

99. In den *Miscellanea di storia Italiana* XXXVI, 81 ff. veröffentlicht C. Cipolla das von einem Einbanddeckel abgelöste Or. der Vertragsurkunde zwischen der Comune Asti und den Markgrafen von Busca von 1188 mit Facsimile.

100. Interessant auch für die Lehre von den Urkunden und Siegeln deutscher Erzbischöfe ist ein Excurs, den C. H. Krabbo aus seiner Arbeit über die Besetzung der deutschen Bisthümer unter der Regierung Kaiser Friedrichs II. vorläufig als Berliner Dissertation vom Jahre 1901 gesondert erscheinen liess. Danach machten einige deutsche Erzbischöfe in der ersten Hälfte des 13. Jh. den vorübergehenden Versuch einer eigenartigen Lösung des Conflictes, der sich für sie aus der Forderung Innocenz' III., nach welcher der erzbischöfliche Titel vom Besitz des Palliums abhängig sein sollte, ergab. Sie nannten sich nämlich zwischen Weihe und Palliumverleihung zwar noch nicht 'archiepiscopus', aber auch nicht mehr 'electus', sondern 'minister', was also beispielsweise von Ficker, Engelbert der Heilige 222 (59, 1) nicht genügend von archiepiscopus unterschieden wurde. R. H.

101. W. Schulte bespricht in der Zeitschr. des Vereins für Gesch. und Alterthum Schlesiens XXXV, 371 ff. die über die Anfänge des schlesischen Bergbaues handelnden Urkunden, nach welchen ein solcher im 12. Jh. noch nicht nachweisbar sei, und giebt aus einer Hs. der Neisser Gymnasialbibliothek einige Ergänzungen zu dem bisher bekannten Material. R. H.

102. In der Zeitschr. des Vereins für Gesch. und Alterthum Schlesiens XXXV, 258 ff. stellt Th. Gröger geschichtliche Mittheilungen (hauptsächlich Urkunden) über Füllstein (Oesterreichisch-Schlesien) und dessen Burg ruine seit dem 13. Jh., ebenda 346 ff. H. Granier die

Nachrichten über Dyhernfurth (preuss. Kreis Wohlau) seit der Mitte des 14. Jh. zusammen. R. H.

103. Dass das 'Studium' in Siena im Jahre 1240 bereits vollständig organisiert war, erweist R. Davidsohn im *Bullet. Senese di storia patria* VII, 168 durch die Mittheilung eines Abschnittes aus den dem Podestà des nächsten Jahres auferlegten Verpflichtungen. — Ebenda S. 391 ff. theilt P. Rossi im Anhang zu einer Abhandlung über Montisi im Assothal 6 auf diesen Ort bezügliche Urkunden von 1213—1292 mit.

104. Dem Aufsatz von G. Rossi über die Beziehungen der Grimaldi zu Ventimiglia (*Miscellanea di storia italiana* XXXVI, 185 ff.) ist ein Anhang von 21 Urkunden (1251—1743) beigegeben, darunter eine von Bonifaz VIII. d. d. 6. Mai 1296.

105. Im Archivio della Società Romana di storia patria XXIII, 411 ff. beschliesst V. Federici die Veröffentlichung der Urkunden des Klosters S. Silvestro de Capite zu Rom (n. 164—194; 1279—1299), vgl. N. A. XXVI, 593 n. 230.

106. Auf Grund der z. Th. noch unbekanntenen Angaben der Lehenbücher der Würzburger Bischöfe Andreas von Gundelfingen und Gottfried von Hohenlohe giebt F. Hüttner im *Archiv für Gesch. und Alterthumsk. von Oberfranken* XXI, 2, 30 ff. eine Zusammenstellung der Lehen des Hochstifts Würzburg in Oberfranken während der Jahre 1303—1322. R. H.

107. Einen in Privatbesitz befindlichen Pergamentstreifen mit dem Rest einer Urkunde erkannte A. Meister (*Annalen des histor. Vereins für den Niederrhein* LXX, 71 ff.) als das wahrscheinliche Original einer Urkunde für München-Gladbach vom Jahre 1315, die bei P. Ropertz, *Quellen und Beiträge zur Gesch. der Benediktiner-Abtei des hl. Vitus in M. Gladbach* 235 ff. n. 36 gedruckt ist. Wenn sich so aber wirklich ein Theil des Originals erhalten hat, so ist die bisher bekannte Form der Urkunde interpoliert, da der Satz 'Ecclesiam — impetratis' (Ropertz 238), der die Besetzung der M. Gladbacher Pfarrstelle auf Angehörige der Benedictinerabtei beschränkt und Weltpriester ausschliesst, auf dem gerade die entscheidende Stelle aufweisenden Pergamentstreifen fehlt. R. H.

108. Zu seiner Darstellung der Streites der Herzoge von Pommern mit den Wittelsbachern um die Lehns-

abhängigkeit ihres Landes 1319—1338 (Baltische Studien N. F. IV, 17 ff.) benutzte M. Wehrmann u. a. auch einige ungedruckte Urkunden aus Stettiner und Berliner Archiven. R. H.

109. Der Aufsatz von H. Wendt über die Verpfändung der Breslauer Johannitercommende Corpus Christi (Zeitschr. des Vereins für Gesch. und Alterthum Schlesiens XXXV, 155 ff.) behandelt in der Einleitung auch die vielfach unklare und strittige Entstehung und ältere Geschichte der Commende z. Th. auf Grund noch ungedruckter Urkunden. Danach wurde das Hospital Corpus Christi um 1319, die Commende aber wohl erst einige Jahre später gegründet; etwa seit 1335 befand sich das Hospital in Verbindung mit der Commende in den Händen des Johanniterordens. R. H.

110. Zahlreiche Gründungs- und Schenkungs-urkunden des 14. und 15. Jh. für belgische Kaplaneien werden in den *Analectes pour servir à l'hist. eccl. de la Belgique*, 2. série XII, 442—476 veröffentlicht. Die ältesten derselben sind zwei Bischofsurkunden von Cambrai vom Jahre 1320 und 1323; es folgen u. a. auch eine Urkunde Eugens IV. (1. April 1432) und eine solche von Nicolaus V. vom Jahre 1448. — Ebenda 481—496 finden sich ein Schreiben und zwei Verträge des Bischofs von Cambrai Heinrich v. Bergen aus dem Ende des 15. Jh. R. H.

111. H. Spangenberg benutzte zu seinen Beiträgen zur älteren Verfassungs- und Verwaltungsgeschichte des Fürstenthums Osnabrück (Mittheil. des Vereins für Gesch. und Landesk. von Osnabrück XXV, 1 ff.) ausser dem gedruckten Material die Urkundensammlung Henselers sowie zahlreiche Akten der verschiedenen Osnabrücker Archive; im Anhang werden 17 Urkunden aus den Jahren 1349 bis 1456 abgedruckt. R. H.

112. In seiner Untersuchung über das preussische Adelsgeschlecht von Wiersbau (bei Soldau, Kreis Neidenburg) im Deutschen Herold 1901 n. 4 druckt G. Sommerfeldt drei Urkunden aus dem Königsberger Staatsarchiv, die beiden ersten vom Komthur zu Osterode (vom Jahre 1351 für Merten von Wiersbau, so das erste bekannte Mitglied des Geschlechts, und vom Jahre 1371), die dritte vom Hochmeister Konrad von Jungingen (29. Dec. 1401). R. H.

113. Aus dem Bericht von A. Raab über einige aus alten Mauerspinden zum Vorschein gekommene Archivalien (Zeitschr. des deutschen Vereins für die Gesch. Mährens und Schlesiens V, 289 ff.) seien mehrere Urkunden des Brünner Rathhauses (beginnend mit 1380) hervorgehoben. R. H.

114. Dass die Stadt Schmiegel (Reg.-Bez. Posen) früher den Namen Coschnau (= heute Rittergut Koszarnowo, Kuschen) geführt hat, erweist H. Moritz in den Histor. Monatsblättern für die Provinz Posen II, 1 ff. an der Hand von drei Urkunden aus den Jahren 1400. 1415 und 1460, von denen die letzte von Kasimir IV. von Polen ist. R. H.

115. Im Anzeiger für Schweizer. Gesch. 1901 n. 1 S. 402 ff. theilt F. Jecklin einen Friedensvertrag zwischen den Grafen von Werdenberg und den Thälern Bergell, Engadin und Oberhalbstein vom 29. Oct. 1427 mit.

116. Einige ungedruckte Urkunden des 15. Jh. konnte H. F. Macco zu seinen beiden Aufsätzen über das alte Aachener Haus zum Lewenberg (Aus Aachens Vorzeit XIII, 94 ff.) und über das ehemalige adelige Gut Margraten bei Aachen (ebenda 100 ff.) benutzen. R. H.

117. R. Siebert druckt in der Zeitschr. des Harzvereins für Gesch. und Alterthumsk. XXXIII, 2, 493 ff. drei Ilsenburger Abtsurkunden von 1460. 1471 und 1500. R. H.

118. In den Mittheilungen des Vereins für die Gesch. und Alterthumsk. in Erfurt 22. Heft (Erfurt 1901) wird S. 79 ff. die Stiftungsurkunde des ehemaligen Collegium b. Mariae virg. (der sogen. Juristenschule) von 1448 bis 1451 nebst den Statuten des Collegs, Pfründenstiftungen von 1465—1511 aus Nordhausen, Einbeck und Osnabrück, und endlich ein Verzeichnis der Collegiaten vom 15. bis in das 18. Jh. abgedruckt. E. D.

119. Als Anlage zu einem Aufsatz über Herzog Karl den Kühnen von Burgund und die Reichsstadt Aachen (Aus Aachens Vorzeit XIII, 34 ff.) druckt W. Brüning den Vertrag Karls mit Aachen vom 20. Juni 1469, den bereits J. Noppius, Aacher Chronik 261 ff. n. 14 in Uebersetzung mittheilte, aus einer Copie des Aachener Stadtarchivs; vgl. auch F. Haagen, Geschichte Aachens II, 83 f. 'Dominus Salmarum' im Titel Karls, was B. nicht deuten kann, heisst Herr (Graf) von Salm. R. H.

120. Die Beiträge zur Geschichte der Baumkircher Fehde (1469—1470) und ihrer Nachwehen von F. v. Krones (Archiv für österreichische Gesch. LXXXIX, 369 ff.) bieten eine kritische Würdigung der Quellen und bringen im Anhang 9 Aktenstücke aus dem Steiermärkischen Landesarchiv von 1469—1478, darunter 7 Urkunden und Briefe Kaiser Friedrichs III. Den ganzen Bestand der bisher veröffentlichten Quellen und Arbeiten zur Geschichte Baumkirchers und der Baumkircher Fehde hat K. im 6. Ergänzungsband der Mittheil. des Instituts für österr. Geschichtsf. 449 ff. zusammengestellt.
R. H.

121. Die Urkunden aus dem Archiv des Stiftes Heiligenkreuz, welche B. Gsell in der Cistercienser-Chronik veröffentlicht (vgl. N. A. XXVI, 789 n. 349), haben im Mai- und Juniheft dieses Jahres (XIII, 154 ff. 183 ff.) mit den Nummern 61—65 (1499—1501) das Ende des Mittelalters erreicht.
R. H.

122. Der 7. Band des Württembergischen Urkundenbuchs (Stuttgart, Aue 1900) enthält 598 Urkunden aus den Jahren 1269—1276, von denen 250 in ausführlichen Auszügen, die übrigen in extenso gedruckt sind. Der grössere Theil war bisher nicht ediert.

123. Am Schluss einer auf archivalischen Quellen beruhenden Geschichte der Burg und der Herren von Gleissberg bei Jena (Zeitschr. des Vereins für Thüringische Gesch. und Alterthumsk. N. F. XII, 1 ff.) stellt E. Devrient die gedruckten und ungedruckten Urkunden in einem Urkundenbuch (1133—1456) zusammen.
R. H.

124. Von dem Codice diplomatico Barese haben wir drei Bände II—IV zu verzeichnen (Bari 1899—1901). Bd. II enthält die Urkunden des Domarchivs von Bari (1266—1309) und diejenigen von Giovinazzo (1127—1266), Canosa (1102—1264) und Putignano (1154), herausg. von G. B. Nitto de Rossi und F. Nitti di Vico. In Bd. III findet man die Urkunden des Kathedralarchivs von Terlizzi (971—1300) mit ausführlicher Einleitung, herausg. von F. Carabellese. Bd. IV, den wieder Nitti di Vico bearbeitet hat, enthält die Urkunden von S. Nicola di Bari (939—1071). Unter den dem 2. und 4. Bande beigegebenen Facsimiletafeln sei die Abbildung der beiden Privilegien Nicolaus II. vom Jahre 1059, des falschen im Domarchiv, des echten im Archiv von S. Nicola, als beson-

ders lehrreich hervorgehoben; vgl. Schiaparelli in den Göttinger Nachrichten 1898 S. 245 f.

125. Von den mit 1409 anhebenden Registerbüchern des Rathes zu Genf hat E. Rivoire die ersten vier Bände, die bis 1461 reichen, herausgegeben: *Les registres du conseil de Genève t. I* (Genf, Kündig 1900).

126. Der Schluss der Nachträge K. Lechners zum *Codex diplomaticus et epistolaris Moraviae* (Zeitschrift des deutschen Vereins für die Gesch. Mährens und Schlesiens V, 254 ff.; vgl. N. A. XXVI, 792 n. 367) enthält die n. 42—84 aus den Jahren 1391 bis ca. 1407, darunter zwei Urkunden von Bonifaz IX. für das Kloster Pustimieř (1395 und 1399). R. H.

127. Das Verhältnis der in dem St. Pauler Traditionsbuch, bei Th. Ebendorfer und in den Collectaneen des Abts A. Rumpler von Formbach erhaltenen Nachrichten über die Genealogie und Geschichte der kärntischen Spanheimer erklärt A. von Jaksch im 6. Ergänzungsband der Mittheil. des Instit. für österr. Geschichtsforschung S. 197 ff. durch die Annahme einer verlorenen gemeinsamen Quelle, einer von dem EB. Hartwig von Magdeburg verfassten Gründungsgeschichte des Klosters St. Paul, die hier fortgesetzt wurde, und die in einem älteren Traditionsbuch, von welchem sich noch ein Blatt erhalten hat, überliefert war.

128. Zur Vergleichung der Urkundenauszüge Eberhards von Fulda mit den ihnen zu Grunde liegenden Urkunden in den Drucken von Dronke, Pistorius und Schannat, sowie in einer Marburger Hs. hat K. Wislicenus in der Zeitschr. des Vereins für Thüringische Gesch. und Alterthumsk. N. F. XI, 260 ff. eine übersichtliche Tabelle zusammengestellt, die zugleich eine Grundlage für eine nothwendige Neuausgabe der Fuldaer Privaturkunden bilden soll. R. H.

129. Von der Neuausgabe der Böhmerschen Regesten haben die von J. Ficker und E. Winkelmann herausgegebenen, als 'Regesta imperii V' bezeichneten Regesten des Kaiserreichs von 1198—1272 (vgl. N. A. XX, 504 n. 207) mit der 4. Lieferung der vierten Abtheilung (Innsbruck, Wagner 1901) ihren Abschluss erreicht. Diese Schlusslieferung ist von F. Wilhelm bearbeitet und enthält zunächst die Einleitung, welche so viel wie möglich (nach unserem Geschmack vielleicht etwas zu sehr) die

alte Böhmersche wiederholt und nur in den Abschnitten über die Familie, Kanzlei, Quellen und Hilfsmittel, sowie in der Stammtafel wesentliche Ergänzungen und Erweiterungen erfahren hat. Dann folgen die ausführlichen, ausserordentlich dankenswerthen Register der Personennamen, der Empfänger und Aussteller, und zum Schluss in einer Art Register zu den Registern eine recht praktische Uebersicht des Materials nach Ländern geordnet. R. H.

130. F. Gabotto, der das reiche Communalarchiv von Moncalieri neu geordnet hat, veröffentlicht in den *Miscellanea di storia Italiana* XXXVI, 319 ff. Regesten der Urkunden desselben bis 1418. Von Kaiserurkunden sind darunter St. 3976 (cop. saec. XV.); Friedrich II. 1239 Febr. 12 (ed. Gabotto im *Bollettino stor. bibliograf. subalpino* 272 und Scheffer-Boichorst, *N. A.* XXIV, 191); Karl IV. Huber 2088.

131. In der Fortsetzung seiner Forschungen zur Geschichte des Gerichts Viermünden (*Zeitschr. des Vereins für hessische Gesch. und Landesg.* N. F. XXIV, 159 ff.) stellt A. Heldmann Regesten des hessischen Geschlechts von Dersch zusammen, die mit 1154 beginnen und unbekannte Urkunden seit 1275 verzeichnen. R. H.

132. In seiner Geschichte des Dorfes Liebstedt in Sachsen-Weimar (*Zeitschr. des Vereins für Thüringische Gesch. und Alterthumsk.* N. F. XII, 150 ff.) giebt O. Deichmüller u. a. Regesten der Herren von Liebstedt aus den Urkunden der Klöster Pforte und Heusdorf von 1211 bis 1348. R. H.

133. Der 2. Abschnitt des 2. Bandes des Familienbuches der Freiherren von Müllenheim-Rechberg, herausg. von dem Freiherrn Hermann von M.-R. (Strassburg, Heitz 1901), enthält eine reiche Sammlung von Regesten aus dem 13.—15. Jh. zur Geschichte dieses mit der Geschichte Strassburgs und des Elsass so eng verwachsenen Geschlechts.

134. Die Bearbeitung der *N. A.* XXIII, 284 n. 92 erwähnten neuen Mainzer Regesten von 1289 ff. hat eine Veränderung erfahren. Die Verwaltung des Nachlasses von J. Fr. Böhmer in Frankfurt hat die Ausarbeitung des ersten Bandes dieser Regesten der Erzbischöfe von Mainz, der die Zeit von 1289 bis zur Mitte des 14. Jh. umfassen und in zwei Jahren unter die Presse gelangen soll, neuerdings dem Dr. Ernst Vogt, Verfasser einer Schrift über die

Reichspolitik des Erzbischofs Balduin von Trier 1328—1334 (Gotha 1901), unter meiner Leitung übertragen. Ueber die Weiterführung des Werkes wird später bestimmt werden.
K. Höhlbaum.

135. In der Cistercienser-Chronik XIII, 71 ff. 111 ff. stellt M. Wieland Regesten des Klosters Schlüsselau in Oberfranken von 1290 an zusammen; das erste ungedruckte Stück ist vom Jahre 1334.
R. H.

136. Von den Regesten der Markgrafen von Baden und Hachberg (vgl. N. A. XXVI, 292 n. 121) liegen nunmehr die beiden ersten Lieferungen des zweiten Bandes, der lediglich den Markgrafen von Hachberg gewidmet sein wird, vor (Innsbruck, Wagner 1901). Sie sind von Heinrich Witte bearbeitet und führen die Geschichte der Markgrafen Rudolf III., Wilhelm, Rudolf IV. und Hugo vom März 1422 bis zum Juli 1444.
R. H.

137. W. Meyer, Der Gelegenheitsdichter Venantius Fortunatus (Abhandl. der kgl. Ges. der Wiss. zu Göttingen phil.-histor. Klasse, Neue Folge, Bd. IV, n. 5. Berlin 1901), behandelt die schlecht überlieferten und von der Forschung stark vernachlässigten vermischten Gedichte und kommt, wie das von einem so ausgezeichneten Kenner der lateinischen Dichtkunst zu erwarten ist, zu einer Fülle neuer und schöner Ergebnisse durch geschickte Interpretation und Emendation des Textes, hat aber auch die literarhistorische Seite berücksichtigt und seine Streifzüge sogar bis in die politische Geschichte ausgedehnt; denn seine Gewohnheit ist es nicht, irgend welchen Schwierigkeiten aus dem Wege zu gehen. Aus dem unfertigen Zustande und anderen inneren Gründen schliesst er, dass die Bücher 10 und 11 erst nach des Dichters Tode aus seinem Nachlass herausgegeben wurden, aber auch von ihm selbst unterscheidet er zwei Ausgaben, eine frühere (Buch 1—8 bis zum Jahre 576) und einen Nachtrag (Buch 9 aus den Jahren 577—584). Aus diesem Rahmen treten zwei Gedichte heraus: VII, 25, nicht vor 585 verfasst, soll ursprünglich am Schlusse des 10. statt des 7. Buches gestanden haben und IX, 9 von 565/6. An den Schluss des 11. Buches stellt er n. 10—31 der Anhangs-Sammlung der alten Pariser Hs., deren Gedichte z. Th. auch in den Hss. der 11 Bücher enthalten sind. Höchst lehrreich sind M.s Ausführungen über die verschiedenen Arten der Gedichte, ihre Composition und die Situation, in die sie hineingehören; doch so tief er auch in ihren Inhalt ein-

gedrungen ist, einige bleiben ihm unverständlich (V, 7. X, 17). Den Ausgangspunkt seiner Forschungen bilden die Lebensumstände des Dichters. Mit derselben Gründlichkeit geht er später auf die Geschichte der Radegunde ein, und der Panegyricus auf Chilperich (IX, 1) giebt ihm Gelegenheit, die verschiedene Beurtheilung des Charakters des Königs nachzuprüfen, den er gewiss mit Recht gegen die Schwarzfärberei Gregors in Schutz nimmt. Auf unsere Gregor-Ausgabe ist er schlecht zu sprechen: nur ein tüchtiger Sach- und Sprachkenner könne darin den Sinn errathen, und die 'Scheusslichkeiten' der Merovinger-Orthographie und grammatischen Barbarismen würden dem Autor mit Unrecht zur Last gelegt. Er bezweifelt überhaupt, dass der jetzige Gregortext auf ein fertig gearbeitetes Ms. zurückgehe, vielmehr sollen seiner Ansicht nach bei der Publication des Werkes nach dem Tode des Verf. Randbemerkungen ungeschickt in den Columnentext eingesetzt und einzelne Notizen überhaupt erst zusammengearbeitet worden sein, wie er auch die abscheuliche Merovinger-Orthographie auf die Redigierung zurückführt. Für die Unfertigkeit des Ms. bezieht er sich eben auf die Charakteristik Chilperichs (VI, 46) und das darin herrschende Durcheinander; aber das wird vielleicht schon aus der leidenschaftlichen Erregung des Autors hinlänglich erklärt. Nun mag von der handschriftlichen Orthographie ein Theil auf die Rechnung der Abschreiber zu setzen sein, ein anderer und vielleicht der grössere ist aber echt, und der Ciceronisierung des Autors steht sein eigenes Zeugnis über seine mangelhaften Kenntnisse der lateinischen Grammatik entgegen. Was Authentisches von seiner Sprache auf uns gekommen ist, steckt in den alten Hss., welche unserer Ausgabe zu Grunde liegen, und die bei aller ihrer Unzuverlässigkeit als die sichersten Zeugen für sein Latein anzusehen sind. Opfert man diese Quellen, so geräth man in das Meer der Vermuthungen, und nichts Positives kann an ihre Stelle gesetzt werden. Wenn dann M. umgekehrt das Latein der Fortunat-Hss. für geglättet erklärt und dies mit ihrem Ursprung in der Karolingerzeit begründet, da manche Barbarismen damals beseitigt sein könnten, so freuen wir uns um so mehr, die alten vorkarolingischen Hss. für die Textkritik Gregors noch zu besitzen, und eine etwas stärkere Ausprägung der barbarischen Seite würde immer noch einen geringeren Fehler bedeuten, als die karolingische Schulgrammatik. M. bedauert auch, dass die Historiker zu der 'vernünftigen' Paragraphen-Einthei-

lung nicht fortgeschritten sind; aber ermöglichen nicht die Zeilenangaben der Monumenten-Ausgaben ein noch viel genaueres Citieren? Die fränkischen Concilien benutzt er durchweg nach der Mansi'schen Sammlung, — etwa aus Abneigung gegen die unverständlichen neuesten Ausgaben? Fassen wir seine Verdienste um die Fortunat-Forschung zusammen, so hat er das Verständnis der Dichtungen wie Niemand zuvor gefördert, und für die Lösung so schwieriger Probleme werden ihm die Historiker stets dankbar sein.

B. Kr.

138. J. Dostal, Ueber Identität und Zeit von Personen bei Venantius Fortunatus (S. A. aus dem Jahresberichte des k. k. Staats-Ober-Gymnasiums zu Wiener-Neustadt, 1900), bezweckt eine richtigere Bestimmung der in den Werken Fortunats, nicht bloss den Gedichten, erwähnten Personen und berührt sich innerhalb der engeren Grenzen vielfach mit der vorhergehenden Schrift, ohne doch immer zu denselben Ergebnissen zu kommen.

B. Kr.

139. Die von K. Hampe in dieser Zeitschr. (XXIII, 641) beschriebene Pariser Hs. 15 176 (Sorbonne 41) enthält nicht, wie man glauben könnte, ungedruckte Verse, sondern vielmehr 2 Bibelgedichte *Alcivins = Poet. aevi Carol. I, 287—292*. Das erste 'In hoc quinque libri retinentur codice Moysis' (diese Zeile in Uncialen) besteht, wie in den von mir benutzten Hss. in Brüssel, Wien und Venedig, nur aus 18 Hexametern. Unmittelbar daran schliesst sich ohne Unterscheidung das zweite in Distichen, dessen 4 letzte Verse: 'Codicibus sacris hostili clade perustis — amore legis' hier vorangestellt sind. Der am Schlusse angededete König Karl ist also nicht der Kahle, wie Hampe vermuthete, sondern der Grosse. Der Text der Pariser Hs., dessen Abschrift ich Hr. Lebègue verdanke, unterscheidet sich nicht gerade vortheilhaft von dem gedruckten; er hat manche Fehler und Auslassungen, namentlich fehlt auch das Distichon v. 107—108. Ich benutze diese Gelegenheit, um darauf hinzuweisen, dass für das von mir früher nur nach Camusats Ausgabe wiederholte Gedicht des Prudentius (*Poet. aevi Carol. II, 679—680*) neuerdings von Delisle (*Mémoire sur d'anciens sacramentaires p. 297*) die Hs. wieder nachgewiesen worden ist: Pariser Nationalbibl. lat. 818 s. XI. fol. 7.

E. D.

140. Den Bollandisten ist wieder ein schöner Fund ge glückt. Bei meiner Ausgabe der um 880 in Nord-

frankreich entstandenen Gedichte auf die hh. Cassian, Quintin und Benedicta (Poetae IV, 178 ff.) war es mir nicht gelungen, das Gedicht 'Astrigeros postquam Christus transcenderat orbes' wiederaufzufinden. Jetzt hat sich bei der Bearbeitung der Bibl. hag. lat. herausgestellt, dass dies kein Gedicht auf den h. Cassian ist, sondern eines auf den h. Quintin, und dass auch die Hs. von Beauvais noch erhalten ist (Paris, bibl. nat. n. 17627, 11. Jh.). Aus ihr giebt P. A. Poncelet soeben dies Gedicht und zwei andere über die Inventio s. Quintini heraus (Anal. Boll. XX, 1 ff.), in mustergiltiger Bearbeitung mit werthvoller Einleitung und Anmerkungen. Meine Aufstellungen (a. a. O.) werden ergänzt, aber in keinem Punkte umgestossen. Aus demselben Heft sei notiert die Ausgabe eines Miraculum s. Bernardi auctore Harberto (Brüssel n. 4877, 13. Jh.: S. 71 ff.).
P. v. W.

141. Jakob Werner, Notkers Sequenzen, Beiträge zur Geschichte der lateinischen Sequenzendichtung, aus Hss. gesammelt (Aarau 1901) giebt ein reiches Material: 31 Hss. aus St. Gallen, Einsiedeln, Rheinau (in Zürich), Minden (in Berlin), St. Emmeram und anderen bairischen Klöstern (in München), Muri (in Aarau) werden inventarisiert; die meisten, darunter alle wichtigen, alten Hss., waren schon, ehe sein Buch erschien, von mir für die MG. ausgebeutet. Für die Echtheitsfrage kommt etwa ein Drittel dieser Hss. in Betracht, aber auch noch andere, vor allem zwei Hss. in Bamberg Ed. III, 7 (enthält auch eine Sequenz auf St. Emmeram) und Ed. V, 9 (Bamberger Abschrift eines Reichenauer Sequentiars). Welche Sequenzen von Notker selbst gedichtet sind, hat W. Wilmanns vor Jahren mit ausserordentlichem Scharfsinn, wenn auch mit unzureichenden Hilfsmitteln zu bestimmen unternommen und für immer der Forschung über diesen Punkt die Wege gewiesen (Zeitschr. f. d. A. XV, 267 ff.). Werner bestimmt auf Grund seines Materials im einzelnen gar manches richtiger, dennoch bezeichnet sein Buch im grossen und ganzen der Entscheidung keinen Fortschritt, weil er wieder dem Zeugnis Ekkehard's IV. von Notkers 50 Sequenzen Glauben schenkt und sich bemüht, diese Zahl herauszubringen; hier, wo sie sich auf innere Gründe stützen soll, ist seine Kritik wenig eindringend, und es wird bei schärferer Prüfung gelingen, noch wesentlich weiter zu kommen. Ich hoffe, meine eigenen Untersuchungen und Ergebnisse bald vorlegen zu können: die

Angabe Ekkehards IV. kann nicht zutreffen; die Zahl der Sequenzen Notkers schrumpft beträchtlich zusammen: ich zweifle noch, ob er je mehr als eine Sequenz zu derselben Melodie oder für dasselbe Fest gedichtet hat, da fast alle Doubletten sich durch äussere oder innere Gründe widerlegen lassen. P. v. W.

142. In der Zeitschr. für Deutsches Alterthum XLV, 133—149 bringt P. v. Winterfeld Rhythmen- und Sequenzenstudien, in welchen er den besonderen bisher verkannten Bau der Eulaliensequenz (aus St. Amand) feststellt und diese nebst drei anderen verwandten aus dem Ausgange des 9. Jh. neu herausgiebt. Aus einer Kölner Hs. wird sodann sehr scharfsinnig das bisher übersehene Bruchstück eines Rhythmus herausgeschält. E. D.

143. Ein interessantes doppelhöriges und akrostichisches Gedicht des Konrad von Hirschau (vgl. Wattenbach GQ. I⁶, 87) 'Epithalamium virginum' hat G. M. Dreves aus 3 Hss. in der Zeitsch. f. kathol. Theologie 1901 S. 546 ff. herausgegeben.

144. Ueber die Fehde Herzog Rudolfs I. von Bayern mit Bischof Wolfhard von Augsburg 1296 handelte ein deutsches Gedicht, von welchem G. Leidinger in den Forschungen zur Gesch. Bayerns IX, 159 ff. nach einem in der Münchener Staatsbibliothek aufgefundenen Blatt ein Bruchstück veröffentlicht. Leider sind nur 120 Verse des interessanten und ursprünglich offenbar viel umfangreicheren Werkes, dessen Verfasser wohl ein Augsburger war, erhalten. R. H.

145. Aus der öfter erwähnten, ursprünglich aus St. Gallen stammenden Leidener Hs. Voss. lat 4^o, 69 (um 800 geschrieben) hat P. Plazidus Glogger in dem Programm des humanist. Gymnasiums St. Stephan in Augsburg (1901) ein latein. Glossar herausgegeben, welches auch eine Anzahl ahd. Glossen enthält. Ein Commentar und Index wird weiterhin in Aussicht gestellt. E. D.

146. In den Veröffentlichungen aus dem kirchenhistor. Seminar München hat Al. Knöpfler eine neue Ausgabe von 'Rabani Mauri de institutione libri tres' (München 1901) zum Gebrauche für jenes Seminar veranstaltet, welche recht dankenswerth ist. Der Text beruht hauptsächlich auf der älteren Emmerammer Hs. Mon. lat. 14210, von den anderen sind nur ausgewählte Lesarten mitgetheilt, doch ist die Orthographie des 9. Jh. leider

nicht beibehalten worden, sondern durch eine willkürliche modernere ersetzt worden, die jener Zeit ganz fremd ist. Der Herausgeber hat sich bemüht, die von Hraban benutzten Quellen durchweg nachzuweisen und giebt daher über den schriftstellerischen Werth desselben ein begründetes Urtheil ab. E. D.

147. E. Feiler, Das Benediktiner-Officium, ein altengl. Brevier aus dem 11. Jh., ein Beitrag zur Wulfstanfrage (Anglist. Forsch., herausg. von J. Hoops IV, Heidelb. 1901), zeigt, wie fränkische Liturgie zu Ende des 10. Jh. in England eindrang. Als Quelle des Angelsächs. Officium, das er kritisch abdruckt, findet er Rabanus Instit. cleric. Es ist um 1000 geschrieben, vielleicht zu Worcester, wo es überliefert ist, nach Feiler vom Homileten Wulfstan (Lupus) laut Stilvergleichung [die mir nicht beweisend erscheint]. F. Liebermann.

148. Zu der von uns früher (N. A. XXVI, 755) erörterten Hs. aus Lobbes kannte bereits Mabillon ein jüngeres Seitenstück aus Salem oder Salmansweiler, s. Anal. vet. ed. 2 p. 14, Annal. ord. S. Bened. III, 68, jetzt in Heidelberg Sal. IX, 20, und beschrieben von Bethmann, Archiv IX, 581. Irrthümlich glaubte der letztere, dass von den zwei den beiden Hss. gemeinsamen Werken Ratrams De corpore et sang. Domini und De praedestinatione nur dieses vollständig in der Salemer Hs. vorhanden sei; auch von dem ersteren, welches auf f. 17' beginnt, fehlt, wie Mabillon schon richtig erkannte, nichts. Aber die Uebereinstimmung beider Hss. geht noch weiter, denn den Anfang der Salemer Hs. (f. 2—17) bilden nicht, wie Bethmann angab, 'einige Sermonen', sondern vielmehr, ganz wie in der anderen, das auch hier anonyme, von mir dem Heriger von Lobbes zugeschriebene Werk über das Abendmahl, dessen Anfang auf f. 2—14 im 14. Jh. ergänzt worden ist. Es beginnt wie dort: 'Incipit omelia Eusebii de corpore et sanguine Cristi' und endet 'e celo qui vitam dat huic mundo'. Ich möchte glauben, dass dieser erste Theil der Heidelberger Hs. aus der Genter abgeschrieben sei. E. D.

149. In der Byzantinischen Zeitschr. X, 200 ff. spricht S. Krauss die Ansicht aus, dass unter dem in der Prophetie der Tiburtinischen Sibylle genannten letzten messianischen König (ed. Sackur p. 185) Heraclius zu verstehen sei; der Name Constans sei aus dem gleichlautenden Adjectivum entstanden. Gegen diese Ansicht spricht vor allem der Umstand, dass der Text, der den Buchstaben H

bietet, nach Sackurs Ermittlungen die jüngste Redaction der Weissagung darstellt.

150. Der Schluss der Untersuchung von H. Walter über Abt Bernhard I. von Montecassino (Studien und Mittheil. aus dem Benedictiner- und dem Cistercienser-Orden XXII, 32 ff.; vgl. N. A. XXVI, 797 n. 391) behandelt eingehend das von ihm verfasste *Speculum monachorum* nach Ueberlieferung, Echtheit, Abfassungszeit (Aug.—Sept. 1274), Quellen und Inhalt. R. H.

151. In der Fortsetzung einer Untersuchung über die Reformation der westfälischen Benedictinerklöster im 15. Jh. durch die Bursfelder Congregation (Studien und Mittheil. aus dem Benedictiner- und dem Cistercienser-Orden XXII, 48 ff.) giebt J. Linneborn verschiedene Auszüge aus Tractaten und Uebungsbüchern der Congregation nach hsl. Quellen. R. H.

152. In einer Untersuchung über Ebrard von Béthune unterscheidet K. Lohmeyer (Romanische Forschungen herausg. von Vollmöller XI, 1901. S. 412—430) den Verfasser des *Laborintus*, Everardus Alemannus (c. a. 1230), vom Verfasser des *Graecismus*, Ebrardus Bethuniensis. Der *Graecismus* besteht aus älteren Stücken verschiedenen Ursprungs (cap. I—VIII), die Ebrardus bei der Arbeit kannte und benutzte und gelegentlich auch missverstanden, und seinen eigenen Versen (cap. IX sqq.); dieses Gemengsel gaben die Freunde im Jahre 1212 als ein einheitliches Lehrbuch der Grammatik heraus, nachdem Ebrardus über der Arbeit gestorben war. Lohmeyers Ausführungen sind im Ganzen richtig, aber nicht so neu, wie er glaubt, da ihm einige wichtige Beiträge von Daunou, Hauréau, Baebler und Egenolff entgangen sind. Auch lässt sich weiterkommen.

So ist der Verfasser des *Laborintus* wahrscheinlich Lehrer an der Domschule zu Bremen gewesen. Ich setze die Zeugnisse der verschiedenen Hss. her: Rom Palat. 381 (Stevenson I, 108) *causa efficiens huius libri dicitur fuisse quidam magister Parisiensis, pro tunc rector scolarium in Bremis*; Giessen LXXXVII (Otto, Comment. critic. S. 90, dieses Zeugnis wird erst durch einen Vergleich mit München lat. 11 048 verständlich) *Laborinthus poeta et orator de ritorum scolarium (rectorum scolarium München) Breמיensis magister Parisiensis* (die drei entscheidenden Worte lässt München weg, sie sind Interpolation aus einem Commentar) *laboribus honorisque (nec non München) de oratorum et poetarum instrumentis et stilis propriis incipit feliciter*; Wolfenbüttel Helmst.

608 (v. Heinemann I, 72) *incipit edicio Eberhardi in coris in B. de diversis miseris rectoris scolarium*. Dagegen heisst der Dichter im Commentar Göttingen Theol. 150 (W. Meyer II, 382) *Coloniensis*.

Kurz sei noch erwähnt, dass die Datierung des 8. Kapitels des Graecismus auf Grund der merkwürdigen und gehässigen Etymologie des Namens *Andegavis* (von *anda* = *stercus*) nicht ganz zutrifft. Die Verse (ed. Voigt, Ysengrimus p. XCVI und Wattenbach in dieser Zs. VIII, 193), in denen diese Etymologie, wie Lohmeyer sah, aus dem Graecismus citiert wird, sind älter, als die Herausgeber annahmen; vergl. Hauréau in *Histoire littér.* XXX, 296 und Wattenbach in dieser Zs. XIV, 448. Die Verse mit dem Lob der *Andegavenses* im III. Kapitel des Graecismus sind ein Citat aus Marbod; vgl. Hauréau, *Notices et Extraits* IV, 281. L. Tr.

153. Auch unseren Arbeiten willkommen sind die dankenswerthen geographischen Untersuchungen von R. Weiss, neue Erklärungen von einigen wichtigen Orten in Niedersachsen (*Zeitschr. des histor. Vereins für Niedersachsen* 1900 S. 97 ff.), von Rustenbach über den ehemaligen Gau Wikanavelde (ebenda 207 ff., mit einer Karte) und von B. Uhl über die Befestigung der Werra- und Weser-Linie von Hedemünden bis Bursfelde im früheren Mittelalter (ebenda 282 ff.). Die Brauchbarkeit der Arbeiten (namentlich der ersten) wird durch den Mangel von Registern beeinträchtigt. R. H.

154. In der *Zeitschr. des Vereins für Gesch. und Alterthum Schlesiens* XXXV, 353—357 bringt Levison den Nachweis, dass der Bischof Walter von Breslau (1149—1169) aus dem Kloster Malonne an der Sambre stammte, wo er früher die Augustinerregel eingeführt hatte, und dass unter ihm eine Ansiedelung von wallonischen Landsleuten in seinem Sprengel stattgefunden hat. E. D.

155. Aus dem 7. Bande der von U. Chevalier herausgegebenen *Bibliothèque liturgique* (Paris, Picard 1900) ist hier ein S. 72 ff. gedrucktes *Calendarium* der Domkirche zu Reims, angelegt um 1274, mit reichen nekrologischen Notizen zu erwähnen. — Von dem Martyrolog von St. Remi zu Reims, abschriftlich überliefert in dem cod. Paris. lat. 17189, das de Rossi nach einer sehr mangelhaften Collation für die Ausgabe des Martyrolog. Hieronymianum benutzt hat, enthält derselbe Band eine neue Ausgabe.

156. Aus dem *Jahrzeitbuch von Frienisberg* (Cant. Bern) theilt W. Fr. von Mülinen im *Anzeiger für Schweizer. Gesch.* 1901 n. 1 S. 406 ff. Auszüge mit, die der Schultheiss N. F. von Mülinen im Anfang des vorigen Jh. aus dem seither verschollenen Original gemacht hat.

157. Das jetzt den Sammlungen des Louvre angehörige Elfenbein-Diptychon aus dem Palazzo Barberini enthält auf der Rückseite beinahe 350 Namen in merovingischer Schrift, von denen H. Omont etwa die Hälfte entziffert und im *Journal des Savants* (Febr. 1901) herausgegeben hat. Es sind zweifellos Namen, die während der Messe im Gebet erwähnt wurden; mehrere gehören austrasischen Königen aus der Zeit von c. 550—c. 650 an und weisen ebenso wie einige andere auf Entstehung der Liste im Rheinland, am wahrscheinlichsten in der Diocese Trier hin. Um so bemerkenswerther ist dann die geringe Zahl der germanischen Namen im Verhältnis zu der der romanischen.

158. In der *Zeitschr. für vaterländische Gesch. und Alterthumskunde Westfalens* LVIII, 1, 238 ff. weist Döhmann darauf hin, dass das sogenannte *Epitaphium lapidis Langenhorstensis* vom Jahre 1203 (Westfälisches UB. III, 11 Anm. 1) gar nicht die Grabschrift Franko's von Wettringen, des Gründers von Kloster Langenhorst, sei, sondern eine ihm vom Bischof Hermann II. von Münster noch bei Lebzeiten gesetzte Ehrentafel, und dass Franko erst nach 1205 gestorben sei. Der weitere Nachweis, dass der Tod Hermanns nicht, wie bisher allgemein angenommen, ins Jahr 1203, sondern, wie Kleinsorgen angiebt, ins Jahr 1208 falle, muss als misslungen bezeichnet werden. R. H.

159. Von dem *Epitaphium* des Erzbischofs Heinrichs II. von Trier in der dortigen Domkirche von 1286 giebt F. X. Kraus im *Jahrbuch der Gesellschaft für Lothring. Geschichte und Alterthumskunde* XII, 237 ein Facsimile und eine correcte Ausgabe des Textes.

160. H. K. Schilling druckt die von ihm kürzlich (vgl. N. A. XXVI, 787 n. 342) besprochene *Notitia* aus dem Anfang des 11. Jh. im Gandersheimer Plenar, welche u. a. die Güter des Stiftes Gandersheim aufzählt, in der *Zeitschr. des Harzvereins für Gesch. und Alterthumsk.* XXXIII, 2, 486 ff. neu ab und giebt erläuternde Orts-erklärungen dazu. R. H.

161. Zwei im Stadtarchiv zu Breslau beruhende *Rentenbücher* der Stadt sind von O. Beyer für einen

Aufsatz über das Schuldenwesen Breslaus im 14. und 15. Jh. (Zeitschr. des Vereins für Gesch. und Alterthum Schlesiens XXXV, 68 ff.) benutzt worden. Das ältere derselben wurde etwa 1358 angelegt, enthält aber Eintragungen von Rentenbriefen seit 1337 und reicht bis 1381; das andere schliesst sich an und reicht bis 1425. R. H.

162. Von den zwei Wortzinsverzeichnissen und vier Morgenkornregistern der Stadtherren zu Lippstadt, auf Grund welcher A. Overmann in der Zeitschr. für vaterländische Gesch. und Alterthumsk. Westfalens LVIII, 1, 88 ff. einen Beitrag zur Statistik der Bevölkerung und des Grundbesitzes in Westfalen giebt, gehören zwei Morgenkornregister noch dem Mittelalter an. Sie sind vom Jahre 1392 und 1400; das ältere derselben theilt O. aus dem Detmolder Landesarchiv im Wortlaut mit. R. H.

163. Von einem interessanten Zollbuch (Libre del dret) der Deutschen in Barcelona aus der Zeit von 1425—1440 gab bereits A. de Capmany y de Monpalau 1792 im 4. Bd. seiner Memorias historicas de Barcelona, apendice 18—22 n. II, einige Auszüge, die aber in mancher Hinsicht ungenügend und unzuverlässig waren. Jetzt hat K. Häbler es in den Württembergischen Vierteljahrsheften für Landesgesch. N. F. X, 111 ff. eingehend besprochen und daran eine Geschichte des deutschen Handels mit Catalonien zu knüpfen begonnen. R. H.

164. In der Zeitschr. des Vereins für thüringische Gesch. und Alterthumsk. N. F. XI, 269 f. macht H. Hess Angaben über ein Abgabenverzeichnis des Klosters Reinhardsbrunn v. J. 1489 und eine Rechnung über den Neubau der Margarethenkirche zu Gotha von 1493—1542, die beide in der genannten Kirche gefunden wurden. R. H.

165. Ueber die Litteratur zur Palaeographie und Handschriftenkunde erstattet W. Weinberger einen die Jahre 1897—1900 umfassenden Bericht in dem Jahresbericht über die Fortschritte der klassischen Alterthumswissenschaft 1900, Bd. III, 168 ff.

166. Im Anzeiger f. Schweizer Alterthumskunde 1901, S. 42 ff. handelt R. Durrer in einem durch zahlreiche Abbildungen erläuterten Aufsätze über die Maler- und Schreiberschule von Kloster Engelberg, deren Anfänge sich an den Namen des Abtes Frowin knüpfen.

167. Im 6. Ergänzungsband der Mittheil. des Instit. f. Oesterreich. Geschichtsforschung S. 332 ff. weist A. Luschin von Ebengreuth nach, dass man in Siena nicht nach pisanschen, sondern nach florentinischen Marienjahren gerechnet hat, und dass hier, was bisher kaum beachtet worden ist, eine von den drei bekannten abweichende Indictionsrechnung mit dem Epochentag des 8. September gegolten hat.

168. Der ausführlichen Abhandlung von F. Schmidt in der Zeitschrift des Harzvereins für Gesch. und Alterthumsk. XXXIII, 2, 165 ff. über das obersächsische Ministerialgeschlecht von Morungen, dem der bekannte Minnesänger Heinrich von Morungen angehörte, sind zwei Siegeltafeln beigegeben. R. H.